

Stadt Haan  
Der Bürgermeister  
Planungsamt

Haan, den 02.02.2005

**Niederschrift über die Öffentlichkeitsbeteiligung zum  
Bebauungsplan Nr. 162 „Millrather Straße / Ellscheider Straße“ und zur  
18. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Südliche Millrather Straße“**

**Ort: Bürgerhaus Gruitzen**

**Datum: Dienstag, 25.01.2005**

**Beginn: 19.00 Uhr**

**Ende: 21.30 Uhr**

**Teilnehmer:**

**(Stadtverordnete, Ausschussmitglieder und Bürger gemäß beiliegender Anwesenheitsliste)**

**Stv. Wollmann, SPD-Fraktion**

Vorsitzende des Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschusses des Rates der Stadt Haan  
als Diskussionsleiterin

**Verwaltung der Stadt Haan**

Bürgermeister vom Bovert

1.Bgo Buckesfeld

StOBR Rautenberg, Planungsamt

TA Scharf, Planungsamt (für die Niederschrift)

**Gäste:**

Herr Wegmann, Planungsbüro Wegmann, Essen

Herr Küchler, Verkehrsingenieurbüro R + T, Düsseldorf

1.Bgo Buckesfeld begrüßt die anwesenden Bürger und stellt die Teilnehmer der Verwaltung sowie die eingeladenen Gäste vor.

Im Anschluss begrüßt Stv. Wollmann die anwesenden Bürger und erläutert kurz den geplanten Ablauf der Diskussionsveranstaltung.

Herr Wegmann stellt die Ziele der Planung und den erarbeiteten Rahmenplan vor.

Hierauf erläutert Herr Küchler die Ergebnisse des durch das Ingenieurbüro R + T erarbeiteten Verkehrsgutachtens.

StOBR Rautenberg stellt die Planungen zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 162 vor. Im Anschluss zeigt er den Ablauf des Bauleitplanverfahrens und die Beteiligungsmöglichkeiten der Öffentlichkeit auf.

Nach Abschluss der Vorträge bittet Stv. Wollmann die anwesenden Bürger um Fragen zur vorgestellten Planung.

- 1 Herr [REDACTED] kritisiert, dass die Stadt Haan die Planung bereits seit Jahren betreibe ohne den erforderlichen Grunderwerb getätigt zu haben. Er bittet um entsprechende Auskunft.

1.Bgo Buckesfeld erläutert, dass Grundstücksgeschäfte in den privatrechtlichen Bereich fallen und daher nicht Thema der heutigen öffentlichen Diskussionsveranstaltung sind.

- 2 Herr [REDACTED] fragt nach der Kosten-Nutzen-Rechnung für das geplante Gewerbegebiet. Er bezweifelt, dass sich das Gewerbegebiet rechne, insbesondere wenn der 2. und 3. Bauabschnitt nicht mehr erfolgt. In den Nachbarkommunen stünden ähnliche Projekte an, die bereits weiter vorangeschritten seien.

1.Bgo Buckesfeld macht deutlich, dass sich die Stadt im bisherigen Planungsverlauf bereits intensiv mit dem Kosten-Nutzen-Verhältnis der Planung auseinandergesetzt hat. Neben der Erarbeitung einer Nutzwertanalyse zu der Rahmenplanung ist eine Kosten- und Finanzierungsübersicht zu der Planung aufgestellt worden, mit deren aktueller Überarbeitung sich der Rat der Stadt Haan derzeit auseinandersetzt. Neben den rein betriebswirtschaftlichen Zahlen müssen seitens der Stadt jedoch im starken Maße auch die volkswirtschaftlichen Zugewinne, wie die Schaffung von Arbeitsplätzen, Steuereinnahmen, etc. mitbetrachtet und in die Abwägung einbezogen werden. Im interkommunalen Vergleich steht die Stadt Haan grundsätzlich positiv dar. Auch ist der Verwaltung bekannt, dass in den Nachbarkommunen ähnliche Gebiete in der Entwicklung sind, wie z. B. „VohRang“ in Wuppertal oder das Gebiet Fürkeltrath in Solingen. Die Stadt müsse sich jedoch dieser Konkurrenz stellen, um Vorsorge für ihre Bürger zu betreiben.

- 3 Herr [REDACTED] kritisiert, dass den Anwohnern eine deutlich höhere Verkehrsbelastung zugemutet werde, wenn die Umgehungsstraße nicht gebaut wird. Des Weiteren fragt er nach, ob zusätzliche Erschließungskosten für die Anwohner im Bereich der Millrather Straße entstehen. Er bezweifelt, dass die Gruitener Kläranlage für die Aufnahme der zusätzlichen Abwässer ausreicht.

Herr Küchler erläutert, dass das gesamte Gewerbegebiet nur entwickelt werden kann, wenn die Haupterschließungsstraße gebaut wird. Für die Anwohner im Bereich der alten Ortsdurchfahrt entstehen keine zusätzlichen Kosten, da hier nur Erhaltungskosten durch die Abnutzung der vorhandenen Fahrbahn insbesondere durch den LKW-Verkehr entstehen. Die Millrather Straße liegt in der Baulast des Landes, so dass die hieraus resultierenden Kosten auch entsprechend vom Land zu tragen sind.

1.Bgo Buckesfeld trägt bezüglich der Abwässer vor, dass die Stadt Haan bereits vor ca. drei Jahren dem für die Kläranlage zuständigen Bergisch-Rheinischen Wasserverband (BRW) mitgeteilt habe, welche städtebaulichen Entwicklungen im Ortsteil Gruiton langfristig vorgesehen sind. Hierin waren auch die Flächen an der Millrather Straße enthalten. Bei der Realisierung aller Maßnahmen ist nach Auskunft des BRW eine Ertüchtigung der Kläranlage erforderlich. Die Kosten für die Erweiterung werden durch die Kommunen nach dem Umlageprinzip des BRW getragen. Der BRW ist im weiteren Verfahren an der Planung beteiligt und wird entsprechend seine Belange vortragen.

- 4 Herr [REDACTED] stellt fest, dass die Anwohner nach Realisierung des 1. Bauabschnitts eine Belastung von 14.000 Kfz/Tag hinnehmen müssen. Des weiteren fragt er nach, ob Windkraftanlagen grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Herr Küchler erläutert, dass eine Belastung von 14.000 Kfz/Tag nur im ungünstigsten Fall erreicht wird. Für den 1. Bauabschnitt beträgt die prognostizierte Verkehrsbelastung 12.000 Kfz/Tag. Sofern sich der 1. Bauabschnitt gut entwickle, sei jedoch davon auszugehen, dass die Haupterschließung bereits mit dem 2. Bauabschnitt realisiert wird.

1.Bgo Buckesfeld teilt mit, dass in den Gewerbegebieten keine Windkraftanlagen vorgesehen sind.

- 5 Herr [REDACTED] fragt nach, warum das Gewerbegebiet so weit von der Autobahn entwickelt wurde.

1.Bgo Buckesfeld erläutert, dass im Gebietsentwicklungsplan der Bezirksregierung Düsseldorf die zur Siedlungsentwicklung vorgesehene Fläche vorgegeben ist. Diese grenzt sinnvoller Weise an den vorhandenen Siedlungsraum an, um vorhandene Infrastruktur mitnutzen zu können und eine weitere Zersiedlung der Landschaft zu vermeiden. Eine Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist grundsätzlich möglich, beinhaltet jedoch ein sehr langwieriges Verfahren und ist in diesem Falle städtebaulich auch nicht sinnvoll.

- 6 Herr [REDACTED] fragt nach, ob die Bürger für die weiteren Bauabschnitte wieder angehört werden und welche Ansprechpartner die Grundstückseigentümer bei der Stadt haben.

1.Bgo Buckesfeld erklärt, dass die heutige Veranstaltung vom Verfahren her grundsätzlich nur den 1. Bauabschnitt und die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes betrifft. Da der Rahmenplan das Gesamtgerüst für alle Planungen darstellt, müsse dieser natürlich mitbetrachtet werden. Im Planverfahren für den 2. und 3. Bauabschnitt wird die Öffentlichkeit erneut beteiligt. Als Gesprächspartner für Grundstückseigentümer stehen sowohl Bürgermeister vom Boverth als auch er selbst jederzeit zur Verfügung.

- 7 Herr [REDACTED] fragt nach, wie die geplante Versiegelung mit dem Charakter der Gartenstadt Haan zu vereinbaren ist und stellt fest, dass aus seiner Sicht für die Bewohner der Windfoche keine Verbesserungen, sondern nur Verschlechterungen eintreten.

Herr Wegmann führt aus, dass sich durch die beabsichtigte Planung die Umgebung im Bereich der Windfoche stark verändern wird und dieser Bereich von einer Ortsrandlage in eine innerörtliche Lage wechselt. Bei der Planung müssen jedoch alle rechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Anwohner in Bezug auf Lärm, Rauch, Erschütterungen etc. eingehalten werden. Der Verkehrslärm auf der Gräfrather Straße wird im Endausbau zu einer deutlichen Entlastung im Bereich der Windfoche führen.

- 8 Herr [REDACTED] bittet um Angabe, welcher Lärmschutz für die einzelnen Gewerbebereiche eingehalten werden muss.

1.Bgo Buckesfeld erläutert, dass derzeit noch nicht bekannt ist, welche Betriebe sich im Gewerbegebiet ansiedeln. Der Lärmschutz richtet sich auch nicht nach den Gewerbegebieten, sondern nach den Schutzansprüchen der angrenzenden Wohn- oder Mischgebiete. Die einzuhaltenden Lärmschutzrichtwerte sind in der „Technischen Anleitung Lärm“ vorgegeben und müssen im Bebauungsplan umgesetzt werden.

- 9 Frau [REDACTED] fragt nach, welcher Lärmschutz für den Bereich Kriekhausen vorgesehen sei und gibt zu bedenken, dass sie im Bereich Kriekhausen einen Brunnen betreibe und befürchte, dass durch das Gewerbegebiet der Brunnen versiege.

1.Bgo Buckesfeld erläutert, dass für den Lärmschutz im Rahmen der Planung die gesetzlichen Bestimmungen erfüllt sein müssen und die Erfordernisse zu untersuchen sind. Bzgl. des Brunnens merkt er an, dass nicht beabsichtigt sei, Grundwasser abzupumpen.

- 10 Herr [REDACTED] kritisiert den erheblichen Landschaftsverbrauch und stellt heraus, dass dieser große Flächenverbrauch im konträren Verhältnis zur stetig schrumpfenden Bevölkerungsentwicklung steht.

1.Bgo Buckesfeld erklärt, dass der demographische Faktor eher bei Wohnbauflächen- und Freiflächenplanungen eine Rolle spiele. Eine Übertragung auf die Gewerbebaulandentwicklung könne er derzeit nicht nachvollziehen. Dies würde zu einer Stagnation im Bereich der Gewerbebaulandentwicklung führen und die Schaffung dringend benötigter neuer Arbeitsflächen und -plätze sowie von Entwicklungspotentialen für vorhandene Betriebe verhindern.

- 11 Herr [REDACTED] fragt nach dem Stand der Planungen zum Umbau der Kreuzung Polnische Mütze.

1.Bgo Buckesfeld führt an, dass der Knotenpunkt Polnische Mütze erst im 3. Bauabschnitt nicht mehr zur Abwicklung der Verkehre aus dem geplanten Gewerbegebiet ausreichend dimensioniert ist. Die Situation an diesem Kreuzungspunkt wird durch die Gewerbeplanungen in Vohwinkel („VohRang“) noch verschärft. Dem Landesbetrieb Straßenbau muss ein ausreichender Bedarf nachgewiesen werden, damit die Planung in den Landesstraßenbedarfsplan aufgenommen wird und eine entsprechende Priorität erhält. Aufgrund dessen sind in einem Zeithorizont von ca. 10 Jahren intensive Abstimmungsgespräche mit dem Landesbetrieb und der Stadt Wuppertal zu führen.

- 12 Herr [REDACTED] hebt hervor, dass es sich bei dem im Plangebiet vorhandenen Boden um eine sehr fruchtbare landwirtschaftliche Nutzfläche handelt. Seiner Meinung nach stehen in den Nachbargemeinden und auch in Haan selbst ausreichende gewerbliche Flächen zur Verfügung. Er gibt zu bedenken, dass sich das Plangebiet im Wasserschutzgebiet befinde. Des weiteren fragt er nach, ob als Ausgleich auch eine Extensivierung der Landwirtschaft angedacht sei.

- 13 Herr [REDACTED] bestätigt nochmals die hohe Qualität der im Plangebiet vorhandenen Ackerflächen.

1.Bgo Buckesfeld erläutert, dass in Haan ein erheblicher Bedarf an Gewerbeflächen besteht. Die vorhandenen Flächen werden voll genutzt, bzw. es gibt nur kurzfristige Leerstände. Im Rahmen des laufenden Verfahrens sind die vorgetragenen Bedenken in die Abwägung einzustellen und der Rat der Stadt Haan hat abschließend eine Entscheidung für die weitere Entwicklung zu treffen.

Herr Wegmann ergänzt, dass für die Eingriffe in den Naturhaushalt Ausgleichsflächen erforderlich werden. Derzeit kann jedoch noch nicht konkretisiert werden, wo diese Maßnahmen erfolgen sollen. Angedacht sei z. B. auch ein Ausgleich durch eine Extensivierung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen.

9 Frau [REDACTED] befürchtet, dass Kriekhausen zukünftig nur noch als Sackgasse angebunden ist. Zudem erkundigt sie sich nach Lärmschutzmaßnahmen.

Herr Wegmann führt an, dass die Straße nach Kriekhausen zuerst erhalten bleibt. Später wird der Weg dann an die neue Haupterschließungsstraße angebunden. Bzgl. der Lärmschutzmaßnahmen verweist er auf die bestehenden rechtlichen Bestimmungen und die noch anstehenden Untersuchungen.

14 Frau [REDACTED] kritisiert, dass der Verkehr bei ausschließlicher Realisierung des 1. Bauabschnittes auf 14.000 Kfz/Tag ansteigen wird. Des weiteren fragt sie nach den Planungen zur Sportanlage und zum angedachten Zeitrahmen.

1.Bgo Buckesfeld erklärt, dass sich die Planung in einem Zeitrahmen von 12 bis 15 Jahren bewegt. Bzgl. der Verkehrsbelastung führt er an, dass eine Mehrbelastung der Millrather Straße eintrete, sofern nicht alle Bauabschnitte verwirklicht werden. Grundsätzlich habe der Bürger jedoch auch kein Anrecht darauf, dass keine Veränderungen erfolgen. Die im Rahmenplan dargestellte Sportplatzfläche ist nicht Inhalt des heutigen Verfahrens, sie stellt auch grundsätzlich bisher nur eine gedankliche Reservefläche für eine Zusammenführung aller Haaner Sportstätten dar. Eine Kommission aus Verwaltung, Sportvereinen und Schulvertretern prüfe derzeit den grundsätzlichen Bedarf und die Realisierungsmöglichkeiten.

Herr Küchler ergänzt, das die heutige Belastung im Mittel bei 11.000 Kfz/Tag liegt, im Rahmen des 1. Bauabschnittes eine Belastung von 12.000 Kfz/Tag erreicht wird und erst nach Realisierung des 2. Bauabschnittes, sofern die Haupterschließung noch nicht gebaut wird, eine Belastung von 14.000 Kfz/Tag erreicht wird. Bei Realisierung der Gesamtmaßnahme bzw. der Haupterschließung reduziere sich die Belastung hingegen deutlich.

15 Herr [REDACTED] Den Anregungen wird nicht entsprochen.

16 Herr [REDACTED] befürchtet bei der Realisierung des 1. Bauabschnittes Schleichverkehre über die Hofschaf Kriekhausen.

1.Bgo Buckesfeld erläutert, dass ggf. konkrete Maßnahmen im Rahmen der Bauausführung vorgesehen werden müssen.

17 Herr [REDACTED] schlägt vor, eine Planungsvariante zu prüfen, bei der die Haupterschließung südlich des Lärmschutzwalles geführt wird. Hierdurch könne der Ortsrand organischer abgerundet und erhebliche Verkehrsfläche eingespart werden.

1.Bgo Buckesfeld stellt dar, dass die vorgeschlagene Lösung bereits geprüft wurde, sich aber aus entwässerungstechnischer Sicht erhebliche Probleme ergeben, da dann eine zweite Kanaltrasse am südlichen Rand des Gewerbegebietes entlang geführt werden müsste. Auch die Lösung, südlich der geplanten Hauptstrasse noch einen schmalen, ca. 40 m breiten gewerblichen Streifen zu entwickeln wurde verworfen, da hierdurch zu kleine, kaum vermarktbare Grundstücke entstünden, deren Schmutzwasser z.T. auch in die Kanalisation gepumpt werden müsste.

Herr Wegmann ergänzt, dass durch die nunmehr vorgesehene Straßenführung die Chance eröffnet wird, den Ortsrand harmonisch zu gestalten und einzugrünen. Bei der von Herrn Trapp vorgeschlagenen Variante zeigen hingegen die Gebäuderückseiten und Betriebsflächen zum Talraum. All die genannten Vor- und Nachteile müssen in die Abwägung für die Entwurfsentscheidung einfließen.

18 Herr [REDACTED] führt auf, dass der Gebietsentwicklungsplan grundsätzlich geändert werden kann. Er hebt hervor, dass das Plangebiet zu großen Teilen im Wasserschutzgebiet liegt und daher wesentliche Einschränkungen für die gewerbliche Nutzung zu erwarten sind. Demgegenüber stehe aus seiner Sicht die starke Betroffenheit der ansässigen Landwirte, die im Grunde zweifach belastet werden; zum einen durch die Abgabe von hochwertigen Flächen für die gewerbliche Nutzung und zum anderen durch die Anlage von Ausgleichsmaßnahmen auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen.

1.Bgo Buckesfeld teilt mit, dass sich der zu ermittelnde Ausgleich auf den gesamten Rahmenplan beziehen wird. In den jeweiligen Bebauungsplanverfahren wird versucht, die Maßnahmen räumlich und funktional zu bündeln. Konkrete Aussagen hierzu sind erst nach der Erarbeitung entsprechender Gutachten und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange möglich.

19 Frau [REDACTED] spricht sich gegen eine Bebauung des Gebietes „Südliche Millrather Straße“ aus, da auf der Fläche noch seltene Vogelarten, wie Lerchen und Kiebitze zu finden sind.

20 Eine Bürgerin von der Hochstraße bittet um Mitteilung, ob zum Zeitpunkt der Realisierung des 1. Bauabschnittes die K20n bereits gebaut worden ist. Sie fragt nach, ob bei der Planung das Thema Geruchsbelästigung berücksichtigt wird.

1.Bgo Buckesfeld antwortet, dass die Planungen zur K20n, sowie auch die zivilrechtliche Klage abgeschlossen sind. Es ist beabsichtigt, den Ausbau noch Ende dieses Jahres zu beginnen. Nach Fertigstellung der K 20n wird die Hochstraße erheblich von Verkehren entlastet sein. Eine Zunahme des Verkehrs durch das neue Gewerbegebiet in diesem Bereich ist nicht zu erwarten. Der Aspekt Geruchsbelästigungen ist genauso wie die Aspekte des Lärmschutzes, Erschütterungen, Stäube etc. nach den rechtlichen Vorgaben im Rahmen des laufenden Bebauungsplanverfahrens abzuklären.

21 Herr [REDACTED] hinterfragt die Notwendigkeit von weiteren Gewerbeflächen und fragt nach, ob eine verwaltungsinterne Erhebung vorliege, die die Vorteile gewerblicher Ansiedlungen für die Stadt Haan aufzeigt.

1.Bgo Buckesfeld bejaht dies und erläutert, dass es Erhebungen im Bereich des Gewerbegebietes Ost und des Gewerbegebietes Höfgen gegeben habe, die die Investitionen im Bereich des Hochbaus und das Gewerbesteueraufkommen pro qm Gewerbeflächen aufzeigen. Diese sind bereits im Liegenschafts- und Wirtschaftsförderungsausschuss diskutiert worden.

BM vom Bovert bestätigt, dass sich der Rat der Stadt Haan bereits sehr intensiv mit den Vor- und Nachteilen dieses Projektes auseinandergesetzt habe. Er gibt zu bedenken, dass in Haan bereits zahlreiche Betriebe abgewandert sind, da ihnen im Stadtgebiet keine Erweiterungsflächen angeboten werden konnten.

22 Frau [REDACTED] fragt nach der Art und der Höhe des vorgesehenen Gewerbes.

1.Bgo Buckesfeld erläutert, dass Art und Höhe des Gewerbes erst im weiteren Verfahren konkretisiert werden. Angestrebt wird, möglichst solches Gewerbe anzusiedeln, welches wenig Gewerbefläche pro Arbeitnehmer benötigt und ein geringes Verkehrsaufkommen aufweist.

2 Herr [REDACTED] fragt nach Möglichkeiten zur interkommunalen Zusammenarbeit im Rahmen der Gewerbeflächenentwicklung.

1.Bgo Buckesfeld teilt mit, dass es einige kleinere Erweiterungsflächen im Gewerbegebiet Ost, angrenzend an gewerbliche Planungen der Stadt Solingen gibt. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um

Gebiete, die z.B. gemeinsam organisatorisch abgewickelt werden können. Zur Stadt Wuppertal gibt es keine angrenzenden Flächen.

- 23 Herr [REDACTED] stellt fest, dass die Lärmbelästigung der Anwohner des Lindenweges bereits durch die Bahnlinie erheblich ist und daher eine entsprechende Vorsorge zu treffen ist.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, schließt die Diskussionsleiterin Stv. Wollmann die Veranstaltung und bedankt sich für die vorgebrachten Wortbeiträge.

E: 10.10.06

Haan, den 5.10.2006

*Sie  
et bitte Abmarkung, 7.10.06  
Unterschrift III*

An Herrn M. Buckesfeld,  
erster Beigeordneter der Stadt Haan  
Rathaus  
42781 Haan

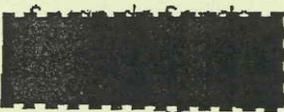
Sehr geehrter Herr Buckesfeld,

wir beobachten aufmerksam die Vögel auf dem Gelände des geplanten  
Gewerbegebietes südliche Millrather Strasse, von dem wir immer wieder feststellen,  
dass es nicht nur eine sehr wertvolle Fläche für die Landwirtschaft ist, sondern auch  
für viele Tiere. In diesem Frühling hielten sich ca. 10 Tage lang eine große Schar von  
ca. 50 Kiebitzen dort auf. Im Frühling und Herbst beobachteten wir rastende Vögel:  
Feld- und Haussperlinge (ca. 100), Wiesenpieper (ca. 100) Steinschmätzer, Rotmilan  
und Schafstelzen.

Auch einige stark gefährdete Vögel nutzen die Äcker als Brutplätze: Neben  
mehreren Feldlerchen und 1-2 Nestern von Schafstelzen brüteten im Sommer sechs  
Kiebitzpaare auf den Feldern. Dies bestätigten uns die Landwirte Bröcker und  
Forsthoff. Auch das Ausschlüpfen von Jungvögeln wurde von ihnen beobachtet.

Wir wenden uns entschieden gegen die Bebauungspläne. Rast- und Brutflächen  
werden immer weniger. Die menschliche Bevölkerung nimmt ab. Wir sollten sehr  
sorgsam mit den letzten Haaner Grünflächen umgehen, damit sich unsere Enkel  
auch noch über diese Frühlingsboten freuen können.

Mit freundlichen Grüßen!



## b) Anregungen von Naturschutzverbänden und Bürgern

Stellungnahme von	Schreiben vom	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
Landesbüro der Naturschutzverbände	04.02.05	<p>Durch die AGNU werden erhebliche Bedenken gegen die Planung vorgetragen. Zusammenfassend werden folgende Themenkomplexe angesprochen:</p> <p><b>1.) Themenkomplex Wasser/Grundwasser</b>  Durch die AGNU wird eine erhebliche Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes „Mahrner Bachtal“ und der Quellbereiche befürchtet. Ebenso bestehen Bedenken gegen die erforderliche Erweiterung der Kläranlage Gruiten und der damit verbundenen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet Neandertal.</p>	<p><b>Die Anregungen sind nicht begründet.</b></p> <p>1.) „Geschützte Quellbereiche“ oder ausgeprägte Quellfluren wurden im von Versiegelungswirkungen vorhersehbar betroffenen Raum nicht vorgefunden. Ggf. ursprünglich vorhandene Sickerquellen könnten im Bereich heute ackerbaulich genutzter Flächen gelegen haben. Durch eine mittlerweile erfolgte Drainierung der Ackerflächen wurden diese Quellbereiche sowie die oberflächennahen Grundwasserströme jedoch schon vor längerer Zeit überformt. Eine Betroffenheit vorhandener Quellen unterhalb der Ellscheider Straße durch das Vorhaben ist nicht erkennbar. Auch der Nachweis einer anspruchsvollen Fließgewässerfauna erfolgte bisher lediglich in Gewässerabschnitten unterhalb der Ellscheider Straße, also nicht in der Nähe des Eingriffes. Untersuchungen zum nördlichen Bachabschnitt sind nicht bekannt. Dieser Abschnitt ist bereits heute durch Ackerbewirtschaftung sowie durch die Barriere Staugewässer und Verrohrung an der Ellscheider Straße vorbelastet.</p> <p>2.) Die zu erwartenden versiegelungsbedingten Auswirkungen auf das Grundwasser bzw. die Grundwasserneubildung sowie möglicherweise auch auf die Wasserführung des Mahrner Baches oberhalb der Ellscheider Straße wurden umfassend beschrieben (Kap. 4.2 des Landschaftspflegerischen Beitrags). Sie sind bei Durchführung des Vorhabens weder vermeidbar noch (aufgrund des Versickerungsverbots innerhalb des Wasserschutzgebiets) verminderbar. Genauere und gleichzeitig sichere Prognosen sind aufgrund der grundsätzlich komplexen hydrogeologischen Verhältnisse im Bergland nicht möglich. Außerdem ist nicht erkennbar, warum vermeintlich genauere Prognosen zu grundsätzlich anderen Planungsaussagen führen sollten.</p> <p>3.) Die von den Niederschlagsabflüssen mitgeführte Schmutzfracht wird durch die Passage des Regenklärbeckens mit nachgeschaltetem Retentionsbodenfilter deutlich verringert. Zudem ergibt sich aus dem Wegfall der Stoffeinträge aus der heutigen landwirtschaft-</p>

Stellungnahme von	Schreiben vom	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
		<p>2) Themenkomplex Fauna/Flora/ Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet eine regionale Bedeutung als Zug- und Brutgebiet für gefährdete Vogelarten hat. Es werden mehrjährige Untersuchungen auch der Wintervogelbestände gefordert.</p>	<p>lichen Nutzung eine deutliche Reduzierung regelmäßiger Stoffeinträge aus Dünge- und Pflanzenschutzmitteln. Durch die Retentionsfunktion des Regenklärbeckens und die gedrosselte Einleitung des geklärten Wassers in den Mahnerter Bach werden versiegelungsbedingte Abflussspitzen gekappt und damit mögliche negative Auswirkungen auf die Fließgewässerbiozönosen insbesondere unterhalb der Ellscheider Straße weitgehend vermieden.</p> <p>4.) Gemäß Schreiben des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes vom 03.04.2007 wird die notwendige Planung zur Erweiterung der Kläranlage Gruiten weitergeführt, sodass die anfallenden Schmutzwassermengen des Plangebietes aufgenommen werden können. Mögliche Auswirkungen der Kläranlagenerweiterung auf das FFH-Gebiet Neandertal sind nicht Inhalt dieses Bebauungsplanverfahrens. Hinsichtlich etwaiger Gefährdungen durch Störfälle wird auf die behördlichen Genehmigungsverfahren zum Betrieb entsprechender Anlagen verwiesen.</p> <p><b>Den Anregungen wurde bereits im erforderlichen Maß entsprochen.</b> Die Auswirkungen auf die artenschutzrechtlich relevanten Arten sowie die zur Kompensation der zu erwartender Beeinträchtigungen erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden im Rahmen der Umweltprüfung und den dazu erarbeiteten Fachbeitrag beschrieben und im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag präzisiert. Die Wirksamkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen wird im Rahmen des ebenfalls geplanten Monitorings überprüft und durch ggf. erforderliche Korrekturen bei der Maßnahmendurchführung abgesichert. Der betroffene Geltungsbereich des Bebauungsplans hat für Durchzügler eine allenfalls allgemeine Bedeutung, da besondere Ausprägungen der aktuell zu mehr als 90% einer intensiven Ackernutzung unterliegenden Flächen nicht erkennbar sind (z.B. Vorhandensein seltener und daher unverzichtbarer Strukturen wie Röhrichte, Kleingewässer etc.). Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die angesprochenen Durchzügler auf in noch genügendem Umfang vorhandene, vergleichbare Flächen in der Umgebung ausweichen können. Beeinträchtigungen der Durchzügler-Populationen aufgrund des Verlustes von für den Fortbestand der betroffenen Populationen erforderlichen Rasthabitats im Geltungsbereich des Bebauungsplans erscheinen</p>

Stellungnahme von	Schreiben vom	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
		<p><b>3.) Themenkomplex Landschaftsbild</b>            Durch die AGNU wird kritisiert, dass im Bebauungsplan keine Höhen und die Art der Bebauung festgesetzt wurden. Es würden wichtige Sichtachsen in Richtung Westen vernichtet.</p> <p><b>4.) Themenkomplex Verkehr</b>            Durch die AGNU wird kritisiert, dass die Auswirkungen der Sportanlage nicht mit im Verkehrsgutachten Berücksichtigung finden und die Berechnungen zur gewerblichen Nutzung werden hinterfragt. Auch die Belastungen aus südlicher und westlicher Richtung seien nicht ausreichend untersucht worden. Zudem wird der Beginn der Planung erst für möglich gehalten, wenn für den Kreuzungspunkt Polnische Mütze eine entsprechende Planung vorliege und die erforderlichen Mittel eingestellt sind.</p>	<p>kaum ableitbar.</p> <p><b>Die Anregungen wurden im Bebauungsplan berücksichtigt.</b>            Im Bebauungsplan wird das Maß der baulichen Nutzung und die Höhe baulicher Anlagen im Detail bestimmt. Aus dem Bebauungsplan ergibt sich eine max. zulässige Gebäudehöhe von 16 m über Normal Null. Die zu erwartenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Sichtbeziehungen nach und von Südwesten werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan beschrieben. Ebenso werden im Bebauungsplan festgesetzte grünordnerische Maßnahmen beschrieben, die der landschaftsgerechten Einbindung des Gewerbegebietes in seine Umgebung dienen. Durch Öffnung der am Südrand des Gebietes verlaufenden Planstraße A (Maßnahme 6) werden neue Blickbeziehungen nach Südwesten in die weiterhin offene Landschaft geschaffen, die zumindest für Spaziergänger und Radfahrer erlebbar werden.</p> <p><b>Die Anregungen sind nicht begründet.</b>            Die Sportanlage ist nicht Inhalt der Rahmenplanung. Zudem gibt es zu dieser Maßnahme derzeit weder konkrete Planungsgrundlagen noch Beschlüsse, die eine vernünftige Betrachtung überhaupt ermöglichen. Für die gewerbliche Nutzung sind im Rahmen der Verkehrsuntersuchung Belastungen entsprechend der geplanten Gewerbegebietsausweisungen (im Norden Hightechbetriebe, im Süden klassisches Gewerbe) ermittelt worden. Das Gutachten stellt auch die geänderten Belastungszahlen auf der Ellscheider und westlichen Millrather Straße dar. Die Verkehrszunahmen liegen im Maximalfall bei 800 bzw. 1200 KFZ/T. Eine weitergehende Betrachtung ist aufgrund der relativ geringen Zunahme nicht erforderlich. Die Belastung im Bereich des Knotenpunktes „Polnische Mütze“ wird durch das Gewerbegebiet zunehmen. Gemäß dem Verkehrsgutachten ist für den 1. Bauabschnitt noch eine ausreichende Verkehrsqualität zu verzeichnen. Für die weiteren Bauabschnitte ist eine Umplanung des Knotenpunktes zwingend notwendig. Die erforderlichen Planungsmaßnahmen werden in Kooperation mit den Städten Wuppertal und Solingen sowie mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abgestimmt.</p>

Stellungnahme von	Schreiben vom	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
		<p><b>5.)Themenkomplex Ausgleichsmaßnahmen / Kompensation</b>            Es wird vorgeschlagen für Ausgleichsmaßnahmen keine zusätzliche Aufforstung von Ackerflächen sondern eine Extensivierung bzw. eine Umwandlung in extensiv genutztem Dauergrünland vorzunehmen. Im Rahmen der Umweltprüfung sind die Luftbewegungen im Plangebiet zu berücksichtigen.</p>	<p><b>Den Anregungen wurde im wesentlichen entsprochen.</b>            Im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum Bebauungsplan wird aufgrund der im Plangebiet vorgefundenen schützenswerten Vogelarten keine klassische Kompensation sondern es werden artenschutzbezogene Kompensationsmaßnahmen in Kooperation mit der Landwirtschaft vorgeschlagen. Lediglich hilfsweise wurde die Kompensationsflächengröße für eine klassische Kompensationsmaßnahme ( Aufforstung) beziffert, um die Höhe des Ersatzgeldes für die Durchführung der vorgesehenen produktionsintegrierten Artenschutzmaßnahmen zu ermitteln sowie eine Vergleichbarkeit mit anderen Planungen zu ermöglichen.</p> <p>Wie unter Kapitel 4.3 des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags dargestellt, sind erhebliche Beeinträchtigungen lufthygienischer oder klimaökologischer Ausgleichsleistungen durch die Planung nicht zu erwarten. Dies ist insbesondere auf die exponierte, geländeklimatisch gut ventilierte Lage des Planungsraumes zurückzuführen.</p>
Nr. 1	Niederschrift BA 25.01.05	Es wird kritisiert, dass der Grunderwerb nicht bereits vor Jahren erfolgte. Es wird nach möglichen interkommunalen Planungsalternativen gefragt..	<p><b>Bodenerwerbsgeschäfte sind nicht Inhalt des Planverfahrens.</b>            An der Stadtgrenze zu Solingen und Mettmann befinden sich zwei gewerbliche Ergänzungsbereiche, die nur in Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden entwickelt werden können (insbesondere wegen der gemeinsamen Erschließung). Bei der Realisierung der Gebiete ist die Stadt daher abhängig von den Nachbarkommunen. Die Flächengrößen sind zudem nur sehr gering und reichen zur Deckung des Gewerbeflächenbedarfs nicht aus.</p>
Nr. 2	Niederschrift BA 25.01.05	Teilnehmer Nr. 2 fragt nach der Kosten-Nutzen-Rechnung für das geplante Gewerbegebiet. Er bezweifele, dass sich das Gewerbegebiet rechne, insbesondere wenn der 2. und 3. Bauabschnitt nicht mehr erfolgt. In den Nachbarkommunen stünden ähnliche Projekte an, die bereits weiter vorangeschritten seien.	<p><b>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</b>            Die Kosten für die Planungen zum Gewerbegebiet „Südliche Millrather Straße“ wurden kontinuierlich durch die Erarbeitung einer Kosten- und Finanzierungsübersicht dargestellt und dem Rat bzw. seinen Gremien zur Beratung vorgelegt. Den Politikern wie auch den Verantwortlichen in der Verwaltung sind daher die Kosten und Risiken der Planung bekannt. Zur Minimierung des Planungsrisikos wird das Plangebiet in mehreren Bauabschnitten entwickelt. Der Verwaltung ist bekannt, dass in den Nachbarkommunen ähnliche Gebiete in der Entwicklung sind, wie z. B. „VohRang“ in Wuppertal oder das Gebiet Fürkeltrath in Solingen. Die Stadt muß sich jedoch dieser Konkurrenz</p>

Stellungnahme von	Schreiben vom	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
			stellen, um Vorsorge für ihre Bürger zu betreiben.
Nr. 3	Niederschrift BA 25.01.05	Es wird kritisiert, dass den Anwohnern eine deutlich höhere Verkehrsbelastung zugemutet werde, wenn die Umgehungsstraße nicht gebaut wird. Des weiteren wird nachgefragt, ob zusätzliche Erschließungskosten für die Anwohner im Bereich der Millrather Straße entstehen. Zudem wird bezweifelt, dass die Gruitener Kläranlage für die Aufnahme der zusätzlichen Abwässer ausreicht.	<b>Den Anregungen wird nicht entsprochen.</b> Durch den Bebauungsplan Nr. 162 wird sich der Verkehr auf der Millrather Straße gemäß dem Verkehrsgutachten R + T, Oktober 2004 im Jahr 2015 um ca. 1.900 –3000 KFZ/t erhöhen. Gemäß den Untersuchungen des Gutachtens kann dieser Verkehr von der Millrather Straße aufgenommen werden. Nach Realisierung der gesamten Planstraße A werden hingegen die Belastungszahlen auf der Millrather Straße um 3400-4800 KFZ/t gegenüber dem Prognose Null-Fall reduziert werden. Aus Sicht der Stadt Haan ist die Erhöhung der Verkehrsmengen im Rahmen des 1. Bauabschnittes unter Abwägung der privaten und öffentlichen Interessen hinnehmbar, da die Mehrbelastung nur für einen begrenzten Zeitraum auftritt. Nach Durchführung der Gesamtmaßnahme treten hingegen deutlich niedrigere Belastungen als für den Prognose „Null-Fall“ auf. Zudem sind die aufgeführten Werte Maximalwerte, deren Eintritt aus Sicht der Stadt eher unwahrscheinlich ist. Zusätzliche Erschließungskosten entstehen den Anwohnern durch das Gewerbegebiet nicht. Gemäß Schreiben des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes vom 03.04.2007 wird die notwendige Planung zur Erweiterung der Kläranlage Gruitener weitergeführt, sodass die anfallenden Schmutzwassermengen des Plangebietes aufgenommen werden können.
Nr. 4	Niederschrift BA 25.01.05	Teilnehmer Nr. 4 stellt fest, dass die Anwohner nach Realisierung des 1. Bauabschnitts eine Belastung von 14.000 Kfz/Tag hinnehmen müssen. Des weiteren fragt er nach, ob Windkraftanlagen grundsätzlich ausgeschlossen werden.	<b>Die Anregung ist nicht begründet.</b> Die angeführte Belastung bezieht sich nicht auf das laufende Bebauungsplanverfahren, sondern auf den damals im Rahmen des Verkehrsgutachtens angenommenen 2. Bauabschnitt. Die maximale Belastung im Bereich der Millrather Str. beträgt für den BP 162 12.200-13.400 KFZ/t. Windkraftanlagen wurden im Bebauungsplan nicht explizit ausgeschlossen. Die festgesetzten maximalen Gebäudehöhen schließen jedoch eine Errichtung aus.
Nr. 5	Niederschrift BA 25.01.05	Es wird nachgefragt, warum das Gewerbegebiet so weit von der Autobahn entwickelt wurde.	<b>Die Anregung ist nicht begründet.</b> Im Gebietsentwicklungsplan der Bezirksregierung Düsseldorf ist die zur Siedlungsentwicklung vorgesehene Fläche vorgegeben. Diese grenzt sinnvoller Weise an den vorhandenen Siedlungsraum an, um vorhandene Infrastruktur mitnutzen zu können und eine weitere Zersiedlung der Landschaft zu vermeiden.
Nr. 6	Niederschrift BA 25.01.05	Es wird um Auskunft gebeten, ob die Bürger für die weiteren Bauabschnitte wieder angehört werden und welche Ansprech-	<b>Die Anfrage wird zur Kenntnis genommen.</b> Im Rahmen der Planungen zu den weiteren Bauabschnitten werden die

Stellungnahme von	Schreiben vom	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
		partner die Grundstückseigentümer bei der Stadt haben.	Bürger erneut beteiligt. Zuständiges Amt für die Planverfahren ist grundsätzlich das Planungsamt der Stadt Haan.
Nr. 7	Niederschrift BA 25.01.05	Teilnehmer Nr. 7 fragt nach, wie die geplante Versiegelung mit dem Charakter der Gartenstadt Haan zu vereinbaren ist und stellt fest, dass aus seiner Sicht für die Bewohner der Windfoche keine Verbesserungen, sondern nur Verschlechterungen eintreten.	<b>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</b> Im Bebauungsplan ist eine Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt worden. Dies entspricht üblichen Festsetzungen in Haaner Gewerbegebieten und führt zu einer optimalen Nutzung der überplanten Flächen. Durch das geplante Gewerbegebiet wird sich die Umgebung im Bereich der Windfoche deutlich ändern. Ein Rechtsanspruch auf eine Nichtüberbauung angrenzender Freiflächen besteht jedoch nicht.
Nr. 8	Niederschrift BA 25.01.05	Es wird nachgefragt, welcher Lärmschutz für die einzelnen Gewerbebereiche eingehalten werden muss.	<b>Die Anfrage wird zur Kenntnis genommen.</b> Aufbauend auf den Untersuchungen des Gutachtens Peutz vom 31.01.07 wurden im Bebauungsplan Lärmemissionskontingente festgesetzt, deren Einhaltung die Gewerbetreibenden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachweisen müssen. Im Detail wird auf die Begründung zum Bebauungsplan verwiesen.
Nr. 9	Niederschrift BA 25.01.05	Teilnehmer Nr. 9 fragt nach, welcher Lärmschutz für den Bereich Kriekhausen vorgesehen sei und gibt zu bedenken, dass im Bereich Kriekhausen einen Brunnen betrieben werde und zu befürchten sei, dass durch das Gewerbegebiet der Brunnen versiege. Zudem wird befürchtet, dass Kriekhausen zukünftig nur noch als Sackgasse angebunden ist.	<b>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</b> Der Bereich Kriekhausen wird im Rahmen des Lärmgutachtens Peutz vom 31.01.07 aufgrund seiner Lage im Außenbereich immissionschutzrechtlich wie ein Mischgebiet gewertet. Entsprechend wurden die im Bebauungsplan festgesetzten Lärmemissionskontingente für diesen Bereich ermittelt. Auch durch die geplante Haupterschließungsstraße werden die zulässigen Grenzwerte eingehalten. Wie im Umweltbericht zum FNP (Punkt 2.5) dargestellt, ist die Grundwasserneubildung im Plangebiet aufgrund der bestehenden Gesteinsschichten nur gering ausgeprägt. Zudem werden heute bereits durch die landwirtschaftliche Nutzung (Bodenverdichtung, Drainage) große Teile des Niederschlagswassers oberflächlich dem Mahnerter Bach zugeführt. Aufgrund des zukünftigen Versiegelungsgrades im Plangebiet werden die Mengen oberflächlich abfließenden Niederschlagswassers zunehmen. Da eine Versickerung von Oberflächenwasser im Plangebiet nicht möglich ist, kommt es daher in der Bilanz zu einem Wasserentzug. Dieser wirkt sich auf das Grundwasser wegen der naturräumlich bedingt geringen Grundwasserneubildungsrate jedoch nicht in relevantem Maße aus. Da der Einzugsbereich des Brunnens auch die Flächen südlich und östlich des Mahnerter Baches umfasst, ist daher nicht davon auszugehen, dass der Brunnen vollständig versiegt. Der Weg Kriekhausen wird zukünftig an die neue Erschließungsstraße angebunden.

Stellungnahme von	Schreiben vom	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
Nr. 10	Niederschrift BA 25.01.05	Der erhebliche Landschaftsverbrauch wird kritisiert und herausgestellt, dass dieser große Flächenverbrauch im konträren Verhältnis zur stetig schrumpfenden Bevölkerungsentwicklung steht.	<b>Der Anregung wird nicht entsprochen.</b> In der Stadt Haan besteht derzeit ein erhebliches Gewerbeflächendefizit. Dieses kann nur, wie in der Begründung zum FNP dargestellt, durch die Entwicklung der Freiflächen im Bereich der Millrather Straße gedeckt werden. Ein entsprechender Landschaftsverbrauch ist somit nicht zu verhindern.
Nr. 11	Niederschrift BA 25.01.05	Es wird nach dem Stand der Planungen zum Umbau der Kreuzung Polnische Mütze gefragt.	<b>Die Anfrage wird zur Kenntnis genommen.</b> Der Knotenpunkt „Polnische Mütze“ ist bereits heute zu den Spitzenstunden stark belastet. Die Verkehre des 1. Bauabschnittes können jedoch gemäß dem Gutachten R + T noch aufgenommen werden. Mittel- bis langfristig sind zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes Umbaumaßnahmen erforderlich. Die hierzu erforderlichen Verhandlungen mit dem zuständigen Straßenbaulastträger und den Nachbarstädten wurden aufgenommen.
Nr. 12	Niederschrift BA 25.01.05	Teilnehmer Nr. 12 hebt hervor, dass es sich bei dem im Plangebiet vorhandenen Boden um eine sehr fruchtbare landwirtschaftliche Nutzfläche handelt. Seiner Meinung nach stehen in den Nachbargemeinden und auch in Haan selbst ausreichende gewerbliche Flächen zur Verfügung. Er gibt zu Bedenken, dass sich das Plangebiet im Wasserschutzgebiet befindet. Des Weiteren fragt er nach, ob als Ausgleich auch eine Extensivierung der Landwirtschaft angedacht sei.	<b>Den Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</b> Die hohe Wertigkeit der im Plangebiet vorhandenen Böden ist bekannt und wurde umfassend im Rahmen der Umweltberichte dargestellt. Aufgrund des erheblichen Gewerbeflächenbedarfes in der Stadt Haan wurde sich jedoch gegen den Erhalt und für die Planungen zum Gewerbegebiet im Bereich der Millrather Straße entschieden. Der entsprechende Planungsprozess ist in der Begründung zum FNP unter Punkt 2 dargelegt. Auch die Lage des Plangebietes im Bereich der Wasserschutzzone wurde im Bebauungsplan und in der Begründung entsprechend berücksichtigt. Als Ausgleich werden im Bebauungsplan überwiegend artenschutzbezogene Maßnahmen mit der Landwirtschaft berücksichtigt.
Nr. 13	Niederschrift BA 25.01.05	Es wird nochmals die hohe Qualität der im Plangebiet vorhandenen Ackerflächen hervorgehoben.	<b>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</b> Es wird auf die Ausführungen zu Bürger 12 verwiesen.
Nr. 14	Niederschrift BA 25.01.05	Es wird kritisiert, dass der Verkehr bei ausschließlicher Realisierung des 1. Bauabschnittes auf 14.000 Kfz/Tag ansteigen wird. Des Weiteren wird nach den Planungen zur Sportanlage und zum angedachten Zeitrahmen nachgefragt.	<b>Die Anregung ist nicht begründet.</b> Die angeführte Belastung bezieht sich nicht auf das laufende Bebauungsplanverfahren, sondern auf den damals im Rahmen des Verkehrsgutachtens angenommenen 2. Bauabschnitt. Die maximale Belastung im Bereich der Millrather Str. beträgt für den BP 162 12.200-13.400 KFZ/t. Die Sportanlagenplanung ist nicht Inhalt der beiden Bauleitplanverfahren.
Nr. 15	Niederschrift BA 25.01.05	Weitere Belastungen auf der Millrather Straße werden nicht mehr für zumutbar gehalten.	<b>Der Anregung wird nicht entsprochen.</b> Durch den Bebauungsplan Nr. 162 wird sich der Verkehr auf der Millrather Straße gemäß dem Verkehrsgutachten R + T, Oktober 2004 im

Stellungnahme von	Schreiben vom	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
			<p>Jahr 2015 um ca. 1.900 –3000 KFZ/t erhöhen. Gemäß den Untersuchungen des Gutachtens kann dieser Verkehr von der Millrather Straße aufgenommen werden. Nach Realisierung der gesamten Planstraße A werden hingegen die Belastungszahlen auf der Millrather Straße um 3400-4800 KFZ/t gegenüber dem Prognose Null-Fall reduziert werden. Aus Sicht der Stadt Haan ist die Erhöhung der Verkehrsmengen im Rahmen des 1. Bauabschnittes unter Abwägung der privaten und öffentlichen Interessen hinnehmbar, da die Mehrbelastung nur für einen begrenzten Zeitraum auftritt. Nach Durchführung der Gesamtmaßnahme treten hingegen deutlich niedrigere Belastungen als für den Prognose „Null-Fall“ auf. Zudem sind die aufgeführten Werte Maximalwerte, deren Eintritt aus Sicht der Stadt eher unwahrscheinlich ist.</p>
Nr. 16	Niederschrift BA 25.01.05	Teilnehmer Nr. 16 befürchtet bei der Realisierung des 1. Bauabschnittes Schleichverkehre über die Hofschaf Kriekhausen.	<p><b>Die Anregung betrifft nicht die beiden Bauleitplanverfahren.</b> Die Verkehrsführung während der Bauzeit ist nicht Inhalt der beiden Bauleitplanverfahren.</p>
Nr. 17	Niederschrift BA 25.01.05	Es wird der Vorschlag unterbreitet, eine Planungsvariante zu prüfen, bei der die Haupterschließung südlich des Lärmschutzwalles geführt wird. Hierdurch könne der Ortsrand organischer abgerundet und erhebliche Verkehrsfläche eingespart werden.	<p><b>Der Anregung wird nicht entsprochen.</b> Die vorgeschlagene Lösung wurde bereits geprüft. Es würden sich jedoch aus entwässerungstechnischer Sicht erhebliche Probleme ergeben, da dann eine zweite Kanaltrasse am südlichen Rand des Gewerbegebietes entlang geführt werden müsste. Auch die Lösung , südlich der geplanten Hauptstrasse noch einen schmalen, ca. 40 m breiten gewerblichen Streifen zu entwickeln wurde verworfen, da hierdurch zu kleine, kaum vermarktbare Grundstücke entstünden, deren Schmutzwasser zudem in die Kanalisation gepumpt werden müsste.</p>
Nr. 18	Niederschrift BA 25.01.05	Teilnehmer Nr.18 führt auf, dass der Gebietsentwicklungsplan grundsätzlich geändert werden kann. Er hebt hervor, dass das Plangebiet zu großen Teilen im Wasserschutzgebiet liegt und daher wesentliche Einschränkungen für die gewerbliche Nutzung zu erwarten sind. Demgegenüber stehe aus seiner Sicht die starke Betroffenheit der ansässigen Landwirte, die im Grunde zweifach belastet werden; zum einen durch die Abgabe von hochwertigen Flächen für die gewerbliche Nutzung und zum anderen durch die Anlage von Ausgleichsmaßnahmen auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen.	<p><b>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</b> Im Gebietsentwicklungsplan der Bezirksregierung Düsseldorf ist die zur Siedlungsentwicklung vorgesehene Fläche vorgegeben. Diese grenzt sinnvoller Weise an den vorhandenen Siedlungsraum an, um vorhandene Infrastruktur mitnutzen zu können und eine weitere Zersiedlung der Landschaft zu vermeiden. Die hohe Wertigkeit der im Plangebiet vorhandenen Böden ist bekannt und wurde umfassend im Rahmen der Umweltberichte dargestellt. Aufgrund des erheblichen Gewerbeflächenbedarfes in der Stadt Haan wurde sich jedoch gegen den Erhalt und für die Planungen zum Gewerbegebiet im Bereich der Millrather Straße entschieden. Der entsprechende Planungsprozess ist in der Begründung zum FNP unter Punkt 2 dargelegt. Auch die Lage des Plangebietes im Bereich der Wasserschutzzone wurde im Bebauungsplan und in der Begründung</p>

Stellungnahme von	Schreiben vom	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
			entsprechend berücksichtigt. Als Ausgleich werden im Bebauungsplan überwiegend artenschutzbezogene Maßnahmen mit der Landwirtschaft berücksichtigt.
Nr. 19	Niederschrift BA 25.01.05	Es wird sich gegen eine Bebauung des Gebietes „Südliche Millrather Straße“ ausgesprochen, da auf der Fläche noch seltene Vogelarten, wie Lerchen und Kiebitze zu finden sind.	<b>Der Anregung wird nicht entsprochen.</b> Aus Sicht der Stadt Haan stehen die Belange von Natur und Landschaft der beabsichtigten Zielsetzung der Bauleitplanung zur Schaffung der dringend erforderlichen gewerblichen Gewerbebauflächen und der damit verbundenen Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Rang nach. Unabhängig von der erfolgten Abwägung wurde den Belangen von Natur und Landschaft im Rahmen der Entwurfsarbeitung jedoch eine hohe Bedeutung zuerkannt. Im Rahmen der Bebauungsplanerarbeitung wurden daher umfangreiche Untersuchungen zu Natur und Landschaft und hier insbesondere zum Thema Artenschutz durchgeführt. Aufgrund der im Plangebiet vorgefundenen besonders geschützten Vogelarten sollen nunmehr als Ausgleich für den zukünftigen Eingriff primär artenschutzbezogene Kompensationsmaßnahmen mit der Landwirtschaft durchgeführt werden. Die erfolgten Untersuchungen sind im Detail der Begründung zum Bebauungsplan und ihren Anlagen zu entnehmen.
Nr. 20	Niederschrift BA 25.01.05	Es wird um Mitteilung gebeten, ob zum Zeitpunkt der Realisierung des 1. Bauabschnittes die K20n bereits gebaut worden ist. Zudem wird nachgefragt, ob bei der Planung das Thema Geruchsbelästigung berücksichtigt wird.	<b>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</b> Der Ausbau der K 20n wurde im Spätherbst 2006 begonnen. Es ist somit davon auszugehen, dass die K20n zum Zeitpunkt der Planrealisierung vorhanden ist. Durch die Gliederung des Gewerbegebietes nach dem Abstandserlass 1998 hat auch das Thema Geruchsbelästigung im Bebauungsplanverfahren Berücksichtigung gefunden.
Nr. 21	Niederschrift BA 25.01.05	Es wird die Notwendigkeit von weiteren Gewerbeflächen bezweifelt und nachgefragt, ob eine verwaltungsinterne Erhebung vorliege, die die Vorteile gewerblicher Ansiedlungen für die Stadt Haan aufzeigt.	<b>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</b> Im Bereich des Gewerbegebietes Ost und des Gewerbegebietes Höfgen wurden im Zusammenhang mit dem Gewerbegebiet südliche Millrather Straße Erhebungen durchgeführt, die die Investitionen im Bereich des Hochbaus und das Gewerbesteueraufkommen pro qm Gewerbeflächen aufzeigen. Diese sind bereits im Liegenschafts- und Wirtschaftsförderungsausschuss diskutiert worden.
Nr. 22	Niederschrift BA 25.01.05	Es wird um Auskunft über die Art und die Höhe des vorgesehenen Gewerbes gebeten	<b>Die Anfrage wurde durch den Bebauungsplanentwurf beantwortet.</b> Der Bebauungsplan Nr. 162 setzt im Detail die Art der zulässigen baulichen Nutzung und die Höhe der baulichen Anlagen fest.
Nr. 23	Niederschrift BA 25.01.05	Es wird festgestellt, dass die Lärmbelästigung der Anwohner des Lindenweges bereits durch die Bahnlinie erheblich ist und	<b>Der Anregung wurde im Rahmen des Bebauungsplans entsprochen.</b>

Stellungnahme von	Schreiben vom	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
		daher eine entsprechende Vorsorge zu treffen ist.	Im Bebauungsplan sind zum Schutz der angrenzenden Wohnbereiche Lärmemissionskontingente auf der Grundlage des Gutachtens Peutz vom 31.01.07 festgesetzt worden, die sicherstellen, dass die zulässigen Grenzwerte im Bereich der Wohnbebauung durch die zukünftigen Gewerbebetriebe nicht überschritten werden. Auch durch die geplanten Planstraßen werden in den angrenzenden Wohnbereichen die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV eingehalten und sogar deutlich unterschritten.
Nr. 24	05.10.2006	Absender Nr. 24 wendet sich entschieden gegen eine Bebauung der Flächen südlich der Millrather Straße und weist auf die erhebliche Bedeutung der Flächen für viele Vogelarten darunter auch stark gefährdete Arten hin.	<b>Der Anregung wird nicht entsprochen.</b> Aus Sicht der Stadt Haan stehen die Belange von Natur und Landschaft der beabsichtigten Zielsetzung der Bauleitplanung zur Schaffung der dringend erforderlichen gewerblichen Gewerbebauflächen und der damit verbundenen Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Rang nach. Unabhängig von der erfolgten Abwägung wurde den Belangen von Natur und Landschaft im Rahmen der Entwurfserarbeitung jedoch eine hohe Bedeutung zuerkannt. Im Rahmen der Bebauungsplanerarbeitung wurden daher umfangreiche Untersuchungen zu Natur und Landschaft und hier insbesondere zum Thema Artenschutz durchgeführt. Aufgrund der im Plangebiet vorgefundenen besonders geschützten Vogelarten sollen nunmehr als Ausgleich für den zukünftigen Eingriff primär artenschutzbezogene Kompensationsmaßnahmen mit der Landwirtschaft durchgeführt werden. Die erfolgten Untersuchungen sind im Detail der Begründung zum Bebauungsplan und ihren Anlagen zu entnehmen.

Stadt Haan  
Herrn Rautenberg  
Alleestr. 8

AGNU e.V. HAAN

Sven M. Kübler

42781 Haan

42781 Haan  
04.02.2005

Betr.: Rahmenplan „Südliche Millratherstraße“  
Stellungnahme der AGNU (Zusammenschluss der Verbände BUND, NABU, RBN)

Sehr geehrter Herr Rautenberg,

Aus Sicht des Biotopschutzes ist diese Planung grundsätzlich abzulehnen!

Die Planung steht unter dem Motto – wir fangen schon einmal an und schaffen andere, wichtige Voraussetzung vielleicht später! Motto: Fakten schaffen!

Völlig ungeklärt sind die Bereiche Wasser und Verkehr! Insbesondere im Bereich Wasser wird es so mit den Umweltverbänden nicht zu einer Einigung kommen und wir werden im Rahmen der Trägerbeteiligung unsere Möglichkeiten ausschöpfen – wir erinnern in diesen Zusammenhang an die Probleme bei der Planung der K20n! Wir würden es begrüßen, wenn hier eine seriöse Planung für das Gesamtgebiet vorgelegt wird. Die scheinbarweise Planung ist nicht nachhaltig und vor allem weder für Natur noch Mensch verträglich!

Folgende Gründe führen zu dieser grundsätzlichen Ablehnung:

#### Themenkomplex Wasser/Grundwasser:

Die absehbare Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes "Mahnerter Bachtal" und der angrenzenden §-62-Biotop erachten wir als gravierend. Der Mahnerter Bach und die im Gebiet befindlichen geschützten Quellbereiche bieten einer anspruchsvollen Fließgewässerfauna Lebensraum. Eine weitere Versiegelung des Einzugsgebietes stellt für dieses Gebiet einen schweren Eingriff dar. Hier sind genaue Prognosen notwendig. Aus unserer Sicht kommt der Mahnerter Bach als Vorfluter nicht in Frage! Zudem ist der Quellschutz zu prüfen!

Ebenso gravierend sind die zu erwartenden Schmutzfrachten und die veränderte Wasserführung durch Hochwasserrückhaltebecken zu bewerten.

Die Ableitung der Schmutzwassers über die Kläranlage im Düsseldorf sowie die damit notwendige Erweiterung der Kläranlage Gruiten führen zu einer weiteren erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes Neandertal. Im Gebiet sind weitere Maßnahmen in Planung, die sich negativ auf die Wasserführung / -qualität der Düssel auswirken werden

(Steinbrüche Osterholz/Dornap, Baugebiet Hasenhaus, K20 n). Diese sollten unbedingt in einer Gesamtschau betrachtet werden. Wie soll das FFH-Gebiet im Düsseldorf z.B. vor einem Chemieunfall in einem Gewerbebetrieb geschützt werden?

Wir verweisen explizit auf die Ausführungen in den textlichen Festsetzungen zum BP Nr. 138 „Hasenhaus“, Seite 22 unten: „An das vorhandene Klärwerk in Gruiten können zu Zeit zusätzlich noch etwa 500 Einwohner angeschlossen werden. Danach ist der Ausbau des Klärwerks notwendig. Ein entsprechender Ausbau ist durch den Bergisch Rheinischen Wasserverband bereits in Planung.“

Da der BP 138 rechtskräftig ist und mit der Umsetzung begonnen wurde, sind demnach keine weiteren Reserven im Klärwerk vorhanden – auch nicht für eine Ausbaustufe I an der südlichen Millrather Straße! Und eine Planung mit Ausbaustufe I zu beginnen, ohne zu wissen, ob II und III wassertechnisch möglich sein werden, ist unverantwortlich!

#### Themenkomplex Fauna / Flora

Das Planungsgebiet wurde bislang nur durch wenige schwach frequentierte Wege erschlossen. Es erhält hierdurch eine bedeutende Funktion als störungsarmer Rückzugsraum für die Tierwelt in einem intensiv genutzten Umfeld.

Die Freiflächen zwischen Haan und Gruiten haben im Kreis Mettmann zumindest regionale Bedeutung als Zug- und Brutgebiet für gefährdete Vogelarten. So hält sich im Gebiet seit Jahren eine Brutpopulation des Kiebitz, im Bergischen Land mittlerweile eine absolute Rarität. Weitere gefährdete und im Rückgang befindliche Arten brüten in Anzahl (z.B. Feldlerche) oder nutzen den Freiflächenzug zwischen Rheintal und Bergischem Land als Zug- und Rastbiotop (Steinschmätzer, Braunkehlchen, Greifvögel). Bei einer Bebauung im geplanten Umfang ist mit einer dauerhaften Entwertung auch der Rest-Freiflächen im Süden zu rechnen.

Hier sind genaue, am besten mehrjährige, auch die Wintervogel-Bestände umfassende Datenerhebungen, erforderlich.

#### Themenkomplex Landschaftsbild:

Die neue Planung stellt eine völlig andere Qualität dar. So sind z.B. die Geschosshöhen und die Art der Bebauung in den Gewerbeflächen bisher noch völlig ungeklärt. Dabei sehen wir die Gefahr, dass sich zwischen Haan und Gruiten ein "Gewerbebrei" großformatiger Hallen ausdehnt, der dem Leitbild einer "Gartenstadt" in keiner Weise gerecht wird. Es werden Sichtachsen Richtung Westen (Düsseldorf/Rheinebene) vernichtet!

#### Themenkomplex Verkehr:

Bisher völlig unberücksichtigt ist die Verkehrsbelastung durch die zumindest angedachte Sportanlage. Bei der Prüfung der Rahmenplanung auf Umweltverträglichkeit sollte unbedingt eine Anlage entsprechender Größe mit einbezogen werden. Das gleiche gilt für die Art der gewerblichen Nutzung im eigentlichen Plangebiet (Logistikunternehmen mit 24h-Betrieb, Sportparks mit hohem Besucherverkehr etc). Sind derartige Nutzungsformen in die bisherigen

Berechnungen eingeflossen?

Die Belastungen durch Verkehr lassen den Verkehr aus südlicher, bzw. westlicher Richtung völlig außer Betracht! Auch die Kreuzung Flurstraße/Ellscheiderstraße ist nicht geeignet, wesentlich mehr Verkehr – insbesondere LKW-Verkehr aufzunehmen! Auch steht zu befürchten, dass von der Ausfahrt Haan-Hochdahl ein Schleichverkehr über die Straße nördlich parallel der Autobahn entsteht!

In den Ausführungen wird ja bereits das Problem der Kreuzung Vohwinkelstraße beschrieben. Auch hier ist die Planung (erst einmal anfangen, Ausbau vielleicht später) abzulehnen! Das ist doch mehr als unseriös! Es stehen keine öffentlichen Flächen zur Verfügung, um den Ausbau zu garantieren! Hier muss zunächst eine seriöse Ausbau-Planung vorgelegt und Bereitstellung der Mittel nachgewiesen werden!

**Themenkomplex Ausgleichsmaßnahmen / Kompensation:**

Im Gebiet gehen alleine durch die bisherige Planung über 40 ha Freiflächen - meist wertvolle Ackerflächen mit den höchsten Bodenwerten im Kreis Mettmann! - verloren. Im Anhang 7 (Planungsbüro Selzer) wird die Kompensation der Eingriffe durch die Aufforstung weiterer Ackerflächen im Umfang von nochmals weit über 10 Hektar angedacht. Diese Vorgehensweise halten wir für den völlig falschen Ansatz. Hier ist eine großflächige Extensivierung von entsprechenden Ackerflächen bzw. Umwandlung in extensiv genutztes Dauergrünland gefordert. Entsprechende Flächen stehen momentan in der Region wohl kaum zur Verfügung.

Ferner zu berücksichtigen sind Lärmemission, wie auch der Aspekt der Luftschneise bei meist vorherrschenden West-Ost-Winden. Eine Auswirkung auf das in der Senke liegende Gruiten ist zu untersuchen!

**Fazit:**

Zu einer ehrlichen Planungsgrundlage gehören demnach Lösungsvorschläge mit Zeitaspekten für Verkehr und Wasser. Sind diese Schwerpunkte nämlich nicht kurzfristig lösbar – wovon auszugehen ist – dann dürfte es auch schwer sein, Investoren zu finden!  
Politik und Verwaltung können erst auf Grund einer seriösen Zeitschiene den möglichen Interessenten klare Aussagen machen. Heute ist das alles viel zu vage und ein Beginn der Planung ohne vorherige **Klärung und Ausbau** der verkehrlichen und wasserrechtlichen Anforderungen für die Gesamtplanung (!) „südliche Millrather Straße“ ist nicht akzeptabel!

Mit freundlichem Gruß

Sven M.Kübler  
AGNU Haan e.V.  
BUND/NABU/RBN

**Verteiler:**

Stadt Haan, Landesbüro der Naturschutzverbände, Kreis Mettmann, RP, Presse

Anregungen zur 18. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich  
„Südliche Millrather Straße“ und zum Entwurf des Bebauungsplans Nr.  
162 „Millrather Straße / Ellscheider Straße“ im Rahmen der öffentlichen  
Auslegung nach § 3 (2) BauGB und dem Verfahren nach § 4 (2) und (3)  
BauGB sowie § 4a (3) S. 4 BauGB mit dem Ergebnis der Prüfung

**Anlage 2:** Anregungen zur 18. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Südliche Millrather Straße“ und zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 162 „Millrather Straße / Ellscheider Straße“ im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB und dem Verfahren nach § 4 (2) und (3) BauGB sowie § 4a (3) S. 4 BauGB mit dem Ergebnis der Prüfung

a) Anregungen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden

Nr.	Stellenbezeichnung	Schreiben vom	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
1	Bezirksregierung Düsseldorf, Abteilung VI	02.05.07	Es werden keine Anregungen vorgebracht	
2	Kreis Mettmann - Landschaftsplanung und -schutzrecht - Wasserwirtschaft - Umweltbezogener Gesundheitsschutz - Straßen- und Hochbau - Brandschutz	19.04.07 21.06.07	<b>1. Untere Landschaftsbehörde</b> Seitens der Unteren Landschaftsbehörde wird mitgeteilt, dass der Kreisausschuss am 31.05.2007 beschlossen hat, dass mit Rechtskraft der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes die widersprechenden Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft treten. Der Ausschuss weist zudem darauf hin, dass die Planung erst umgesetzt werden kann, wenn die artenschutzrechtlichen Maßnahmenräume bis zur Rechtskraft des Bebauungsplanes vorhanden und für den restlichen Teil der FNP-Änderung gesichert sind. Seitens der Unteren Landschaftsbehörde werden weitere Hinweise zu möglichen Eingriffen außerhalb des Plangebietes und zum Vorkommen der Quellschnecke im Mahnerter Bach gegeben. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die im Landschaftspflegerischen Begleitplan beschriebenen Maßnahmen bis zur Rechtskraft des Bebauungsplanes vertraglich nachzuweisen und für die den restlichen Teil der FNP-Fläche zu sichern sind. Eine Befreiung nach § 62 BNatschG könne für Bauvorhaben auf Grundlage des BP 162 nur dann ausgeschlossen werden, wenn die artenschutzrechtlichen Maßnahmen in den vertraglich gesicherten Räumen tatsächlich vorhanden und wirksam sind.	<b>Die Hinweise und Beschlüsse werden zur Kenntnis genommen.</b> Die Beschlüsse zur Entlassung des Gebietes aus dem Landschaftsplan werden zur Kenntnis genommen und entsprechend die Begründungen der Bauleitpläne angepasst.  Wie im landschaftspflegerischen Fachbeitrag bereits schon dargestellt, bereitet die Stadt Haan derzeit eine vertragliche Regelung mit der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft vor, durch die die Durchführung, Sicherung und Dokumentation der geplanten und im landschaftspflegerischen Fachbeitrag beschriebenen artenschutzbezogenen Maßnahmen für die Räume Kriekhausen und Elb gesichert werden. Diese Vereinbarung wird mit der Unteren Landschaftsbehörde beim Kreis Mettmann abgestimmt. Für die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde bereits im Rahmen der Umweltprüfung eine Artenschutzrechtliche Verträglichkeitsprüfung vorgenommen (Planungsbüro Selzner, 6.10.2006), durch die im weiteren Umfeld des Plangebietes mögliche Maßnahmenräume für die zukünftigen Bauabschnitte dargestellt wurden. Eine weitere Konkretisierung ist zu diesem Planungszeitpunkt nicht erforderlich und auch nicht sinnvoll.  Die Hinweise zu den außerhalb des Plangebietes möglichen Eingriffen werden zur Kenntnis genommen und finden entsprechende Berücksichtigung im Rahmen zukünftiger Genehmigungsplanungen. Auch der Hinweis zum Vorkommen der Quellschnecke wird zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Stadt Haan ist diese Art jedoch durch den Bebauungsplan Nr. 162 nicht betroffen. Das Vorkommen ist ggf. zukünftig im Rahmen von durchzuführenden wasserrechtlichen Verfahren zu betrachten. Es ist jedoch zu vermuten, dass die Planung insgesamt eher zu einer Verbesserung der

Nr.	Stellenbezeichnung	Schreiben vom	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
			<p><b>2. Untere Wasserbehörde:</b>  Seitens der Unteren Wasserbehörde wird darauf hingewiesen, dass die Auswirkungen des neuen Gewerbegebietes auf den Mahnerter Bach nicht eindeutig prognostiziert werden können, da der heutige Abfluss bereits stark von Drainageeinträgen geprägt ist. Das im Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgezeigte zukünftige Trockenfallen des Baches im Oberlauf kann daher den derzeit vorhandenen örtlichen Verhältnissen ähneln. Zudem wird angeregt, dass im Bebauungsplan noch aufgenommen wird, dass die Ansiedlung von Gewerbebetrieben über die Regelungen der derzeitigen Schutzzoneverordnung hinaus im Hinblick auf den Besorgnisgrundsatz des Wasserhaushaltsgesetzes (§ 34 BauGB) weitergehenden Restriktionen unterliegen kann. Die Entsorgung des Plangebietes müsse durch den Ausbau der Kläranlage Gruiton gesichert werden.</p> <p><b>3. Untere Bodenschutzbehörde</b>  Die Untere Bodenschutzbehörde weist erneut auf eine mögliche Altablagerung nordöstlich des Weges nach Kriekhausen (im Bereich des heutigen Parkplatzes der Birken sauna) hin. Zudem werden aufgrund der hohen Wertigkeit der Böden im Plangebiet aus bodenschutzrechtlicher Sicht erhebliche Bedenken gegen die Planung vorgetragen. Aus Sicht der Bodenbehörde ist die Prüfung von</p>	<p>Gewässerqualität und somit auch der Lebensbedingungen dieser Tierart führen wird. (Verstetigung des Wasserabflusses, Verringerung von Schadstoffeinträgen aus der Landwirtschaft bzw. von Kreisstraßen).</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie erfordern keine Änderung des Bebauungsplanes.</b>  Der Hinweis bzgl des Trockenfallens des Oberlaufs wird zur Kenntnis genommen. Die möglichen versiegelungsbedingten Auswirkungen auf die Wasserführung des Mahnerter Baches oberhalb der Ellscheider Straße wurden umfassend beschrieben (Kap. 4.2 des Landschaftspflegerischen Begleitplans). Genauere und gleichzeitig sichere Prognosen sind aufgrund der grundsätzlich komplexen hydrogeologischen Verhältnisse im Bergland und der beschriebenen erheblichen Vorbelastungen des Raumes (Drainagen, Verrohrung) nicht möglich.  Auf die Einhaltung der Verbote- und Genehmigungspflichten der Wasserschutzzoneverordnung Sandheide/Sedental wird im Bebauungsplanentwurf und in der Begründung hingewiesen. Weiterreichende Verpflichtungen nach § 34 Wasserhaushaltsgesetz können nur im Rahmen der einzelnen Baugenehmigungsverfahren auftreten und im Detail geprüft werden. Ergänzungen im Bebauungsplan sind daher nicht erforderlich.  Gemäß Stellungnahme des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes wird das Planverfahren zum Ausbau der Kläranlage fortgeführt, so dass die Schmutzwässer des Plangebietes zukünftig aufgenommen werden können.</p> <p><b>Den vorgetragenen Anregungen wird nicht entsprochen. Die vorgetragenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie erfordern keine Änderung des Bebauungsplanes.</b>  Die Hinweise zu den möglichen Altablagerungen sind der Stadt Haan bekannt und finden entsprechend in der Begründung zur 18. Änderung des FNP bereits Berücksichtigung.</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Schreiben vom	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
			<p>Nachverdichtungen und die Wiedernutzung von Brachflächen im Rahmen der Planung nicht ausreichend geprüft und dokumentiert worden. Es werden Hinweise gegeben, welche Maßnahmen im Rahmen der Bauausführung zu beachten sind. Zudem wird empfohlen, bodenschutzbezogene Ausgleichsmaßnahmen vorzunehmen.</p>	<p>Den vorgetragenen Bedenken aus bodenschutzrechtlicher Sicht kann nicht entsprochen werden. Entgegen der Aussagen der Bodenbehörde, ist in der Stadt Haan seit der Rechtskraft des FNP 1994 intensiv versucht worden, im Stadtgebiet zusätzliche Gewerbeflächen zu erschließen und Innenentwicklungspotentiale zu nutzen, um dem bereits im Flächennutzungsplanaufstellungsverfahren nachgewiesenen Gewerbeflächenfehlbedarf entsprechen zu können. Neben der Entwicklung neuer Gewerbeflächen wurden durch Aufstellung von Bebauungsplänen zahlreiche Innenentwicklungspotentiale (BP 34, BP 112) geschaffen, die aber häufig aufgrund der fehlenden Bereitschaft der Eigentümer nicht umgesetzt wurden. Zeitgleich vollzog sich zudem ein Umnutzungsprozess von gewerblichen Bauflächen in Wohnbauflächen. Viele ehemals gewerblich genutzte Flächen (Bürger, Fudickar, Besenbruch) wurden zu Wohnbauflächen umgewandelt, da sie aufgrund der bestehenden Gemengelage nur noch bedingt für gewerbliche Nutzungen geeignet waren. Sie führten somit zu einer weiteren Verringerung der gewerblichen Bauflächenpotenziale. Aufgrund dieser Entwicklung wurden im Jahr 2000 Überlegungen zur Ausweisung neuer gewerblicher Bauflächen im FNP angestellt, da deutlich wurde, dass die Stadt ohne diese Neuausweisung keine aktive Wirtschaftsförderung mehr betreiben kann. Als möglicher Standort für die Neuausweisung boten sich nur die Flächen südlich der Millrather Straße an. Der Standort wurde im Rahmen einer Machbarkeitsstudie betrachtet und auch der Gewerbeflächenbedarf ermittelt und mit der Bezirksregierung Düsseldorf abgestimmt, die nunmehr gemäß Mitteilung vom 2.05.2007 keine landesplanerischen Bedenken gegen die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes und die hiermit verbundene Ausweisung von rund 29,5 ha Gewerbeflächen vorgetragen hat. Auch die aktuelle gesamtstädtische Gewerbeflächenaufnahme der Stadt Haan (1.01.2006) im Rahmen der alle zwei Jahre durchzuführenden gewerblichen Bauflächenerhebung der Bezirksregierung Düsseldorf hat gezeigt, dass in der Stadt Haan nur noch wenige Bauflächen kurz- bis mittelfristig zur Verfügung stehen. Der Großteil hiervon ist zudem für Betriebserweiterungen gebunden oder scheitert an der fehlenden Umsetzungsbereitschaft der Eigentümer. Langfristig verfügbare Flächenreserven stehen im Stadtgebiet nicht zur Verfügung. Die Stadt selbst besitzt</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Schreiben vom	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
			<p><b>4. Regiebetrieb für Gebäude und Straßen:</b> Der Regiebetrieb für Gebäude und Straßen regt an, die Planstraße A im Bereich des Kreisverkehrs mit der K 20n radial und nicht tangential an den Kreisverkehr heranzuführen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass Maßnahmen zur Ableitung des Regenwassers in den Bach im Bereich der Kreisstraße mit dem Regiebetrieb abgestimmt werden müssen.</p>	<p>derzeit nur noch 2 Grundstücke von insgesamt 1ha Größe. Um aktiv Wirtschaftsförderung betreiben zu können und um langfristig eine planerische Perspektive für die Gewerbeflächenentwicklung im Stadtgebiet zu haben, ist es daher dringend geboten die Gewerbeflächen im Bereich der „Südlichen Millrather Straße“ zu entwickeln.</p> <p>Die Hinweise zur Bauausführung werden zur Kenntnis genommen. Sie wurden bereits in den textlichen Festsetzungen unter III. Nr. 4 „Bodenschutz“ als Hinweis aufgenommen</p> <p>Bodenschutzbezogene Ausgleichsmaßnahmen haben im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 162 keine Priorität, da in diesem Planverfahren aufgrund der vorgefundenen schützenswerten Vogelarten insbesondere Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung und Stärkung dieser Arten im betroffenen Landschaftsraum möglichst frühzeitig vorgenommen werden sollen. Im Rahmen der weiteren Bebauungsplanverfahren im Bereich der 18. Änderung des FNP können auch bodenbezogene- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geprüft und mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt werden.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b> Die konkrete Straßenplanung für die Planstraße A im Bereich des Kreisverkehrs mit der K 20n erfolgt erst im Rahmen eines zukünftigen Bebauungsplanverfahrens und wird dann entsprechend mit dem Regiebetrieb abgestimmt. Das Regenwasser des 1. Bauabschnittes soll in den vorhandenen Straßengraben in der Ellscheider Straße geführt werden. Straßenumbaumaßnahmen sind somit nicht erforderlich. Die erforderlichen Maßnahmen für die weiteren Bauabschnitte werden mit dem Regiebetrieb abgestimmt.</p>
3	Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53.1 - Immissionsschutz - Wasser- und Abfallwirtschaft	03.04.07	<p><b>1. Immissionsschutz</b> Seitens der Bezirksregierung Düsseldorf wird darauf hingewiesen, dass die DIN 45691 nunmehr als Weißdruck vorliegt.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</b></p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Schreiben vom	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
			<p><b>2. Wasserwirtschaft</b></p> <p><b>2.1 Oberflächengewässer und Hochwasserschutz</b> Es wird darauf hingewiesen, dass die geplante Niederschlagswasserableitung umweltgerecht und gewässerverträglich zu erfolgen hat.</p> <p><b>2.2. Wasserschutzgebiete</b> Es wird vorgeschlagen neben dem Hinweis Nr. 2 zu den Wasserschutzzonen noch eine textliche Festsetzung aufzunehmen und eine Gliederung des Gewerbegebietes hinsichtlich der Eigenschaften von Betrieben in Bezug auf den Wasserschutz vorzunehmen.</p> <p><b>2.3 Abwasserbehandlung und -ableitung</b> Es darauf hingewiesen, dass die Erschließung nach § 123 BauGB erst dann gesichert ist, wenn die Kläranlage Gruiten erweitert wurde, die festgelegten Randbedingungen aus der Vorplanung eingehalten und die Abwasserbehandlungsanlagen den a.a.R.d.T. entsprechen.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Die Stadt Haan wird die umweltgerechte und gewässerverträgliche Niederschlagswasserableitung im Rahmen der erforderlichen Genehmigungsplanungen abstimmen.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b> Unter Hinweis Nr. 2 und in der Begründung zum Bebauungsplan wird bereits auf die bestehende und einzuhaltende Wasserschutzzonenverordnung hingewiesen. Die vorgeschlagene textliche Festsetzung führt nicht zu einer Konkretisierung dieser Vorgaben. Ob ein Betrieb den Anforderungen der Wasserschutzzonenverordnung entspricht kann allein im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens und der dann vorliegenden Detailinformationen geprüft und abgestimmt werden.</p> <p><b>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</b> Gemäß Mitteilung des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes wird die Planung zur Erweiterung der Kläranlage fortgeführt, so dass die Anlage ausreichend dimensioniert sein wird, um die anfallenden Schmutzwassermengen des Plangebietes aufzunehmen. Der Ausbau der Abwasserbehandlungsanlagen und des Kanalnetzes im Plangebiet wird im Rahmen der erforderlichen und derzeit bereits eingeleiteten Genehmigungsverfahren abgestimmt.</p>
4	Bezirksregierung Düsseldorf, Luftverkehr		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
5	Geologischer Dienst NRW	18.04.07	Durch den Geologischen Dienst NRW wird auf bodenbezogene externe Kompensationsmaßnahmen und auf das Auskunftssystem der Bodenkarten hingewiesen, welches im Rahmen zukünftiger Planverfahren angewendet werden könnte.	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b> Bodenschutzbezogene Ausgleichsmaßnahmen haben im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 162 keine Priorität, da in diesem Planverfahren aufgrund der vorgefundenen schützenswerten Vogelarten insbesondere Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung und Stärkung dieser Arten im betroffenen Landschaftsraum möglichst frühzeitig vorgenommen werden sollen. Im Rahmen der weiteren Bebauungsplanverfahren im Bereich der 18. Änderung des FNP können auch bodenbezogene- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geprüft und mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt werden.</p> <p>Der Hinweis zum Auskunftssystem der Bodenkarten wird zur</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Schreiben vom	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
				Kenntnis genommen. Im Umweltbericht zum BP 162 wurde der Themenbereich Boden umfassend dargestellt und in die Abwägung einbezogen.
6	Bergisch-Rheinischer Wasserverband (BRW)	03.04.07	<p>Seitens des BRW werden zum Bebauungsplan Nr. 162 folgende Bedenken vorgetragen:</p> <p>a) Es wird darauf hingewiesen, dass die Planung zur Erweiterung der Kläranlage weitergeführt wird und somit die Anlage zur Aufnahme der zukünftigen Abwässer aus dem geplanten Gewerbegebiet ausreichend dimensioniert sein wird.</p> <p>b) Der BRW teilt mit, dass in Kürze die Erstellung des NA-Modells Eselsbach erfolgt. Es wird darauf hingewiesen, dass der hydraulische und stoffliche Nachweis sowie die Umsetzung der für den Hochwasser- und Gewässerschutz notwendigen Maßnahmen auch für den BP 162 zur Sicherung der Erschließung erforderlich sind. Die hierfür erforderlichen Daten sind dem neusten Stand anzupassen.</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die geforderten Nachweise zur Sicherung des Hochwasser- und Gewässerschutzes sind nicht Inhalt des Bebauungsplanverfahrens sondern der anschließenden fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren. Entsprechend wurden die erforderlichen Unterlagen den zuständigen Behörden zur Genehmigung vorgelegt.</p>
7	Forstamt Mettmann	14.03.07	Es werden keine Anregungen vorgebracht	
8	Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 69 – Ländliche Entwicklung, Bodenordnung	29.03.07	Es werden keine Anregungen vorgebracht	
9	Industrie- und Handelskammer (IHK)		Es werden keine Anregungen vorgebracht	
10	Einzelhandels- und Dienstleistungsverband		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
11	Handwerkskammer Düsseldorf		Es werden keine Anregungen vorgebracht	
12	LVR Amt für Liegenschaften		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
13	LVR Rheinisches Amt für Denkmalpflege		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
14	LVR Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
15	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Planungs- und Baucenter Ruhr	16.04.07	Seitens des Landesbetriebs werden folgende Anregungen vorgebracht:	<b>Den Anregungen des Landesbetriebs wird entsprochen.</b>

Nr.	Stellenbezeichnung	Schreiben vom	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
			<p>1.) Die Straßenbegrenzungslinie im Bereich des Erschließungsstiches südlich des Lindenwegs ist um einige Meter (ca. 3m) nach Süden zu verschieben, um hierdurch für die Errichtung eines Linksabbiegers ausreichend Platz zu gewähren und um die erforderlichen Sichtbeziehungen zu gewährleisten. Die Sichtflächen für die geplante Erschließung sind von Bewuchs und Sichthindernissen freizuhalten.</p> <p>2.) Aus konstruktiven und verkehrstechnischen Erfordernissen wird die Verschiebung des westlichen Kreisverkehrs in Richtung Osten gefordert. Hierdurch werde insbesondere vermieden, dass das Widerlager der Brücke sonst unmittelbar tangential durch die Fahrbahn des Kreisverkehrsplatzes laufen würde. Die geänderte Planung ist mit dem Landesbetrieb abzustimmen und die entsprechende Änderungen des Bebauungsplanentwurfes vorzunehmen.</p> <p>3.) Es wird darauf hingewiesen, dass zur Umsetzung des Kreisverkehrs erforderliche Regelungen zur Planung, Baudurchführung und Kostentragung mit dem Landesbetrieb getroffen werden müssen. Eine Gesamterschließung des Plangebietes über den Erschließungsansatz am Lindenweg ist nicht zulässig.</p>	<p>zu 1.) Die durch den Landesbetrieb geforderte Verschiebung der Straßenbegrenzungslinie südlich des Lindenweges wird entsprechend der beigelegten Anlage im Bebauungsplanentwurf geändert. Die Sichtflächen für die zukünftige Erschließung gegenüber dem Lindenweg werden im Rahmen einer zukünftigen Ausbauplanung berücksichtigt und die Planung mit dem Landesbetrieb Straßen abgestimmt.</p> <p>zu 2.) Aufgrund der Forderungen des Landesbetriebs hat die Verwaltung eine entsprechende Änderung des Kreisverkehrsplanentwurfes durch das Ingenieurbüro Ros, Mönchengladbach erarbeiten lassen. Die geänderte Planung wurde mit dem Landesbetrieb Straßen abgestimmt. Auf der Grundlage des abgestimmten Entwurfes wurde nunmehr der Bebauungsplan geändert und entsprechend angepasst. Die Verschiebung führte zu Veränderungen der Straßenbegrenzungslinie und der Baugrenzen.</p> <p>zu 3.) Die Hinweise des Landesbetriebs werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Planungen berücksichtigt.</p> <p>Die Anregungen des Landesbetriebs haben zu einer Änderung der der Straßenbegrenzungslinie und der parallel dazu verlaufenden Baugrenze geführt. Durch diese Verschiebung wurden Grünflächen in einer Größenordnung von ca. 600 qm überplant. Unter Abwägung des gesamten Kompensationserfordernisses und der Tatsache, dass Teile dieser Flächen auch zukünftig eine ökologische Funktion übernehmen werden (Straßengräben, Böschungen, Straßenbegleitgrün), wirkt sich diese Veränderung nicht auf das im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellte Kompensationserfordernis aus und ist somit vernachlässigbar. Durch die vorgenommenen Änderungen werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Aufgrund dessen hat die Verwaltung gemäß § 4a (3) Satz 4 BauGB die von der Änderung betroffenen Behörden zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens wurden keine Anregungen vorgebracht.</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Schreiben vom	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
16	Landesbetrieb Straßen, Niederlassung Köln		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
17	RWE Rhein-Ruhr Netzservice, Neuss		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
18	PLEdoc GmbH	5.04.07	Es werden keine Anregungen vorgebracht	
19	Deutsche Post Bauen GmbH		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
20	Deutsche Telekom AG		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
21	ISH NRW GmbH		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
22	Stadtwerke Haan		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
23	Stadtwerke Erkrath		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
24	Verkehrsverbund Rhein-Ruhr		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
25	Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln	14.02.07	Es werden keine Anregungen vorgebracht	
26	DB Services Immobilien GmbH	27.03.07	Seitens der DB wird darauf hingewiesen, dass sie für alle Bautätigkeiten im Grenzbereich zur DB AG bereits im Rahmen der Planung beteiligt werden muss, um Gefährdungen gegenüber der Bahn und deren stromführenden Teilen ausschließen zu können.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Die Verwaltung wird die DB AG im Rahmen der weiteren Planungen entsprechend beteiligen.
27	Busverkehr Rheinland GmbH (BVR)		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
28	Rheinbahn Düsseldorf	27.04.07 18.01.05	Seitens der Rheinbahn wird auf ihr Schreiben im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung am 18.01.2005 verwiesen. Die Errichtung nur einer zusätzlichen Haltestelle im Bereich des neuen Kreisverkehrs wird als nicht ausreichend empfunden. Aus ihrer Sicht sollte bereits im Rahmen der FNP-Änderung ein ÖPNV-Konzept erarbeitet werden und entsprechend die Bauabschnitte festgelegt werden.	<b>Den Anregungen wird nicht entsprochen.</b> Den Anregungen der Rheinbahn wird nicht entsprochen, da aus Sicht der Verwaltung erst dann eine sinnvolle Planung für den ÖPNV erfolgen kann, wenn das Planungsrecht für alle Bauabschnitte umgesetzt bzw. die Haupterschließungsstraße gebaut worden ist. Aufgrund des Planungshorizontes der Gesamtmaßnahme von 12-15 Jahren ist zum heutigen Zeitpunkt keine detaillierte Planung möglich und sinnvoll.  Die Erschließung des Plangebietes des BP 162 für den ÖPNV soll zeitnah zu der Realisierung des Teilstücks der Planstraße A sowie der Planstraße B mit der Rheinbahn abgestimmt werden. Dann ist im einzelnen zu klären, welche Maßnahme unter Abwägung der Kosten und Nutzen am sinnvollsten erscheint. Durch eine zusätzliche Haltestelle im Einmündungsbereich des neuen Kreisverkehrs würde die ÖPNV-Erreichbarkeit des westlichen Plangebietes deut-

Nr.	Stellenbezeichnung	Schreiben vom	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
				lich erhöht. Nur für die südöstlichen Gewerbegebiete 11,12,14, und 15 würde die maximale Entfernung von 400-500m zutreffen.  Bzgl. der Hinweise aus dem Schreiben vom 18.01.2005 wird auf das Ergebnis der Prüfung in der Anlage 1a, Punkt 30 verwiesen.
29	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
30	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
31	Wehrbereichsverwaltung West	27.03.07	Seitens der Wehrbereichsverwaltung wird darauf hingewiesen, dass sofern einzelne Bauteile eine Höhe von 20m überschreiten, die Wehrbereichsverwaltung im Rahmen der Baugenehmigung zu beteiligen ist.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</b> Im Bebauungsplanentwurf wurden Höhenbeschränkungen festgesetzt. Die maximale Gebäudehöhe beträgt für das nordwestliche Plangebiet 16m. Ausnahmsweise dürfen einzelne untergeordnete bauliche Anlagen und Nebenanlagen die festgesetzte Höhe überschreiten. Sollten im Rahmen dieser Einzelfallprüfung tatsächlich Höhen über 20m erreicht werden, wird die Wehrbereichsverwaltung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens beteiligt.
32	Polizeistation Haan		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
33	Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Mettmann	25.05.07	Seitens der Landwirtschaftskammer wird auf die hohe Wertigkeit der im gesamten Plangebiet vorhandenen Böden und deren hohen Schutzwürdigkeit hingewiesen. Des Weiteren wird aufgezeigt, welche Auswirkungen die 18. Änderung des FNP und der Bebauungsplan Nr. 162 auf die im Plangebiet wirtschaftenden Landwirte haben. Insbesondere der Landwirt A wird durch die Maßnahme erheblich beeinträchtigt. Durch die 18. Änderung des FNP werden diesem ca. 21-22 ha arrondierter Ackerfläche entzogen. Durch den Bebauungsplan Nr. 162 allein ca. 15ha. Aus Sicht der Landwirtschaftskammer ist bei Realisierung des Gewerbegebietes eine Existenzgefährdung des Landwirtes A zu erwarten. Die geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Form von produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen werden grundsätzlich begrüßt. Es wird angemerkt, dass auch das geplante Regenrückhaltebecken in der Kompensationsberechnung wie intensives Grünland bewertet wurde.	<b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Existenzgefährdung des Landwirtes A wird durch entsprechende Maßnahmen ausgeschlossen.</b> Die hohe Wertigkeit und Schutzwürdigkeit der betroffenen Böden wurde im Umweltbericht umfassend dargestellt und die Auswirkungen beschrieben. Unter Abwägung der wirtschaftlichen Belange und dem dringenden Erfordernis der Schaffung von zusätzlichen Gewerbeflächen mit den Belangen des Bodenschutzes, hat sich die Stadt Haan zur Entwicklung eines Gewerbegebietes im Bereich Millrather Straße entschieden, da im Stadtgebiet von Haan trotz umfassender Bemühungen keine Alternativflächen gefunden werden konnten (vgl. Punkt 2 der Begründung zur 18. Änderung des FNP). Ohne die Ausweisung des neuen Gewerbegebietes ist die Stadt Haan nicht mehr in der Lage, aktiv Wirtschaftsförderung zu betreiben. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Fläche im Gebietsentwicklungsplan, der gleichzeitig auch Landschaftsrahmenplan ist, als Allgemeiner Siedlungsbereich und nicht als Freiraum und Agrarbereich dargestellt ist. Durch die Entwicklung des Gewerbegebietes werden den im Plangebiet wirtschaftenden Landwirten wichtige landwirtschaftliche

Nr.	Stellenbezeichnung	Schreiben vom	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
				<p>Flächen entzogen. Besonders betroffen ist der Landwirt A. Bereits im ersten Bauabschnitt werden ihm ca. 15 ha arrondierter Ackerfläche entzogen. Um seiner Existenzgefährdung entgegen zu wirken, soll der Landwirt A im Bereich Ellscheid eine ca. 6ha große Ackerfläche als Ersatz erhalten. Die erforderlichen Verhandlungen hierzu wurden bereits eingeleitet. Bei Realisierung der weiteren Bauabschnitte soll dem Landwirt A weiteres Ersatzland zur Verfügung gestellt werden. Die Stadt bemüht sich frühzeitig, dieses zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Die Anmerkung zur Berücksichtigung des Regenrückhaltebeckens im Rahmen der Kompensationsberechnung des Landschaftspflegerischen Begleitplans ist so wie dargestellt nicht richtig. Im LBP wurden nur das Außengelände des Regenrückhaltebeckens als Intensiv-Fettwiese gewertet, das eigentliche Becken wurde hingegen als versiegelte Fläche mit 0 Wertpunkten angesetzt.</p>
34	Bezirksregierung Arnsberg, Bergbau und Energie in NRW		- Stellungnahme liegt nicht vor -	Polizeistation Haan
35	Erzbistum Köln - Generalvikariat		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
36	Katholische Kirchengemeinde Gruiten		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
37	Evangelisches Landeskirchenamt		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
38	Ev.-ref. Kirchengemeinde Gruiten	18.04.07 01.02.05	Durch die Kirchengemeinde werden keine Anregungen zu den Bauleitplanverfahren vorgebracht. Es werden Hinweise zu erfolgten Grundstücksverkäufen gegeben. (aus Datenschutzgründen liegt das Anschreiben nicht in Kopie vor)	<b>Die durch die Kirchengemeinde angesprochenen Eigentumsfragen sind nicht Inhalt der Bauleitplanverfahren.</b>
39	Freie evangelische Gemeinde		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
40	Neuapostolische Kirche NRW		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
41	Neuapostolische Kirche Gemeinde Haan		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
42	Stadt Wuppertal	26.04.07	1.) Seitens der Stadt Wuppertal werden insbesondere Anregungen zum Kreuzungsbereich Polnische Mütze vorgetragen. Es wird	<b>Die Anregungen sind nicht begründet.</b> Die seitens der Stadt Wuppertal geäußerte Kritik, dass die Stadt

Nr.	Stellenbezeichnung	Schreiben vom	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
			<p>darauf hingewiesen, dass der Kreuzungspunkt bereits heute zu den Spitzenstunden deutlich überlastet ist und es zu erheblichem Rückstau kommt. Aus Sicht der Stadt Wuppertal ist die Stadt Haan trotz der bereits schlechten Situation, der geplanten Gewerbeflächen in der Stadt und in den Nachbargemeinden nicht bemüht, den erforderlichen Ausbau und die Ertüchtigung des Knotenpunktes bei den zuständigen Behörden zu verfolgen. Aufgrund dessen sieht die Stadt Wuppertal ihre Belange gemäß § 2 (2) BauGB nicht ausreichend berücksichtigt.</p> <p>2.) Des weiteren wird angemerkt, das in der Begründung zum FNP widersprüchliche Aussagen zu der ergänzenden Stellungnahme des Ingenieurbüros R + T stehen. Während der Gutachter anführt, dass nur der erste Bauabschnitt noch ohne Kreuzungsumbau durchgeführt werden könnte, wird in der Begründung zum FNP angeführt, dass der Umbau erst zum 3. Bauabschnitt erforderlich wird.</p> <p>3.) Zudem wird angeführt, dass sich das Plangebiet von 16,6 ha auf 19,6 ha erhöht habe, diese Erhöhung aber nicht Inhalt der gutachterlichen Untersuchungen waren.</p> <p>4.) Aus Sicht der Stadt Wuppertal ist der Kreuzungspunkt „Polnische Mütze“ bereits heute so überlastet, dass alternative Erschließungsvarianten z.B. in Richtung Autobahnanschluss Haan-West geprüft werden sollten.</p>	<p>Haan den Kreuzungsumbau nicht verfolge, ist nicht sachgerecht. Im Gegenteil hat die Stadt Haan z.B. im Rahmen der Untersuchungen zur Optimierung der Kreuzungspunkte Haan-Ost darauf bestanden, dass im Rahmen dieser Untersuchungen auch der Kreuzungsbereich Polnische Mütze mitbetrachtet und erste Lösungsvorschläge ausgearbeitet werden. Aufbauend auf diesen und den Untersuchungen des Büros R+T sollen nunmehr sowohl Gespräche mit den Nachbargemeinden wie auch mit dem zuständigen Landesstraßenbaubetrieb geführt werden. Zur Stärkung der kommunalen Position ist die Stadt Haan sehr an einer übergemeindlichen Kooperation interessiert.</p> <p><b>Die Anregung ist begründet.</b> Die Aussage in der Begründung zum Flächennutzungsplan ist falsch und wird entsprechend korrigiert (vgl. Anlage 4, Satzungsbegründung zum BP 162, S.6)</p> <p><b>Die Anregungen haben keine Auswirkungen auf das Planverfahren.</b> Aufgrund der Verlagerung des Regenrückhalte-/Regenklärbeckens südwestlich des Plangebietes hat sich die Gesamtfläche des Bebauungsplanes von 16,6 auf 19 ha gegenüber dem Vorentwurf erhöht. Die Nettogewerbefläche hat sich jedoch nur um rund 1 ha Fläche erhöht. Für diese Veränderung wurde das Gutachten nicht angepasst, da seitens der Verwaltung in den Planungen immer das maximale Nutzungsszenario angesetzt wurde und hierdurch ein ausreichender Planungsspielraum verblieb.</p> <p><b>Den Anregungen wird nicht entsprochen.</b> Gemäß der ergänzenden Stellungnahme des Büros R+T vom 18.10.2006 kann der Knotenpunkt „Polnische Mütze“ die Verkehre aus dem 1. Bauabschnitt noch mit einer ausreichenden Qualität aufnehmen. Zudem weist der Gutachter darauf hin, das sich die Belastungen nur zu den beiden Spitzenstunden einstellen, während zu den übrigen Zeiten keine Behinderungen zu erwarten sind. Zu-</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Schreiben vom	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
				dem wird der Knotenpunkt „Polnische Mütze“ durch den Umbau der Anschlussstelle Haan-Ost zukünftig wieder entlastet. Eine Verlagerung der Verkehre aus dem 1. Bauabschnitt zur Anschlussstelle Haan-West ist somit nicht erforderlich und auch nicht sachdienlich, weil hierdurch nur zusätzliche Verkehre ins Haaner Stadtzentrum oder ins Stadtgebiet von Erkrath geführt würden.
43	Stadt Solingen	26.04.07	Seitens der Stadt Solingen wird angeregt, dass die Städte Haan, Solingen und Wuppertal gemeinsam ein Gespräch mit dem Landesbetrieb Straßen zur Verbesserung der Knotenpunkte im Bereich der Anschlussstelle Haan-Ost und für den Bereich „Polnische Mütze“ führen.	<b>Der Anregung wird entsprochen.</b> Der Knotenpunkt AS Haan-Ost/ L 357n /Landstraße wird derzeit bereits umgebaut. Zur Verbesserung der Verkehrssituation im Bereich der „Polnischen Mütze“ beabsichtigt die Stadt Haan zusammen mit den Städten Solingen und Wuppertal ein gemeinsames Gespräch mit dem Landesbetrieb Straßen zu führen, um mögliche Umbaumaßnahmen für den Knotenpunkt zu erörtern und die Aufnahme in den Landesstraßenbedarfsplan anzuregen.
44	Stadt Erkrath		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
45	Stadt Hilden	28.03.07	Es werden keine Anregungen vorgebracht	
46	Stadt Mettmann		- Stellungnahme liegt nicht vor -	

## b) Anregungen von Naturschutzverbänden und Bürgern

Nr.	Absender	Schreiben vom	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
1	Landesbüro der Naturschutzverbände (AGNU)	04.02.05 19.04.07	<p>Im Schreiben der AGNU vom 19.04.2007 wird zu Beginn auf die Stellungnahme vom 04.02.2005 im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB verwiesen. Die entsprechende Abwägung hierzu ist der Anlage 1b) zu entnehmen. Seitens der AGNU werden mit Schreiben vom 19.04.07 folgende weitere Anregungen vorgebracht:</p> <p>1.) Die AGNU zweifelt das Erfordernis für das bestehende Gewerbegebiet grundsätzlich an. Insbesondere die Planung für nur einen Investor wird kritisiert. Zukünftig seien Leerstände wie in den Nachbargemeinden zu erwarten.</p>	<p><b>Die vorgetragenen Bedenken sind nicht begründet.</b></p> <p>Die Stadt Haan versucht seit der Rechtskraft des FNP 1994 im Stadtgebiet zusätzliche Gewerbeflächen zu erschließen und Innenentwicklungspotentiale zu nutzen, um dem bereits im Flächennutzungsplanaufstellungsverfahren nachgewiesenen Gewerbeflächenfehlbedarf entsprechen zu können. Neben der Entwicklung neuer Gewerbeflächen wurden durch Aufstellung von Bebauungsplänen zahlreiche Innenentwicklungspotentiale (BP 34, BP 112) geschaffen, die aber häufig aufgrund der fehlenden Bereitschaft der Eigentümer nicht umgesetzt wurden. Zeitgleich vollzog sich zudem ein Umnutzungsprozess von gewerblichen Bauflächen in Wohnbauflächen. Viele ehemals gewerblich genutzte Flächen (Bürger, Fudickar, Besenbruch) wurden zu Wohnbauflächen umgewandelt, da sie aufgrund der bestehenden Gemengelage nur noch bedingt für gewerbliche Nutzungen geeignet waren. Sie führten somit zu einer weiteren Verringerung der gewerblichen Bauflächenpotenziale. Aufgrund dieser Entwicklung wurden im Jahr 2000 Überlegungen zur Ausweisung neuer gewerblicher Bauflächen im FNP angestellt, da deutlich wurde, dass die Stadt ohne diese Neuausweisung keine aktive Wirtschaftsförderung mehr betreiben kann. Als möglicher Standort für die Neuausweisung boten sich nur die Flächen südlich der Millrather Straße an, da die Flächenalternativen bereits auf Ebene der Regionalplanung nicht umzusetzen waren. Der Standort wurde im Rahmen einer Machbarkeitsstudie betrachtet und auch der Gewerbeflächenbedarf ermittelt und mit der Bezirksregierung Düsseldorf abgestimmt, die nunmehr gemäß Mitteilung vom 2.05.2007 keine landesplanerischen Bedenken gegen die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes und die hiermit verbundene Aus-</p>

Nr.	Absender	Schreiben vom	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
			<p>2.) Die äußere Anbindung des Gewerbegebietes wird als problematisch angesehen. Insbesondere der Knotenpunkt „Polnische Mütze“ und der geplante Kreisverkehr im Bereich der neuen Bahnbrücke werden problematisiert. Zudem wird auf die bereits schwierige Verkehrssituation im Bereich des Lindenweges hingewiesen.</p>	<p>weisung von rund 29,5 ha Gewerbeflächen vorgetragen hat. Auch die aktuelle gesamtstädtische Gewerbeflächenaufnahme der Stadt Haan (1.01.2006) im Rahmen der alle zwei Jahre durchzuführenden gewerblichen Bauflächenerhebung der Bezirksregierung Düsseldorf hat gezeigt, dass in der Stadt Haan nur noch wenige Bauflächen kurz- bis mittelfristig zur Verfügung stehen. Der Großteil hiervon ist zudem für Betriebsweiterungen gebunden oder scheidet an der fehlenden Umsetzungsbereitschaft der Eigentümer. Langfristig verfügbare Flächenreserven stehen im Stadtgebiet nicht zur Verfügung. Die Stadt selbst besitzt derzeit nur noch 2 Grundstücke von insgesamt 1ha Größe. Um aktiv Wirtschaftsförderung betreiben zu können und um langfristig eine planerische Perspektive für die Gewerbeflächenentwicklung im Stadtgebiet zu haben, ist es daher dringend geboten die Gewerbeflächen im Bereich der „Südlichen Millrather Straße“ zu entwickeln.</p> <p><b>Die Anregungen wurden berücksichtigt.</b> Die äußere Anbindung des Gewerbegebietes wurde im Rahmen der Verkehrsuntersuchung des Büros R + T, Oktober 2004 untersucht. Gemäß dem Ergebnis dieser Untersuchung reichen die äußeren Erschließungsstraßen zur Aufnahme der Verkehrsmengen aus. Der Knotenpunkt „Polnische Mütze“ ist bereits heute zu den Spitzenstunden stark belastet. Die Verkehre des 1. Bauabschnittes können jedoch noch aufgenommen werden. Mittel- bis langfristig sind zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes Umbaumaßnahmen erforderlich. Die hierzu erforderlichen Verhandlungen mit dem zuständigen Straßenbaulastträger und den Nachbarstädten wurden aufgenommen. Auch die Erneuerung der Brücke über die Bundesbahn ist Aufgabe des zuständigen Straßenbaulastträgers. Der in diesem Bereich geplante Kreisverkehr wurde daher mit dem Landesbetrieb Straßen NRW abgestimmt. Für die Umsetzung des 1. Bauabschnittes ist die Realisierung der Brücke nicht zwingend erforderlich. Die Verkehrssituation im Bereich des Lindenweges ist der Stadt Haan bekannt. Im Rahmen der zukünftigen Ausbauplanung wird dieser Kreuzungsbereich in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßen optimiert.</p>

Nr.	Absender	Schreiben vom	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
			<p>3.) Der Sinn und Zweck der geplanten Parkanlage wird hinterfragt.</p> <p>4.) Es wird kritisiert, dass Stellplätze außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig sind.</p> <p>5.) Durch die AGNU wird kritisiert, dass die Erweiterung des Klärwerkes noch nicht abgeschlossen ist. Zudem wird Kritik an der Planung des kombinierten Regenrückhalte-/Klärbeckens geübt und hier insbesondere die Ableitung der Wässer in den Straßengraben bemängelt. Zudem sei noch völlig ungeklärt, ob die Abflussspitzen des gesamten Gewerbegebietes in den Mahnerter Bach abgeführt werden können oder ob ggf. die Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens erforderlich wird.</p>	<p><b>Die Anregung ist nicht begründet.</b>  Durch die Anlage einer „parkartigen öffentlichen Grünfläche“ in bewusster Differenzierung zu einer dichten „Abpflanzung“ werden folgende Ziele verfolgt:  -Schaffung einer „grünen Fuge“ zwischen dem vorhandenen Wohngebiet und den neuen Gewerbeflächen als freiraumplanerisches Element der Gliederung von Siedlungsflächen. Verknüpfung der vorhandenen und neuen Siedlungsteile entsprechend ihrer historischen Entwicklung.  -Sicherung der Wohnumfeldqualität durch sich ergebende Kompensationswirkungen und die sinnvolle Schaffung und Nutzung von Abstandsflächen. Vermeidung und Minderung landschaftspflegerischer und städtebaulichen Konfliktpotentiale.  -Ermöglichung einer Rad- und Fußwegeverbindung abseits der Straße innerhalb einer Grünfläche bei gleichzeitiger Vermeidung von Angsträumen durch Erhaltung von Sichtbeziehungen zum Straßenraum (Verzicht auf dichte Abpflanzung.)  -Schaffung von Habitaten bzw. Lebensräumen für Tier- und Pflanzenarten halboffener Grünflächen und Parkanlagen.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht entsprochen.</b>  Auf den nicht-überbaubaren Grundstücksflächen wurden nur Garagen und Nebenanlagen nach § 14 (1) BauGB ausgeschlossen, da diese die angrenzenden Grünflächen und Baumflächen erheblich stören würden. Stellplatzanlagen können dagegen integriert werden.</p> <p><b>Die Anregungen sind nicht begründet.</b>  Bezüglich der Klärwerkserweiterung und den Stoffeinträgen wird auf das Ergebnis der Prüfung zum Schreiben der AGNU am 04.02.05 (s. Anlage 1 b), Punkt 4) verwiesen. Tatsächlich ist während des ersten Bauabschnittes (BP Nr. 162) die Ableitung des geklärten Wassers in den vorhandenen Straßenseitengraben vorgesehen, während bei der Realisierung nachfolgender Abschnitte eine Verlegung in einen Kanal entlang der Ellscheider</p>

Nr.	Absender	Schreiben vom	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
			<p>6.) Seitens der AGNU wird kritisiert, dass im Umweltbericht zwar die Problematik des möglicherweise (noch häufigeren) Trockenfallens des Oberlaufs des Mahnerter Baches erwähnt wird, allerdings keine Hinweise auf Auswirkungen, Vermeidung und Ausgleich zu finden sind.</p> <p>7.) Es wird auf die Entstehung von 7,5 Meter hohen Erdwällen im Bereich des Regenrückhaltebeckens hingewiesen und nach der Einpassung in die Landschaft gefragt.</p>	<p>Strasse geplant ist. Durch die Reinigung des Regenwassers und die gedrosselte Abführung werden sich die Regenwassermengen im Rahmen des 1. Bauschnittes jedoch nicht erhöhen, da diese erst verzögert dem offenen Graben zugeführt werden und das Regenrückhaltebecken aufgrund seiner Größe auch als Hochwasserrückhaltung fungiert.</p> <p>Ob die gesamten Abflussspitzen des Plangebietes der 18. Änderung schadlos in den Mahnerter Bach abgeführt werden können, kann erst nach Erstellung des NA-Modells Eselsbach beantwortet werden, mit welchem der BRW in Kürze beginnen will. Diese Problematik ist im Rahmen der Bebauungsplanverfahren für die nächsten Bauabschnitte im Detail zu klären. Hierauf wird bereits in der Begründung zur 18. Änderung des FNP unter Punkt 4.2 hingewiesen.</p> <p><b>Die Anregungen sind nicht begründet.</b></p> <p>Bezüglich der angesprochenen Problematik wird auf das Ergebnis der Prüfung zum Schreiben der AGNU am 04.02.05 (s. Anlage 1b, Pkt. 1) verwiesen. Ein denkbarer Ausgleich für eine Beeinträchtigung des Gewässers wäre der Rückbau der Fließgewässerverbauung des Mahnerter Baches im Abschnitt Kriekhausen. Der Mahnerter Bach ist hier auf etwa 60 m Fließstrecke vollständig verrohrt und könnte hier in ein naturnah gestaltetes Gewässerbett verlegt werden. Des Weiteren wäre eine Aufwertung über die Schaffung eines naturnahen Gewässerbettes im Bereich des in einer Ackerfläche liegenden Oberlaufes möglich. Entsprechende Maßnahmen wurden im LBP nicht angedacht, da die aktuell vorgesehenen Artenschutzmaßnahmen höhere Priorität haben und zudem eine relevante Beeinträchtigung des Gewässers erst in weiteren Baubchnitten zu erwarten und dann planerisch zu bewältigen ist.</p> <p><b>Die Anregung wurde berücksichtigt.</b></p> <p>Die Maßnahmen zur Minderung des Eingriffs in das Landschaftsbild sind im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag umfassend beschrieben worden. Dazu zählt auch die Maßnahme M7, die die Anlage einer überwiegend 9,5 m breiten Baum-Strauchhecke aus standortheimischen Gehölzen am Süd- und Westrand sowie im Norden der Fläche für Abwasserbeseitigung vorsieht. Diese dient</p>

Nr.	Absender	Schreiben vom	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
			<p>8.) Seitens der AGNU wird der artenschutzbezogene Ausgleich grundsätzlich befürwortet. Es wird jedoch kritisiert, dass die Maßnahmen noch nicht gesichert sind und eine Umsiedlung noch nie nachgewiesen worden ist.</p> <p>9.) Seitens der AGNU wird ein Schreiben der Fachleute Sigrid &amp; Joop van de Sande beigelegt, indem u.a. nochmals auf den besonderen Schutz der betroffenen Vogelarten im Gebiet hingewiesen wird. Im Rahmen dieses Schreibens werden folgende Bedenken vorgetragen:</p> <p>a) Es wird bezweifelt, dass die geplanten Suchräume für die Kiebitzmaßnahmen geeignet sind. Insbesondere die verbleibenden Flächengrößen und die Beeinträchtigung durch vertikale Strukturen werden kritisch betrachtet. Es wird auf entsprechende</p>	<p>insbesondere der landschaftsgerechten Einbindung des Regenbeckens.</p> <p><b>Die Anregungen sind nicht begründet.</b>  Primäres Ziel der Maßnahmenplanung ist nicht die "Umsiedlung" der eingriffsbetroffenen Population im Bereich Kriekhausen sondern die Stabilisierung der (Meta-)Population der betroffenen Artenbestände zumindest auf dem Niveau der heutigen Größe im Gebiet. Gleichwohl wird eine Verlagerung der Population auf die artgerecht herzurichtenden Ausgleichsflächen in <u>unmittelbarer Nähe</u> (Kriekhausen, Elp) bei voranschreitender Entwicklung des Gewerbegebietes als möglich bewertet. Verlagerungen von Kiebitzpopulationen auf nahe gelegene Flächen als Folge von Gewerbeflächenentwicklungen konnten bereits an anderer Stelle im Bergischen Land im Zuge mehrjähriger Untersuchungen durch das PLANUNGSBÜRO SELZNER nachvollzogen werden. Durch die Schaffung optimierter Ersatzhabitate in räumlicher Nähe der vom Eingriff betroffenen Population soll nicht nur die Verlagerung initiiert, sondern auch der bisher eher geringe Reproduktionserfolg verbessert werden. Im Rahmen des vorgesehenen Monitorings wird der Maßnahmenenerfolg überprüft und ggf. erforderliche Nachbesserungen der Maßnahmenkonzeption abgeleitet. Die angedachten Maßnahmen sollen durch die Stiftung Rheinische Kulturlandschaft durchgeführt und gesichert werden. Die hierzu erforderlichen Verträge werden mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt. Eine entsprechende Darstellung im Bebauungsplan ist nicht erforderlich.</p> <p><b>Den Anregungen wird nicht entsprochen.</b>  Im Rahmen einer Untersuchung, die in den letzten Jahren vom Planungsbüro Selzner im Raum Remscheid durchgeführt wurde, konnte beobachtet werden, dass verdrängte Kiebitzpopulationen sehr wohl auf Flächen ausweichen, die sogar augenscheinlich nur suboptimal ausgeprägt sind (Straßennähe, Baustellennähe, Hangfläche geringer Neigung). Im Übrigen werden die geeigneten Flächen im Gebiet Kriekhausen vom Büro Selzner größer eingeschätzt als benannt (westlich des Wirtschaftsweges ca. 8-10 ha, östlich ca. 10-15 ha). Dabei sind die suboptimalen, ggf. zusätz-</p>

Nr.	Absender	Schreiben vom	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
			<p>8.) Seitens der AGNU wird der artenschutzbezogene Ausgleich grundsätzlich befürwortet. Es wird jedoch kritisiert, dass die Maßnahmen noch nicht gesichert sind und eine Umsiedlung noch nie nachgewiesen worden ist.</p> <p>9.) Seitens der AGNU wird ein Schreiben der Fachleute Sigrid &amp; Joop van de Sande beigelegt, indem u.a. nochmals auf den besonderen Schutz der betroffenen Vogelarten im Gebiet hingewiesen wird. Im Rahmen dieses Schreibens werden folgende Bedenken vorgetragen:</p> <p>a) Es wird bezweifelt, dass die geplanten Suchräume für die Kiebitzmaßnahmen geeignet sind. Insbesondere die verbleibenden Flächengrößen und die Beeinträchtigung durch vertikale Strukturen werden kritisch betrachtet. Es wird auf entsprechende</p>	<p>insbesondere der landschaftsgerechten Einbindung des Regenbeckens.</p> <p><b>Die Anregungen sind nicht begründet.</b> Primäres Ziel der Maßnahmenplanung ist nicht die "Umsiedlung" der eingriffsbetroffenen Population im Bereich Kriekhausen sondern die Stabilisierung der (Meta-)Population der betroffenen Artenbestände zumindest auf dem Niveau der heutigen Größe im Gebiet. Gleichwohl wird eine Verlagerung der Population auf die artgerecht herzurichtenden Ausgleichsflächen in <u>unmittelbarer Nähe</u> (Kriekhausen, Elp) bei voranschreitender Entwicklung des Gewerbegebietes als möglich bewertet. Verlagerungen von Kiebitzpopulationen auf nahe gelegene Flächen als Folge von Gewerbeflächenentwicklungen konnten bereits an anderer Stelle im Bergischen Land im Zuge mehrjähriger Untersuchungen durch das PLANUNGSBÜRO SELZNER nachvollzogen werden. Durch die Schaffung optimierter Ersatzhabitate in räumlicher Nähe der vom Eingriff betroffenen Population soll nicht nur die Verlagerung initiiert, sondern auch der bisher eher geringe Reproduktionserfolg verbessert werden. Im Rahmen des vorgesehenen Monitorings wird der Maßnahmenenerfolg überprüft und ggf. erforderliche Nachbesserungen der Maßnahmenkonzeption abgeleitet. Die angedachten Maßnahmen sollen durch die Stiftung Rheinische Kulturlandschaft durchgeführt und gesichert werden. Die hierzu erforderlichen Verträge werden mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt. Eine entsprechende Darstellung im Bebauungsplan ist nicht erforderlich.</p> <p><b>Den Anregungen wird nicht entsprochen.</b> Im Rahmen einer Untersuchung, die in den letzten Jahren vom Planungsbüro Selzner im Raum Remscheid durchgeführt wurde, konnte beobachtet werden, dass verdrängte Kiebitzpopulationen sehr wohl auf Flächen ausweichen, die sogar augenscheinlich nur suboptimal ausgeprägt sind (Straßennähe, Baustellennähe, Hangfläche geringer Neigung). Im Übrigen werden die geeigneten Flächen im Gebiet Kriekhausen vom Büro Selzner größer eingeschätzt als benannt (westlich des Wirtschaftsweges ca. 8-10 ha, östlich ca. 10-15 ha). Dabei sind die suboptimalen, ggf. zusätz-</p>

Nr.	Absender	Schreiben vom	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
			<p>Aussagen des Planungsbüros Selzner unter Punkt 4.1 der Faunistischen Bestandserhebung und Bewertung aus dem Jahr 2005 (S.14) verwiesen.</p> <p>b) Durch die Fachleute van de Sande wird der Untersuchungsraum Elp aufgrund seiner Hangneigung, Größe und Störpotentiale (Fußgänger, Hunde) für nicht geeignet gehalten. Die anderen im Gutachten 2006 vom Planungsbüro Selzner aufgeführten Ersatzlebensräume seien insbesondere aufgrund der hohen räumlichen Distanz nicht geeignet.</p>	<p>lich zu erschließenden Flächen (etwa südlich des Mahnerter Baches) noch nicht berücksichtigt. Herr Illner formuliert in seinen Maßnahmeempfehlungen nur für <b>50% der Förderflächen</b> einen erforderlichen Abstand von 150 m. Inwieweit sich die erforderlichen Abstände zu Vertikalstrukturen im Tiefland und im stärker gegliederten Mittelgebirge unterscheiden, ist der Fachliteratur nicht zu entnehmen. Es ist bei den Mittelgebirgspopulationen vielmehr von einer höheren Toleranz gegenüber Randeffekten auszugehen. Auch eine Parzelle von 1,75 ha ist daher durchaus als Brutbiotop geeignet, Herr Illner benennt Mindestgrößen extensivierter Teilflächen von 0,5 ha. Bei kolonieartiger Ansiedlung (wie etwa in Diepensiepen) ist der Flächenanspruch eines brütenden Paares noch geringer. Eine kolonieartige Ansiedlung insbesondere größerer Bestände ist im Bergischen Land im Übrigen eher selten zu beobachten. Bzgl. der angeführten Stellungnahme des Büros Selzner aus dem Jahre 2005 wird darauf hingewiesen, dass zum damaligen Zeitpunkt die Problematik und das Wissen um den Kiebitz noch neu war und deswegen vorsichtshalber auf mögliche Probleme hingewiesen wurde. Inzwischen haben sich durch weitere Untersuchungen und intensive Recherchen Möglichkeiten für artenschutzbezogene Maßnahmen im Umfeld eröffnet, die nunmehr im Detail mit der zuständigen Behörde abgestimmt werden.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht entsprochen.</b></p> <p>Im Jahr 2006 wurde durch das Planungsbüro Selzner eine artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung durchgeführt, als deren Ergebnis festzuhalten ist, dass der Kiebitz auf sechs weiteren Flächen im Umfeld des Eingriffsortes zu finden ist. Daraus wurde der Schluss gezogen, dass im Umfeld des Kiebitz-Vorkommens in Kriekhausen noch weitere geeignete Bruträume vorhanden sind, die unter Umständen als sog. Ersatzlebensräume dienen könnten. Angesichts der bekannten Standorttreue des Kiebitz wird der Fokus aber zunächst auf eingriffsnahen Flächen gerichtet. Die geeigneten Teilflächen des Untersuchungsgebietes Elp sind kleiner als in Kriekhausen (drei Teilflächen je etwa 2-4 ha). Die Fläche Elp liegt etwa 300 m vom Eingriffsort entfernt, was nach Herrn Illner innerhalb der möglichen Verlagerungsdistanz liegt. Sollten</p>

Nr.	Absender	Schreiben vom	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
			<p>c) Abschließend wird durch die Fachleute van de Sande angemerkt, dass der Planungsraum entgegen der Aussagen des Planungsbüros Selzner doch als Rastgebiet von Zugvogelarten genutzt wird.</p> <p>10.) Seitens der AGNU wird kritisiert, dass sich in dem Bebauungsplan überhaupt keine Hinweise auf klimaschonende Bauweisen befinden.</p> <p>11.) Die Planung stehe im Widerspruch zum Landschaftsplan, dem auch die Stadt Haan im Jahr 2005 noch zugestimmt hat.</p>	<p>Kriekhausen also revierbildende Kiebitze durch Bautätigkeit/Bebauung verdrängt werden, ist ein Ausweichen auf Teilflächen der Untersuchungsgebiete Kriekhausen und Elp durchaus denkbar, wenn diese durch entsprechende Maßnahmen aufgewertet werden. Der Flächenanspruch von Kiebitzpaaren ist niedrig. Störungen durch Spaziergänger/Hunde/Reiter sollen durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit/Beschilderung minimiert werden.</p> <p>Als Ersatzlebensräume wurden in dem entsprechenden Gutachten nicht nur die Bereiche benannt, die als konkrete Ausweichräume für verdrängte Paare dienen können (Restflächen Kriekhausen, Elp), sondern auch die Lebensräume anderer Teilpopulationen des Kiebitzes im Bergischen Land. Maßnahmen auf diesen letzteren Flächen hätten nicht zwangsläufig zum Ziel, die Population von Kriekhausen umzusiedeln, sondern würden der Stärkung der dortigen Population und damit dem "Erhaltungszustand der Art im Naturraum" dienen.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Der Anregung wird nicht entsprochen.</b> Im Bebauungsplan wird zwar nicht explizit auf die Nutzungsmöglichkeiten von Solarenergie und energiesparendem Bauen hingewiesen. Grundsätzlich schließt der Bebauungsplan durch seine Festsetzungen jedoch entsprechende Nutzungen und Bauweisen nicht aus. Im Gegenteil ist das Plangebiet durch seine Südexpansion z.B. für die Nutzung von Solarenergie sehr geeignet.</p> <p><b>Die Anregung ist nicht begründet.</b> Gemäß Mitteilung der Unteren Landschaftsbehörde hat der Kreis-ausschuss am 4.06.2007 den Beschluss gefasst, dass die widersprechenden Festsetzungen des Landschaftsplanes mit der Rechtskraft der 18. Änderung des FNP und des Bebauungsplanes Nr. 162 außer Kraft treten. Somit wird die Planung mit Rechtskraft der Bauleitpläne dem Landschaftsplan entsprechen.</p>

Nr.	Absender	Schreiben vom	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
2	A	20.03.07 21.03.07 22.03.07 25.03.07 27.03.07 2.04.07 17.04.07	<p>Durch Absender A werden in seinen Emails folgende Anregungen vorgetragen:</p> <p>a.) Der im Rahmen des Bebauungsplanentwurfes festgesetzte Erschließungsstich gegenüber dem Lindenweg und die zukünftig hier entstehende Kreuzungssituation wird aufgrund der bereits heute bestehenden schwierigen Verkehrssituation kritisiert. Es wird die Entstehung eines neuen Unfallschwerpunktes befürchtet. Stattdessen sollten die nördlichen Gewerbeflächen wie im Vorentwurf vorgesehen durch eine Erschließungsstraße gegenüber der vorhandenen Gewerbebebauung erschlossen werden. Bei einer Realisierung des Erschließungsansatzes gegenüber dem Lindenweg müsse hier zwingend ein Kreisverkehr geplant werden. Zudem gibt er zu bedenken, dass zur Einsichtnahme der östlichen Millrather Straße für Linksabbieger aus dem Lindenweg zwingend ein Verkehrsspiegel aufgestellt werden muss, der derzeit im Bereich der neuen Erschließungsstraße liege. Zudem wird daraufhingewiesen, dass die Millrather Str. im Bereich der Bushaltestellen auch als Schulweg benutzt wird. Es wird die Einbindung der Polizei vorgeschlagen.</p> <p>b.) Es werden die festgesetzten Bauhöhen und Baukörperlängen kritisch bewertet. Es wird befürchtet, dass Bauhöhen von mehr als 14m und Baukörperlängen von 200-300m entstehen und dies ein nicht hinnehmbarer Zustand sei. Er hält eine Festsetzung von maximalen Baukörperlängen in Ost-West-Richtung für erforderlich. Zudem fragt er nach, für welche Bauteile Ausnahmen gegenüber der Höhenfestsetzung zulässig sind. Das festgesetzte Maß der baulichen Nutzung entspreche nicht dem Begriff der Gartenstadt Haan.</p>	<p><b>Der Anregung wird nicht entsprochen.</b> Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan wurde die bisherige Erschließung der nördlichen Gewerbeflächen über eine Erschließungsstraße mit Einmündung im Bereich der heutigen Gewerbeflächen Millrather Str. aufgegeben, da hierdurch eine sehr kleinteilige Parzellierung der zukünftigen Gewerbeflächen zwingend vorgegeben wurde. Um flexibler auf Nutzungsansprüche zukünftiger Nutzer eingehen und auch große zusammenhängende Gewerbeflächen anbieten zu können, wurden daher stattdessen im Bebauungsplanentwurf drei Erschließungsmöglichkeiten für die nördlichen Gewerbeflächen festgesetzt. So ist eine Anbindung von der Planstraße A, von dem Erschließungsstich südlich des Lindenweges und von einer weiteren Zufahrt im Bereich zwischen Lindenweg und dem Weg nach Kriekhausen möglich. Die genaue Verkehrsverteilung wird jedoch erst deutlich, wenn die konkreten Nutzer und ihre Ansprüche bekannt sind. Auch die konkrete verkehrstechnische Ausgestaltung des Einmündungsbereiches südlich des Lindenweges wird erst im Rahmen der zukünftigen Baugenehmigungen mit dem Landesbetrieb Straßen im Detail abgestimmt. Die schwierigen Verkehrsverhältnisse in diesem Bereich, die Nutzung der Straße als Schulweg sind der Stadt Haan bekannt und werden entsprechend bei der weiteren Planung berücksichtigt bzw. dem zuständigen Straßenbaulastträger mitgeteilt.</p> <p>Auf Anregung des Straßenbaulastträgers wurde die Straßenbegrenzungslinie im Bereich südlich des Lindenwegs um ca. 3m nach Süden verschoben, um hierdurch für die Errichtung eines ggf. erforderlichen Linksabbiegers ausreichend Platz zu gewähren und um die erforderlichen Sichtbeziehungen zu gewährleisten. Durch diese Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.</p> <p><b>Den Anregungen wird nicht entsprochen.</b> Im Bebauungsplan wird die Art der Nutzung und die Höhe baulicher Anlagen im Detail bestimmt. Aus dem Bebauungsplan ergibt sich eine max. zulässige Gebäudehöhe von 16 m über Normal Null. Im östlichen Plangebiet werden jedoch nur maximal 14m erreicht, auf den südlichen Gewerbeflächen zwischen 10-13m. Als Bauweise wird festgesetzt, dass die offene Bauweise mit der Maßgabe gilt, dass Baukörperlängen von mehr als 50m zulässig sind. Hierdurch soll insbesondere den Belangen der Wirtschaft entsprochen werden, da häufig aufgrund interner Betriebsstrukturen entsprechende Gebäudelängen benötigt werden. Die zu</p>

Nr.	Absender	Schreiben vom	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
			<p>c.) Es wird kritisiert, dass im Einmündungsbereich der Planstraße A in die Millrather Straße kein Kreisverkehr mehr geplant ist und auch das die geplante neue Brücke über die Bahn nicht im Planentwurf dargestellt wird.</p> <p>d.) Absender A bezweifelt die Richtigkeit des Schallgutachtens des Büro Peutz, da nach dem 1. Bauabschnitt auf der Millrather Straße zuerst eine Verkehrserhöhung stattfindet. Zudem ergäben sich durch den geplanten Erschließungsstich gegenüber dem Lindenweg zusätzliche Lärmbelastungen durch die Verschiebung von ca. 2000 Fahrzeugbewegungen am Tag. Zudem wird kritisiert, dass die im Rahmen der öffentlichen Auslegung ausgelegte Anlage 5 nicht mit der im Internet dargestellten Anlage übereinstimmt. Während im Internet in der Anlage 5 kein Erschließungsstich von der Millrather Straße mehr auftauche, zeige die offengelegte Anlage 5 noch die ehemals vorgesehene Erschließungsstraße gegenüber der gewerblichen Nutzung an der Millrather Straße.</p>	<p>erwartenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Sichtbeziehungen nach und von Südwesten werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan beschrieben. Ebenso werden im Bebauungsplan festgesetzte grünordnerische Maßnahmen beschrieben, die der landschaftsgerechten Einbindung des Gewerbegebietes in seine Umgebung dienen. Ausnahmsweise können Abweichungen von den Höhenfestsetzungen für einzelne Bauteile, z.B. Aufzüge, Lüftungsschächte zugelassen werden. Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und auch zur Bauweise entsprechen üblichen Festsetzungen in Haaner Gewerbegebieten.</p> <p><b>Die Anregungen sind unbegründet.</b> Der Kreisverkehr im Einmündungsbereich Planstraße A / Ellscheider Straße / Millrather Straße ist weiterhin vorgesehen und in Teilen auch im Planentwurf festgesetzt. Da die Brückenplanung jedoch Angelegenheit des Straßenbaulastträgers ist, wurde diese Planung nicht im Plangebiet aufgenommen.</p> <p><b>Die Anregung ist zum Teil begründet. Die Änderung des Planentwurfs berührt nicht die Grundzüge der Planung und betrifft nicht die angrenzenden Bürger.</b> Im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans und zum Offenlegungsbeschluss lag dem Lärmgutachten der Peutz Consult GmbH vom 31.01.2007 eine falsche Anlage 5 bei, die von einem Vorentwurf des Gutachtens vom 21.08.2006 stammte. Im Internet war zeitgleich die richtige Fassung zu sehen. Aufgrund dessen wurde noch während der öffentlichen Auslegung dem Gutachten die richtige Anlage beigelegt, dass falsche Dokument lag jedoch ebenfalls weiter mit aus. Durch das Vertauschen traten jedoch weder Fehler in der Begründung noch im Planentwurf auf, weil sich die Aussagen des Gutachtens auf die richtige Anlage bezogen. Das Gutachten Peutz vom 31.01.2007 bezieht sich in seinen Aussagen primär auf den Endausbau (Planfall E 23), um die höhere Belastung der Planstraße A bereits schon im Rahmen der Planung zum 1. Bauabschnitt zu berücksichtigen. Aussagen zur Gesamtbelastung im Bereich der Millrather Straße für den 1. Bauabschnitt erfolgen zusammenfassend nur unter Punkt 5.3 des Gutachtens. Hiergegen wurden durch die Bürger im Rahmen der öffentlichen Auslegung erhebliche Bedenken vorgetragen. Aufgrund dessen wurde im Juni 2007 ein ergänzendes Gutachten in Auftrag gegeben, welches die schalltechnischen Auswirkungen, die sich aus der Realisierung des ersten Bauabschnittes (Planfall E 21) als Zwischenzustand ergeben, im Detail nochmals untersucht und darstellt. Hierbei wurde auch der geplante Erschließungsansatz süd-</p>

Nr.	Absender	Schreiben vom	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
				<p>lich des Lindenweges berücksichtigt. Obwohl im Bebauungsplanentwurf drei Anbindungen für die nördlichen Gewerbeflächen festgesetzt wurden, werden im Rahmen dieses Ergänzungsgutachtens die gesamten Verkehre aus dem nördlichen Plangebiet, wie vom Verkehrsgutachter R + T ermittelt (2600 KFZ / t) , als Verkehrsbelastung für den Erschließungsansatz südlich des Lindenweges angenommen.</p> <p>Als Ergebnis ist festzuhalten, dass gemäß 16. BImSchV durch den Neubau des Erschließungsansatzes die zulässigen Grenzwerte nicht überschritten werden und somit hieraus kein Lärmschutz für die angrenzende Wohnbebauung resultiert. Des weiteren wurde durch den Gutachter die Gesamtlärmbelastungen aus Verkehrslärm für die nächstgelegene Wohnbebauung für den 1. Bauabschnitt (Planfall E 21) und für den Prognose „Nullfall“ (ohne Baugebiet Millrather Straße aber unter Betrachtung der zukünftigen Verkehrsentwicklung) untersucht. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass die zu erwartenden Schallimmissionen für den 1. Bauabschnitt um maximal 1,3 dB (A) über diejenigen für den Prognosefall „Nullfall“ (ohne Baugebiet Millrather Straße) liegen werden. Zum Vergleich: die Schwelle der Wahrnehmbarkeit liegt bei einer Erhöhung um 2 dB (A). Laut Gutachten treten am maßgeblichen Immissionsort 4 maximale Beurteilungspegel von 68 dB (A) tags und 60 dB (A) nachts auf. Damit werden die Immissionsgrenzwerte zur Lärmsanierung von 70 dB (A) tags bzw. 60 dB (A) nachts nicht überschritten. Die Erhöhung ist auch unter Abwägung der privaten und öffentlichen Interessen hinnehmbar, da die Mehrbelastung nur für den 1. Bauabschnitt auftritt. Nach Durchführung der Gesamtmaßnahme treten hingegen deutlich niedrigere Belastungen als für den Prognose „Null-Fall“ auf. Ein sofortiger Ausbau der Planstraße A ist daher sowohl aus wirtschaftlichen als auch aus planerischen Gründen (Landschaftsverbrauch, Artenschutz, Minimierung des Planungsrisikos) nicht sinnvoll. Im Gutachten vom 31.01.07 wurde bisher von einer maximalen zusätzlichen Belastung von <math>\leq 1</math> dB (A) ausgegangen. Die Begründung wird daher entsprechend geändert und das Ergänzungsgutachten als Anlage beigefügt. Eine Änderung des Planentwurfes ist hierdurch nicht erforderlich.</p> <p>Im Rahmen des Lärmgutachtens wurden des weiteren auf der Grundlage des Planfalls E 23 die erforderlichen passiven Schallschutzmaßnahmen im Gewerbegebiet überprüft. Er ergaben sich insbesondere im Bereich der Millrather Straße und im Bereich des Erschließungsansatzes südlich des Lindenwegs höhere Anforderungen. Diese Änderungen wurden in den Planentwurf eingearbeitet. Durch die vorgenommenen Änderungen werden die Grundzüge der Planung jedoch</p>

Nr.	Absender	Schreiben vom	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
				nicht berührt. Aufgrund dessen hat die Verwaltung gemäß § 4a (3) Satz 4 BauGB die von der Änderung betroffenen Behörden zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Eine Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte nicht, da diese von der vorgenommenen Änderung des Planentwurfs nicht betroffen ist. Die Begründung wurde entsprechend geändert bzw. um die Ergebnisse des Gutachtens ergänzt.
3	B	25.03.07	Es wird sich gegen den geplanten Erschließungsstich gegenüber dem Lindenweg ausgesprochen, da die Kreuzung bereits heute problematisch und unübersichtlich und nicht dazu geeignet sei, zusätzlich noch Verkehrsmengen aus dem geplanten Gewerbegebiet aufzunehmen. Die Erschließung des Gewerbegebietes soll ausschließlich über die Planstraße A erfolgen. Des Weiteren wird die Verkehrsführung zur A 46 als problematisch angesehen. Der Grünstreifen entlang der Millrather Straße soll mindestens 25 m breit sein.	<p><b>Der Anregung wird nicht entsprochen.</b> Bzgl. der Einmündung gegenüber dem Lindenweg wird auf die Ausführungen unter Nr.2, Absender A, Punkt. a) verwiesen Die äußere Anbindung des Gewerbegebietes wurde im Rahmen der Verkehrsuntersuchung des Büros R +T, Oktober 2004 untersucht. Gemäß dem Ergebnis dieser Untersuchung reichen die äußeren Erschließungsstraßen zur Aufnahme der Verkehrsmengen aus. Der Grünstreifen im Norden des Gewerbegebietes weist eine Breite von 23-25m auf.</p>
4	C	26.03.07 05.04.07	<p>a.) Seitens Absender C wird grundsätzlich der Standort des Gewerbegebietes kritisiert und hinterfragt, ob die Finanzierung des Gewerbegebietes durch anerkannte Sachverständige geprüft worden sei.</p> <p>b.) Zudem spricht er sich gegen den geplanten Erschließungsstich gegenüber dem Lindenweg aus, da die Kreuzung bereits heute problematisch und unübersichtlich und nicht dazu geeignet sei, zusätzlich noch Verkehrsmengen aus dem geplanten Gewerbegebiet aufzunehmen. Die Verkehrsbelastung auf der Millrather Straße habe in den letzten Jahren erheblich zugenommen. Die Erschließung des Gewerbegebietes soll daher ausschließlich über die Planstraße A erfolgen.</p> <p>c.) Des Weiteren wird nachgefragt, ob Bodenuntersuchungen zur Prüfung des Baugrundes vorgenommen worden sind.</p> <p>d.) Die im Bebauungsplan vorgenommenen Immissionsschutzfestsetzungen werden als unzureichend bewertet.</p>	<p><b>Die Anregungen sind nicht begründet.</b> Es wird auf die Ausführungen zu Nr. 1, AGNU, Punkt 1 verwiesen</p> <p><b>Der Anregung wird nicht entsprochen.</b> Es wird auf die Ausführungen unter Nr.2, Absender A, Pkt. a) verwiesen.</p> <p><b>Der Anregung wurde bereits entsprochen.</b> Im Rahmen der Entwässerungsplanung wurden Bodenuntersuchungen durch das Planungsbüro Tillmann vorgenommen und erste Aussagen zur Gründung getroffen. Vertiefte Aussagen können erst erarbeitet werden, wenn konkrete Nutzer und Grundstücke bestimmt sind.</p> <p><b>Die Anregungen sind nicht begründet.</b> Im Bebauungsplan wurden umfangreiche Maßnahmen zum Schutz vor Immissi-</p>

Nr.	Absender	Schreiben vom	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
			<p>e.) Die Aussagen des Lärmgutachtens werden bezweifelt und auf die unterschiedliche Anlage 5 des im Internet und im Verwaltungsgebäude Alleestraße 8 ausgelegten Lärmgutachtens Peutz hingewiesen.</p> <p>f.) Durch den Absender C wird darauf hingewiesen, dass gemäß Festsetzungen im Bebauungsplan im nördlichen Gewerbegebiet keine gewerblichen Nutzungen möglich sind..</p>	<p>onen vorgenommen. Die Schutzmaßnahmen wurden alle an den nördlich der Millrather Straße, im Bereich Windfoche und im Bereich der Hofschafft Kriekhausen gelegenen Wohnnutzungen ausgerichtet. Die Festsetzungen sind dem Bebauungsplanentwurf und seiner Begründung (insbesondere Punkt 8) zu entnehmen.</p> <p><b>Die Anregung ist zum Teil begründet. Die Änderung des Planentwurfs berührt nicht die Grundzüge der Planung und betrifft nicht die angrenzenden Bürger.</b> Es wird auf die Ausführungen unter Nr. 2, Absender A, Punkt d) verwiesen.</p> <p><b>Die Anregung ist zum Teil begründet.</b> In den Gewerbegebieten 1-4 wurden die Abstandskassen I-VII ausgeschlossen. Ausnahmsweise sind jedoch Betriebe der Abstandsklasse VII die mit einem * gekennzeichnet sind zulässig, Da in der Abstandsklasse VII jedoch keine *-Betriebe vorhanden sind, ist die Festsetzung obsolet und wird gestrichen. Da es sich nur um eine redaktionelle Änderung handelt, ist eine erneute Beteiligung nicht erforderlich. Grundsätzlich sind im GE 1-4 alle nicht störenden Betriebe, die nicht durch den Abstandserlass ausgeschlossen werden, wie Dienstleistungsbetriebe, Verwaltungen zulässig.</p>
5	D	27.03.07	Seitens des Absenders wird die geplante Zufahrt gegenüber dem Linden weg kritisiert und auf die bereits bestehende Verkehrsproblematik auf der Millrather Straße hingewiesen (Schulweg). Es wird gefordert, dass der Verkehr wie in früheren Planungen vorgesehen, primär über die neue Hauptverkehrsstraße geführt werden soll.	<p><b>Der Anregung wird nicht entsprochen.</b> Es wird auf die Ausführungen unter Nr.2, Absender A, Pkt. a) verwiesen.</p>
6	E	30.03.07	<p>a) Der geplante Erschließungsstich gegenüber dem Lindenweg wird kritisiert. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Millrather Straße als Schulweg dient und bereits heute im Bereich der Bushaltestelle die Querung der Straße sehr schwierig ist.</p> <p>b) Durch die Zufahrt im Bereich Lindenweg wird eine Zunahme der bereits eh schon hohen Lärmbelastung im Bereich des Erlenweges befürchtet. Zur Entlastung der Anwohner wird daher der sofortige Bau der Planstraße A gefordert.</p>	<p><b>Der Anregung wird nicht entsprochen.</b> Es wird auf die Ausführungen unter Nr.2, Absender A, Pkt. a) verwiesen. Ergänzend ist anzuführen, dass für die Schulwegsicherung und die bereits heute bestehenden Verkehrsprobleme der Landesbetrieb Straßen zuständig ist. Der geforderte sofortige Ausbau der Haupteerschließungsstraße ist sowohl aus wirtschaftlichen als auch aus planerischen Gründen (Landschaftsverbrauch, Artenschutz, Minimierung des Planungsrisikos) nicht sinnvoll.</p> <p><b>Den Anregungen wird nicht entsprochen.</b> Es wird auf die Ausführungen zu Nr. 2, Absender A, Punkt d) verwiesen.</p>

Nr.	Absender	Schreiben vom	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
			c) Es wird nachgefragt, wie die Entwässerung des geplanten Gebietes erfolgen soll und ob für die Anwohner hierdurch zusätzliche Kosten entstehen. Zudem wird nachgefragt, wie der zusätzliche Verkehr zur Autobahn abgeführt werden soll.	<p><b>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</b> Die Schmutzwasserentwässerung ist unter Punkt 7.1 der Begründung beschrieben. Hierdurch entstehen den Anwohnern keine Kosten. Die äußere Anbindung des Gewerbegebietes wurde im Rahmen der Verkehrsuntersuchung des Büros R + T, Oktober 2004 untersucht. Gemäß dem Ergebnis dieser Untersuchung reichen die äußeren Erschließungsstraßen zur Aufnahme der Verkehrsmengen aus.</p>
7	F	01.04.07	<p>Durch Absender F werden folgende Anregungen vorgebracht:</p> <p>a) Es wird kritisiert, dass das Verkehrsgutachten nicht mit dem Bebauungsplan übereinstimme.</p> <p>b) Im Bebauungsplanentwurf fehle der westliche Kreisverkehr, die neue Brücke über die Eisenbahn, das Regenrückhaltebecken sowie ein Lärmschutzwall entlang der Millrather Straße.</p> <p>c) Die festgesetzten Bauhöhen und Baukörperlängen werden nicht akzeptiert.</p>	<p><b>Die Anregung ist nicht begründet.</b> Das im Oktober 2004 erstellte Gutachten stellt die nunmehr im Bebauungsplan festgesetzte Erschließung nicht genau dar. Die Ergebnisse des Gutachtens behalten aber trotz leichter Veränderungen der Erschließung ihre Aussagefähigkeit und können daher entsprechend angewendet werden. Eine Neuberechnung auf der Grundlage der nunmehr vorgesehenen Erschließung hätte nicht zu anderen Ergebnissen geführt.</p> <p><b>Die Anregung ist nicht begründet.</b> Der Kreisverkehr im Einmündungsbereich Planstraße A / Ellscheider Straße / Millrather Straße ist weiterhin vorgesehen und in Teilen auch im Planentwurf festgesetzt. Da die Brückenplanung jedoch Angelegenheit des Straßenbaulastträgers ist, wurde diese Planung und mit ihr der westliche Teil des Kreisverkehrs, nicht im Plangebiet aufgenommen. Das Regenrückhalte-/ Regenklärbecken ist im Bebauungsplan als Fläche für Versorgungsanlagen „Abwasser“ festgesetzt worden. Ein Lärmschutzwall entlang der Millrather Straße wurde nicht festgesetzt. Der Schutz der angrenzenden Wohnbebauung ist jedoch durch die Festsetzung von Lärmemissionskontingenten, deren Einhaltung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachgewiesen werden muss, gesichert.</p> <p><b>Den Anregungen wird nicht entsprochen.</b> Im Bebauungsplan wird die Art der Nutzung und die Höhe baulicher Anlagen im Detail bestimmt. Aus dem Bebauungsplan ergibt sich eine max. zulässige Gebäudehöhe von 16 m über Normal Null. Im östlichen Plangebiet werden jedoch nur maximal 14m erreicht, auf den südlichen Gewerbeflächen zwischen 10-13m. Als Bauweise wird festgesetzt, dass die offene Bauweise mit der Maßgabe gilt, dass Baukörperlängen von mehr als 50m zulässig sind. Hierdurch soll insbesondere den Belangen der Wirtschaft entsprochen werden, da häufig aufgrund interner Betriebsstrukturen entsprechende Gebäudelängen benötigt werden. Die zu erwartenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der</p>

Nr.	Absender	Schreiben vom	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
			<p>d) Die Zufahrt gegenüber dem Lindenweg wird kritisiert (Schulweg). Des weiteren wird die Verkehrsführung zur A 46 als problematisch angesehen.</p>	<p>Sichtbeziehungen nach und von Südwesten werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan beschrieben. Ebenso werden im Bebauungsplan festgesetzte grünordnerische Maßnahmen beschrieben, die der landschaftsgerechten Einbindung des Gewerbegebietes in seine Umgebung dienen. Ausnahmsweise können Abweichungen von den Höhenfestsetzungen für einzelne Bauteile, z.B. Aufzüge, Lüftungsschächte zugelassen werden. Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und auch zur Bauweise entsprechen üblichen Festsetzungen in Haaner Gewerbegebieten.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht entsprochen.</b> Bzgl. der Zufahrt südlich des Lindenwegs wird auf die Ausführungen unter Nr.2, Absender A, Pkt. a) verwiesen. Die äußere Anbindung des Gewerbegebietes wurde im Rahmen der Verkehrsuntersuchung des Büros R +T, Oktober 2004 untersucht. Gemäß dem Ergebnis dieser Untersuchung reichen die äußeren Erschließungsstraßen zur Aufnahme der Verkehrsmengen aus.</p>
8	G	09.04.07 20.04.07 18.04.07	<p>a) Durch Absender G werden erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit des Gutachtens Peutz vom 31.01.07 vorgetragen. Es wird kritisiert, dass im Gutachten der neu geplante Erschließungsansatz gegenüber dem Lindenweg nicht dargestellt wurde. Die Richtigkeit der Aussagen des Gutachtens unter Punkt 5.3 zur Gesamtbelastung der Millrather Straße wird bezweifelt, da die Berechnungsgrundlagen nicht dargestellt wurden. Zudem wird kritisiert, dass die im Rahmen der öffentlichen Auslegung ausgelegte Anlage 5 nicht mit der im Internet dargestellten Anlage 5 übereinstimmt. Während im Internet in der Anlage 5 kein Erschließungsstich von der Millrather Straße mehr auftauche, zeige die offengelegte Anlage 5 noch die ehemals vorgesehene Erschließungsstraße gegenüber der gewerblichen Nutzung an der Millrather Straße. Diese letztgenannte Anlage 5 lag auch dem Lärmgutachten zum Beschluss der öffentlichen Auslegung bei. Zudem seien Maßnahmen zur Minderung des Lärms nicht ausreichend berücksichtigt worden, wie der sofortige Bau der Umgehungsstraße oder eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf Tempo 30. Auch sei der Verkehr von der zukünftigen Planstraße A und von dem geplanten Sportplatz nicht ausreichend berücksichtigt worden. Die Aussage im Lärmgutachten Peutz, S. 12, Reine Wohngebiete seien nicht schützenswürdig zeige die nicht ausreichende Berücksichtigung.</p>	<p><b>Die Anregung ist zum Teil begründet. Die Änderung des Planentwurfs berührt nicht die Grundzüge der Planung und betrifft nicht die angrenzenden Bürger.</b> Bzgl. der Anregungen zum Gutachten Peutz wird auf die Ausführungen unter Nr. 2, Absender A, Punkt d) verwiesen. Ergänzend ist anzuführen, das Lärmminierungsmaßnahmen wie Geschwindigkeitsbegrenzungen auf der Millrather Straße in der Entscheidung des Straßenbaulastträgers liegen. Die Verkehre von der Planstraße A wurden im Rahmen der Gutachten Peutz entsprechend der Ergebnisse der Verkehrsgutachtens R+T berücksichtigt. Aussagen zu Auswirkungen einer möglichen Sportplatzplanung sind aufgrund des frühen Planungsstandes nicht möglich. Im Gutachten Peutz wird auf Seite 12 dargestellt, dass sich im Einwirkungsbereich der in Anlage 5 dargestellten Isophonenberechnung keine schützenswerten Wohnnutzungen befinden. Dies lässt nicht die Schlussfolgerung zu, dass reine Wohngebiet nicht schützenswert sind. Im Gegenteil beziehen sich alle Untersuchungen des Gutachtens auf den Schutz der angrenzenden Wohnnutzungen.</p>

Nr.	Absender	Schreiben vom	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
			<p>sichtigung der Immissionsschutzbelange der Anwohner.</p> <p>b) Es wird kritisiert, dass das Verkehrsgutachten nicht mit dem Bebauungsplan übereinstimme.</p> <p>c) Der geplante Erschließungsansatz gegenüber dem Lindenberg wird kritisiert und auf die erforderliche Schulwegsicherung hingewiesen</p> <p>d) Es wird darauf hingewiesen, dass im GE1-4 keine Gewerbebebauung zulässig ist, da alle Betriebe der Abstandsklasse I-VII ausgeschlossen wurden und *-Betriebe in der Abstandsklasse VII nicht vorhanden sind.</p> <p>e) Durch Absender G wird kritisiert, dass der Stadt nicht die finanziellen Mittel zur Verfügung stehen, um die Planung umzusetzen und der Bebauungsplan somit nicht wirksam sei.</p> <p>f) Des weiteren wird das Fehlen des westlichen Kreisverkehrs angemerkt</p> <p>g) Es wird kritisiert, dass der Bebauungsplan den Zielen des Landschaftsplanes widerspricht. Zudem wird angeführt, dass das festgesetzte Maß der Nutzung, die Bauweise und die Gebäudehöhe zu hoch angesetzt und nicht richtig abgewogen</p>	<p><b>Die Anregung ist nicht begründet.</b> Das im Oktober 2004 erstellte Gutachten stellt die nunmehr im Bebauungsplan festgesetzte Erschließung nicht genau dar. Die Ergebnisse des Gutachtens behalten aber trotz leichter Veränderungen der Erschließung ihre Aussagefähigkeit und können daher entsprechend angewendet werden. Eine Neuberechnung auf der Grundlage der nunmehr vorgesehenen Erschließung hätte nicht zu anderen Ergebnissen geführt.</p> <p><b>Die Anregung wird nicht entsprochen.</b> Es wird auf die Ausführungen unter Nr. 2 ,Absender A, Punkt a) verwiesen.</p> <p><b>Die Anregung ist zum Teil begründet.</b> Die Feststellung, dass in der Abstandsklasse VII keine *-Betriebe vorhanden sind ist richtig. Die Festsetzung ist somit obsolet und wird gestrichen. Da es sich um eine redaktionelle Änderung handelt, ist eine erneute Beteiligung nicht erforderlich. Im GE 1-4 sind jedoch alle nicht störenden Betriebe zulässig, die nicht im Abstandserlass aufgelistet sind wie Verwaltungen, Dienstleistungsunternehmen.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht entsprochen.</b> Die Finanzierung und Ausführung der Planung sind kein abwägungserheblicher Belang im Rahmen der Bauleitplanung.</p> <p><b>8GfDie Anregung ist nicht begründet.</b> Der Kreisverkehr im Einmündungsbereich Planstraße A / Ellscheider Straße / Millrather Straße ist weiterhin vorgesehen und in Teilen auch im Planentwurf festgesetzt. Da die Brückenplanung jedoch Angelegenheit des Straßenbaulastträgers ist, wurde diese Planung und mit ihr der westliche Teil des Kreisverkehrs, nicht im Plangebiet aufgenommen.</p> <p><b>Die Anregungen wird nicht entsprochen.</b> Gemäß Mitteilung der Unteren Landschaftsbehörde hat der Kreisausschuss am 4.06.2007 den Beschluss gefasst, dass die widersprechenden Festsetzungen des Landschaftsplanes mit der Rechtskraft der 18. Änderung des FNP und des Be-</p>

Nr.	Absender	Schreiben vom	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
			<p>wurden.</p> <p>h) Es wird kritisiert, dass Aussagen zu Parkplätzen fehlen.</p> <p>i) Es wird gefordert, dass in den Bebauungsplan die Aussage aufgenommen wird, dass im Bereich der Messpunkte 1 und 2 die Richtwerte der DIN 18005 eingehalten werden.</p> <p>j) Durch Absender G wird auf ein Schreiben des Landschaftsverbandes Rheinland aus dem Jahr 1990 hingewiesen, indem mitgeteilt wird, dass der Lärm (Tags) bereits 61,5 dB(A) betrug</p>	<p>bauungsplanes Nr. 162 außer Kraft treten. Somit wird die Planung zukünftig dem Landschaftsplan entsprechen. Die Begründungen der Bauleitpläne werden entsprechend ergänzt.</p> <p>Im Bebauungsplan wird die Art der Nutzung und die Höhe baulicher Anlagen im Detail bestimmt. Aus dem Bebauungsplan ergibt sich eine max. zulässige Gebäudehöhe von 16 m über Normal Null. Im östlichen Plangebiet werden jedoch nur maximal 14m erreicht, auf den südlichen Gewerbeflächen zwischen 10-13m. Als Bauweise wird festgesetzt, dass die offene Bauweise mit der Maßgabe gilt, dass Baukörperlängen von mehr als 50m zulässig sind. Hierdurch soll insbesondere den Belangen der Wirtschaft entsprochen werden, da häufig aufgrund interner Betriebsstrukturen entsprechende Gebäudelängen benötigt werden. Die zu erwartenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Sichtbeziehungen nach und von Südwesten werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan beschrieben. Ebenso werden im Bebauungsplan festgesetzte grünordnerische Maßnahmen beschrieben, die der landschaftsgerechten Einbindung des Gewerbegebietes in seine Umgebung dienen. Ausnahmsweise können Abweichungen von den Höhenfestsetzungen für einzelne Bauteile, z.B. Aufzüge, Lüftungsschächte zugelassen werden. Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und auch zur Bauweise entsprechen üblichen Festsetzungen in Haaner Gewerbegebieten.</p> <p><b>Die Anregung ist nicht begründet.</b> Die erforderlichen Stellplätze für die Arbeitnehmer und Besucher der zukünftigen Gewerbebetriebe liegen primär auf den zukünftigen Gewerbegrundstücken und müssen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachgewiesen werden. Gemäß Bebauungsplanentwurf sind Parkplätze sowohl auf den überbaubaren und nicht überbaubaren Flächen zulässig. Öffentliche Parkplätze sind nur in der Planstraße B (einseitiger Parkstreifen im Straßenraum) vorgesehen.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht entsprochen.</b> Im Bereich der Messpunkte 1 und 2 werden bereits heute und auch zukünftige die Richtwerte der DIN 18005 nicht eingehalten. Eine entsprechende Aussage kann daher nicht in den Bebauungsplan bzw. seine Begründung aufgenommen werden und wurde in der Art auch nicht vom Bauamt geäußert.</p> <p><b>Die Anregungen sind nicht begründet.</b> Der aus dem Gutachten Peutz genannte Wert von 58,2 d(B)A bezieht sich auf den Emissionspegel nach dem Endausbau der Haupteerschließungsstraße (Planfall</p>

Nr.	Absender	Schreiben vom	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
			und das der im Gutachten berechnete Wert am selben Standort von 58,2 dB(A) aufgrund der gestiegenen Verkehrsbelastung nicht richtig sein könne. Zum Schutz der Bürger wird daher der sofortige Bau der Haupterschließungsstraße gefordert.	E 23). Aufgrund der dann erheblich geringeren Belastung der Millrather Str. ergeben sich entsprechend niedrige Pegel. Bezüglich des sofortigen Ausbaus der Haupterschließungsstraße wird auf die Ausführungen unter Punkt a) und e) verwiesen.
9	H	07.04.07	<p>a) Es werden erhebliche Bedenken gegen den im Rahmen des Bebauungsplanentwurfes festgesetzten Erschließungsstich gegenüber dem Lindenweg und die zukünftig hier entstehende Kreuzungssituation vorgebracht. Es wird die Entstehung eines neuen Unfallschwerpunktes befürchtet. Stattdessen sollten die nördlichen Gewerbeflächen wie im Vorentwurf vorgesehen durch eine Erschließungsstraße gegenüber der vorhandenen Gewerbebebauung erschlossen werden. Zudem wird darauf hingewiesen, das die Millrather Str. im Bereich der Bushaltestellen auch als Schulweg benutzt wird.</p> <p>b) Die festgesetzten Bauhöhen sowie das festgesetzte Maß der baulichen Nutzung werden für unzumutbar gehalten.</p>	<p><b>Den Anregungen wird nicht entsprochen.</b> Es wird auf die Ausführungen zu Nr. 2, Absender A, Punkt a) verwiesen.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht entsprochen.</b> Im Bebauungsplan wird die Art der Nutzung und die Höhe baulicher Anlagen im Detail bestimmt. Aus dem Bebauungsplan ergibt sich eine max. zulässige Gebäudehöhe von 16 m über Normal Null. Im östlichen Plangebiet werden jedoch nur maximal 14m erreicht, auf den südlichen Gewerbeflächen zwischen 10-13m. Als Bauweise wird festgesetzt, dass die offene Bauweise mit der Maßgabe gilt, dass Baukörperlängen von mehr als 50m zulässig sind. Hierdurch soll insbesondere den Belangen der Wirtschaft entsprochen werden, da häufig aufgrund interner Betriebsstrukturen entsprechende Gebäudelängen benötigt werden. Die zu erwartenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Sichtbeziehungen nach und von Südwesten werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan beschrieben. Ebenso werden im Bebauungsplan festgesetzte grünordnerische Maßnahmen beschrieben, die der landschaftsgerechten Einbindung des Gewerbegebietes in seine Umgebung dienen. Ausnahmsweise können Abweichungen von den Höhenfestsetzungen für einzelne Bauteile, z.B. Aufzüge, Lüftungsschächte zugelassen werden. Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und auch zur Bauweise entsprechen üblichen Festsetzungen in Haaner Gewerbegebieten.</p>
10	I	10.04.07	Es werden erhebliche Bedenken gegen den im Rahmen des Bebauungsplanentwurfes festgesetzten Erschließungsstich gegenüber dem Lindenweg und die zukünftig hier entstehende Kreuzungssituation vorgebracht. Des weiteren wird die geplante Gebäudehöhe von 19m kritisiert.	<p><b>Den Anregungen wird nicht entsprochen.</b> Es wird auf die Ausführungen unter Nr. 2, Absender A, Punkt a) und Nr. 9, Absender H, Punkt b) verwiesen.</p>

Nr.	Absender	Schreiben vom	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
11	J	10.04.07	<p>a) Durch den Absender J wird die Anlage des Gewerbegebietes und dessen Erfordernis grundsätzlich hinterfragt.</p> <p>b) Es werden Bedenken gegen den im Rahmen des Bebauungsplanentwurfes festgesetzten Erschließungsstich gegenüber dem Lindenweg und die zukünftig hier entstehende Kreuzungssituation vorgebracht. Es wird auf die Schulwegsicherung hingewiesen.</p>	<p><b>Die Anregung ist nicht begründet.</b> Es wird auf die Ausführungen zu Nr. 1, AGNU, Punkt 1 verwiesen.</p> <p><b>Den Anregungen wird nicht entsprochen.</b> Es wird auf die Ausführungen unter Nr. 2, Absender A, Punkt a) verwiesen.</p>
12	K	13.04.07	<p>a) Es werden Bedenken gegen den im Rahmen des Bebauungsplanentwurfes festgesetzten Erschließungsstich gegenüber dem Lindenweg und die zukünftig hier entstehende Kreuzungssituation vorgebracht. Es wird auf die Schulwegsicherung hingewiesen.</p> <p>b) Es wird eine Aktualisierung des Verkehrsgutachtens 2004 gefordert.</p> <p>c) Es werden Bedenken gegen das Gutachten Peutz vorgebracht.</p> <p>d) Es werden Bedenken gegen die im Bebauungsplanentwurf festgesetzten Höhen (18m) vorgebracht, die bei weitem die im Vorentwurf festgesetzten Höhen von 14,50m bzw. 10,50 m übersteigen.</p>	<p><b>Den Anregungen wird nicht entsprochen.</b> Es wird auf die Ausführungen unter Nr. 2, Absender A, Punkt a) verwiesen</p> <p><b>Die Anregung ist nicht begründet.</b> Das im Oktober 2004 erstellte Gutachten stellt die nunmehr im Bebauungsplan festgesetzte Erschließung nicht genau dar. Die Ergebnisse des Gutachtens behalten aber trotz leichter Veränderungen der Erschließung ihre Aussagefähigkeit und können daher entsprechend angewendet werden. Eine Neuberechnung auf der Grundlage der nunmehr vorgesehenen Erschließung hätte nicht zu anderen Ergebnissen geführt.</p> <p><b>Die Anregung ist zum Teil begründet. Die Änderung des Planentwurfs berührt nicht die Grundzüge der Planung und betrifft nicht die angrenzenden Bürger.</b> Es wird auf die Ausführungen unter Nr. 2, Absender A, Punkt d) verwiesen.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht entsprochen.</b> Im Bebauungsplan wird die Art der Nutzung und die Höhe baulicher Anlagen im Detail bestimmt. Aus dem Bebauungsplan ergibt sich eine max. zulässige Gebäudehöhe von 16 m über Normal Null. Im östlichen Plangebiet werden jedoch nur maximal 14m erreicht, auf den südlichen Gewerbeflächen zwischen 10-13m. Als Bauweise wird festgesetzt, dass die offene Bauweise mit der Maßgabe gilt, dass Baukörperlängen von mehr als 50m zulässig sind. Hierdurch soll insbesondere den Belangen der Wirtschaft entsprochen werden, da häufig aufgrund interner Betriebsstrukturen entsprechende Gebäudelängen benötigt werden. Die zu erwartenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der</p>

Nr.	Absender	Schreiben vom	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
			<p>e) Es wird kritisiert, dass im Rahmen des Bebauungsplanes dem Artenschutz nicht Rechnung getragen worden ist. Zudem werden Pflanzmaßnahmen und die Anlage von Grünflächen vermisst</p> <p>f) Es werden Bedenken zum grundsätzlichen Erfordernis des Gewerbegebietes und zu Standortalternativen vorgebracht.</p>	<p>Sichtbeziehungen nach und von Südwesten werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan beschrieben. Ebenso werden im Bebauungsplan festgesetzte grünordnerische Maßnahmen beschrieben, die der landschaftsgerechten Einbindung des Gewerbegebietes in seine Umgebung dienen. Ausnahmsweise können Abweichungen von den Höhenfestsetzungen für einzelne Bauteile, z.B. Aufzüge, Lüftungsschächte zugelassen werden. Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und auch zur Bauweise entsprechen üblichen Festsetzungen in Haaner Gewerbegebieten.</p> <p><b>Die Anregungen sind nicht begründet.</b> Im Rahmen der Bebauungsplanerarbeitung wurden umfangreiche Untersuchungen zu Natur und Landschaft und hier insbesondere zum Thema Artenschutz durchgeführt. Aufgrund der im Plangebiet vorgefundenen besonders geschützten Vogelarten sollen nunmehr als Ausgleich für den zukünftigen Eingriff primär artenschutzbezogene Kompensationsmaßnahmen mit der Landwirtschaft und in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde durchgeführt werden. Die erfolgten Untersuchungen sind im Detail der Begründung zum Bebauungsplan und ihren Anlagen zu entnehmen. Zur Einbindung des geplanten Gewerbegebietes in den Landschaftsraum und an den bestehenden Siedlungsraum wurden zudem im Bebauungsplan Grünflächen und Baumpflanzungen festgesetzt. Die Maßnahmen sind im einzelnen dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum Bebauungsplan zu entnehmen.</p> <p><b>Die Anregung ist nicht begründet.</b> Es wird auf die Ausführungen zu Nr. 1 AGNU, Punkt 1 verwiesen.</p>
13	L	13.04.07	<p>a) Durch Absender L wird kritisiert, dass die Realisierung des Gewerbegebietes zu einer massiven Verschuldung der Stadt Haan führen wird.</p> <p>b) Es wird eine Aktualisierung des Verkehrsgutachtens gefordert.</p>	<p><b>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen</b> Die Kosten für die Planungen zum Gewerbegebiet „Südliche Millrather Straße“ wurden kontinuierlich durch die Erarbeitung einer Kosten- und Finanzierungsübersicht dargestellt und dem Rat bzw. seinen Gremien zur Beratung vorgelegt. Den Politikern wie auch den Verantwortlichen in der Verwaltung sind daher die Kosten und Risiken der Planung bekannt. Zur Minimierung des Planungsrisikos wird das Plangebiet in mehreren Bauabschnitten entwickelt.</p> <p><b>Die Anregungen sind nicht begründet.</b> Das im Oktober 2004 erstellte Gutachten stellt die nunmehr im Bebauungsplan festgesetzte Erschließung nicht genau dar. Die Ergebnisse des Gutachtens behalten aber trotz leichter Veränderungen der Erschließung ihre Aussagefähigkeit und können daher entsprechend angewendet werden. Eine Neuberechnung auf</p>

Nr.	Absender	Schreiben vom	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
			<p>c) Es werden Bedenken gegen das Gutachten der Peutz Consult GmbH vom 31.01.07 vorgebracht. Es wird kritisiert, dass im Gutachten die Haupterschließungsstraße als komplett ausgebaut dargestellt wird, zwei Stichstraßen von der Millrather Str. dargestellt werden und im Bebauungsplanentwurf ein Erschließungsansatz gegenüber dem Lindenweg festgesetzt ist, der im Gutachten nicht dargestellt wird.</p> <p>d) Es werden Bedenken gegen den im Rahmen des Bebauungsplanentwurfes festgesetzten Erschließungsstich gegenüber dem Lindenweg und die zukünftig hier entstehende Kreuzungssituation vorgebracht. Es wird auf die Schulwegsicherung hingewiesen.</p> <p>e) Des weiteren wird kritisiert, dass der westliche Kreisverkehr nicht im Bebauungsplan festgesetzt ist.</p> <p>f) Das Maß der baulichen Nutzung und die festgesetzten Höhen zerstören den landschaftlichen Charakter.</p> <p>g) Es werden ungeklärte wasserrechtliche Probleme angeführt.</p> <p>h) Es wird ein Wertverlust des Eigentums durch den Bau des Gewerbegebietes befürchtet.</p>	<p>der Grundlage der nunmehr vorgesehenen Erschließung hätte nicht zu anderen Ergebnissen geführt.</p> <p><b>Die Anregung ist zum Teil begründet. Die Änderung des Planentwurfs betrifft nicht die Grundzüge der Planung und betrifft nicht die angrenzenden Bürger.</b> Es wird auf die Ausführungen unter Nr. 2, Absender A, Punkt d) verwiesen. Ergänzend ist anzuführen, dass die dargestellten zwei Stichstraßen auf der falschen Anlage 5 vom 21.08.2006 dargestellt waren und somit gar nicht Inhalt des Gutachtens vom 31.01.07 sind</p> <p><b>Den Anregungen wird nicht entsprochen.</b> Es wird auf die Ausführungen unter Nr. 2, Absender A, Punkt a) verwiesen.</p> <p><b>Die Anregung ist nicht begründet.</b> Der Kreisverkehr im Einmündungsbereich Planstraße A / Ellscheider Straße / Millrather Straße ist weiterhin vorgesehen und in Teilen auch im Planentwurf dargestellt. Da die Brückenplanung jedoch Angelegenheit des Straßenbaulastträgers ist, wurde diese Planung und mit ihr der westliche Teil des Kreisverkehrs, nicht im Plangebiet aufgenommen.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht entsprochen.</b> Es wird auf die Ausführungen unter Nr. 2, Absender A, Punkt b) verwiesen</p> <p><b>Die Anregung ist nicht begründet.</b> Offene Fragen zur Entwässerung bestehen für den Bebauungsplan Nr. 162 nicht. Wie bereits in der Begründung zur 18. Änderung des FNP dargestellt, ist im Rahmen der weiteren Planungen zu klären, ob im Mahnerter Bach gegebenenfalls die Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens zur Aufnahme der Abflussspitzen erforderlich wird (vgl. hierzu Punkt 4.2. der Begründung zur 18. Änd. des FNP)</p> <p><b>Die Anregungen sind nicht begründet.</b> Die angesprochene Wertminderung privater Wohnbaugrundstücke ist kein Ab-</p>

Nr.	Absender	Schreiben vom	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
				wägungsbelang im Rahmen der Bauleitplanung, da niemand einen Rechtsanspruch auf eine Nichtüberbauung angrenzender Freiflächen hat. Ob diese Minderung in diesem Falle tatsächlich eintritt, ist auch zu hinterfragen, da durch den geplanten Grünzug, die langfristige Reduzierung der Verkehrsmengen und durch die Verknüpfung von Wohnen und Arbeiten auch deutliche Verbesserungen im Wohnumfeld zu erwarten sind.
14	M	13.04.07	<p>a) Es werden Bedenken gegen den im Rahmen des Bebauungsplanentwurfes festgesetzten Erschließungsstich gegenüber dem Lindenweg und die zukünftig hier entstehende Kreuzungssituation vorgebracht. Es wird auf die Schulwegsicherung hingewiesen. Des weiteren wird nachgefragt, ob ein Linksabbieger für diese Kreuzung geplant ist.</p> <p>b) Des weiteren wird kritisiert, dass der westliche Kreisverkehr und die Erneuerung der Brücke über die Bahn nicht im Bebauungsplan festgesetzt ist.</p> <p>c) Es werden Bedenken gegen die im Bebauungsplanentwurf festgesetzten Höhen (18m) vorgebracht. Es wird ein erheblicher Schattenwurf befürchtet und vorgeschlagen, die höhere Bebauung im südlicheren Plangebiet zu errichten.</p>	<p><b>Den Anregungen wird nicht entsprochen.</b> Es wird auf die Ausführungen unter Nr. 2, Absender A, Punkt a) verwiesen.</p> <p><b>Die Anregung ist nicht begründet.</b> Der Kreisverkehr im Einmündungsbereich Planstraße A / Ellscheider Straße / Millrather Straße ist weiterhin vorgesehen und in Teilen auch im Planentwurf festgesetzt. Da die Brückenplanung jedoch Angelegenheit des Straßenbaulastträgers ist, wurde diese Planung und mit ihr der westliche Teil des Kreisverkehrs, nicht im Plangebiet aufgenommen.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht entsprochen.</b> Im Bebauungsplan wird die Art der Nutzung und die Höhe baulicher Anlagen im Detail bestimmt. Aus dem Bebauungsplan ergibt sich eine max. zulässige Gebäudehöhe von 16 m über Normal Null. Im östlichen Plangebiet werden jedoch nur maximal 14m erreicht, auf den südlichen Gewerbeflächen zwischen 10-13m. Als Bauweise wird festgesetzt, dass die offene Bauweise mit der Maßgabe gilt, dass Baukörperlängen von mehr als 50m zulässig sind. Hierdurch soll insbesondere den Belangen der Wirtschaft entsprochen werden, da häufig aufgrund interner Betriebsstrukturen entsprechende Gebäudelängen benötigt werden. Die zu erwartenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Sichtbeziehungen nach und von Südwesten werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan beschrieben. Ebenso werden im Bebauungsplan festgesetzte grünordnerische Maßnahmen beschrieben, die der landschaftsgerechten Einbindung des Gewerbegebietes in seine Umgebung dienen. Ausnahmsweise können Abweichungen von den Höhenfestsetzungen für einzelne Bauteile, z.B. Aufzüge, Lüftungsschächte zugelassen werden. Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und auch zur Bauweise entsprechen üblichen Festsetzungen in Haaner Gewerbegebieten. Ergänzend ist anzuführen, dass durch die geplante Bebauung</p>

Nr.	Absender	Schreiben vom	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
				ein Schattenwurf nicht zu allen Jahreszeiten auszuschließen ist. Dies lässt sich bei Planungen in städtischen Siedlungsbereichen jedoch nie vermeiden. Ein Anspruch auf eine Nichtüberbauung vorhandener Freiflächen besteht nicht. Die höhere Bebauung im nördlichen Plangebiet begründet sich in der Art des Gewerbes, da in diesem Bereich vorwiegend Bürogebäude mit einer entsprechenden Geschossigkeit entstehen sollen.
15	N	15.04.2007	<p>a) Es werden erhebliche Bedenken gegen den im Rahmen des Bebauungsplanentwurf festgesetzten Erschließungsstich gegenüber dem Lindenweg und die zukünftig hier entstehende Kreuzungssituation vorgebracht. Bereits heute sei das Verkehrsaufkommen schon sehr hoch. Es wird gefordert, dass der Erschließungsstich an der Millrather Str. wie im Vorentwurf dargestellt, gegenüber der Gewerbebebauung angeordnet wird.</p> <p>b) ) Durch Absender N wird auf ein Schreiben des Landschaftsverbandes Rheinland aus dem Jahr 1990 hingewiesen, indem mitgeteilt wird, dass der Lärm (Tags) bereits 61,5 dB(A) betrug und das der im Gutachten Peutz berechnete Wert am selben Standort von 58,2 dB(A) aufgrund der gestiegenen Verkehrsbelastung nicht richtig sein könne. Zum Schutz der Bürger wird daher der sofortige Bau der Haupteerschließungsstraße gefordert. Zudem wird auf zwei Versionen der Anlage 5 des Gutachtens hingewiesen. Die Aussage im Lärmgutachten Peutz, S. 12, dass sein Grundstück nicht schützenswürdig sei, wird widersprochen, da es im Reinen Wohngebiet liege.</p>	<p><b>Die Anregung ist nicht begründet.</b> Es wird auf die Ausführungen unter Nr. 2, Absender A, Punkt a) verwiesen.</p> <p><b>Die Anregung ist zum Teil begründet. Die Änderung des Planentwurfs berührt nicht die Grundzüge der Planung und betrifft nicht die angrenzenden Bürger.</b> Bzgl. der grundsätzlich geäußerten Kritik zum Lärmgutachten Peutz wird auf die Ausführungen unter Nr. 2, Absender A, Punkt d) verwiesen. Ergänzend ist anzuführen, dass der aus dem Gutachten Peutz genannte Wert von 58,2 d(B)A sich auf den Emissionspegel nach dem Endausbau der Haupteerschließungsstraße (Planfall E 23) bezieht. Aufgrund der dann erheblich geringeren Belastung der Millrather Str. ergeben sich entsprechend niedrige Pegel. Im Gutachten Peutz wird auf Seite 12 dargestellt, dass sich im Einwirkungsbereich der in Anlage 5 dargestellten Isophonenberechnung keine schützenswerten Wohnnutzungen befinden. Dies lässt nicht die Schlussfolgerung zu, dass reine Wohngebiet nicht schützenswert sind. Im Gegenteil beziehen sich alle Untersuchungen des Gutachtens auf den Schutz der angrenzenden Wohnnutzungen.</p>
16	O	16.04.2007	a) Seitens des Absenders O wird vorgebracht, dass die Gebäude Kriekhausen 4, 6 und 7 nicht an das öffentliche Wassernetz angeschlossen sind und ihr Trinkwasser aus einem eigenen Brunnen beziehen. Es wird befürchtet, dass durch die zukünftige Versiegelung es zu einer schleichenden oder schnellen Veränderung des Wasseraderflusses kommt und somit die Trinkwasserversorgung nicht mehr gesichert ist. Zudem wird eine Kontaminierung des Wassers durch die Gewerbetreibenden befürchtet.	<p><b>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</b> Wie im Umweltbericht zum FNP (Punkt 2.5) dargestellt, ist die Grundwasserneubildung im Plangebiet aufgrund der bestehenden Gesteinsschichten nur gering ausgeprägt. Zudem werden heute bereits durch die landwirtschaftliche Nutzung (Bodenverdichtung, Drainage) große Teile des Niederschlagswassers oberflächlich dem Mahnerter Bach zugeführt. Aufgrund des zukünftigen Versiegelungsgrades im Plangebiet werden die Mengen oberflächlich abfließenden Niederschlagswassers zunehmen. Da eine Versickerung von Oberflächenwasser im Plangebiet nicht möglich ist, kommt es daher in der Bilanz zu einem Wasserentzug. Dieser wirkt sich auf das Grundwasser wegen der naturräumlich bedingt ge-</p>

Nr.	Absender	Schreiben vom	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
			<p>b) Es wird eine Zunahme der Lärmbelästigung befürchtet.</p> <p>c) Es wird keine ausreichende Berücksichtigung des Naturschutzes gesehen.</p>	<p>ringen Grundwasserneubildungsrate jedoch nicht in relevantem Maße aus. Da der Einzugsbereich des Brunnens auch die Flächen südlich und östlich des Mahnerter Baches umfasst, ist daher nicht davon auszugehen, dass der Brunnen vollständig versiegt. Im Rahmen der Erschließungsplanung für das Gewerbegebiet wird durch die Stadtwerke Haan zudem geprüft, ob der Bereich Kriekhausen zukünftig an die öffentliche Trinkwasserversorgung angebunden werden kann. Dies erfolgt auch unter dem Aspekt, die Löschwasserversorgung für den Bereich Kriekhausen zu optimieren. Eine Kontaminierung des Grundwassers ist nicht zu erwarten, da die Schmutz- und Regenwässer des Gewerbegebietes gefasst und entweder der Kläranlage oder dem Regenrückhalte-/Regenklärbecken zugeführt werden.</p> <p><b>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</b> Durch die Errichtung des Gewerbegebietes werden im Bereich Kriekhausen zusätzliche Immissionen aus Verkehrs- und Gewerbelärm auftreten. Im Rahmen der Bebauungsplanerarbeitung wurde durch das Büro Peutz Consult eine Lärmuntersuchung (31.01.2007) erarbeitet. In dieser wurde nachgewiesen, dass durch die geplanten Straßen die zulässigen Grenzwerte im Bereich der Wohngebäude Kriekhausen nicht überschritten werden. Für die gewerbliche Nutzung wurden Lärmemissionskontingente erarbeitet und im Bebauungsplan festgesetzt, die sicherstellen, dass auch die zulässigen Grenzwerte für den Gewerbelärm im Bereich Kriekhausen nicht überschritten werden.</p> <p><b>Den Anregungen wird nicht entsprochen.</b> Im Rahmen der Bebauungsplanerarbeitung wurden umfangreiche Untersuchungen zu Natur und Landschaft und hier insbesondere zum Thema Artenschutz durchgeführt. Aufgrund der im Plangebiet vorgefundenen besonders geschützten Vogelarten sollen nunmehr als Ausgleich für den zukünftigen Eingriff primär artenschutzbezogene Kompensationsmaßnahmen mit der Landwirtschaft und in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde durchgeführt werden. Die erfolgten Untersuchungen sind im Detail der Begründung zum Bebauungsplan und ihren Anlagen zu entnehmen.</p>
17	P	16.04.07	a) Es werden Bedenken gegen den im Rahmen des Bebauungsplanentwurfes festgesetzten Erschließungsstich gegenüber dem Lindenweg und die zukünftig hier entstehende Kreuzungssituation vorgebracht. Es wird auf die Schulwegsicherung hingewiesen.	<p><b>Den Anregungen wird nicht entsprochen.</b> Es wird auf die Ausführungen unter Nr. 2, Absender A, Punkt a) verwiesen.</p>

Nr.	Absender	Schreiben vom	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
			<p>b) Es wird eine Aktualisierung des Verkehrsgutachtens gefordert.</p> <p>c) Im Gutachten Peutz vom 31.01.07 sei das Verkehrsaufkommen falsch gewichtet worden, da auf S. 12 des Gutachtens darauf hingewiesen wird, dass sich keine Wohnnutzungen im Einwirkungsbereich der Straßenneubaumaßnahmen befinden.</p> <p>d) Es wird kritisiert, dass nicht deutlich wird, wie und wann die angedachten Maßnahmen zum Artenschutz durchgeführt werden sollen.</p>	<p><b>Die Anregungen sind nicht begründet.</b> Das im Oktober 2004 erstellte Gutachten stellt die nunmehr im Bebauungsplan festgesetzte Erschließung nicht genau dar. Die Ergebnisse des Gutachtens behalten aber trotz leichter Veränderungen der Erschließung ihre Aussagefähigkeit und können daher entsprechend angewendet werden. Eine Neuberechnung auf der Grundlage der nunmehr vorgesehenen Erschließung hätte nicht zu anderen Ergebnissen geführt.</p> <p><b>Die Anregungen sind nicht begründet.</b> Im Gutachten Peutz wird auf Seite 12 dargestellt, dass sich im Einwirkungsbereich der in Anlage 5 dargestellten Isophonenberechnung für die Straßenneubaumaßnahmen keine schützenswerten Wohnnutzungen befinden. Die Aussage ist richtig, da Wohnbebauung erst außerhalb der dargestellten Isophonen zu finden ist. Im Rahmen eines im Juni 2007 in Auftrag gegebenen Ergänzungsgutachtens wurde auch der Erschließungsansatz südlich des Lindenweges nach der 16.BImSchV für den 1. Bauabschnitt nochmals im Detail berechnet und beurteilt. Als maßgebliche Belastung wurden die im Verkehrsgutachten für den Planfall E 21 angenommenen Verkehrsmengen angesetzt. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass sich auch hier keine Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte an der nächstgelegenen Wohnbebauung ergeben.</p> <p><b>Die Anregung ist unbegründet.</b> Die nunmehr angedachten Maßnahmen wurden im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag, der Anlage der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 162 ist, dargestellt. Die Stadt Haan beabsichtigt nunmehr unter Mithilfe der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft diese Maßnahmen umzusetzen. Die hierzu erforderlichen Verträge werden derzeit erarbeitet und mit der Unteren Landschaftsbehörde im Detail abgestimmt. Der genaue Zeitpunkt der Beginn der Maßnahmen wird im Rahmen dieser Verhandlungen bestimmt.</p>
18	Q	16.04.07	<p>a) Es wird eine erhebliche Belästigung durch die Zunahme des Verkehrs befürchtet. Es wird bezweifelt, dass die Stadt Haan den Bau der Planstraße A und B zeitgleich zu der entstehenden Bebauung errichten wird.</p>	<p><b>Den Anregungen wird nicht entsprochen.</b> Durch den Bebauungsplan Nr. 162 wird sich der Verkehr auf der Millrather Straße gemäß dem Verkehrsgutachten R + T, Oktober 2004 im Jahr 2015 um ca. 1.900 –3000 KFZ/t erhöhen. Gemäß den Untersuchungen des Gutachtens kann dieser Verkehr von der Millrather Straße aufgenommen werden. Nach Realisierung der gesamten Planstraße A werden hingegen die Belastungszahlen auf der Millrather Straße um 3400-4800 KFZ/t gegenüber dem Prognose Null-Fall reduziert und werden dann nur noch bei 5600-7000 KFZ/t liegen. Aus Sicht der Stadt Haan ist die Erhöhung der Verkehrsmengen im Rahmen des 1. Bauabschnittes</p>

Nr.	Absender	Schreiben vom	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
			<p>b) Es wird eine Reduzierung der geplanten Gebäudehöhe im nördlichen Plangebiet sowie eine Verbreiterung des Grünstreifens gefordert.</p> <p>c) Es wird ein Wertverlust des Eigentums durch den Bau des Gewerbegebietes befürchtet</p>	<p>unter Abwägung der privaten und öffentlichen Interessen hinnehmbar, da die Mehrbelastung nur für einen begrenzten Zeitraum auftritt. Nach Durchführung der Gesamtmaßnahme treten hingegen deutlich niedrigere Belastungen als für den Prognose „Null-Fall“ auf. Ein sofortiger Ausbau der Planstraße A ist dagegen sowohl aus wirtschaftlichen als auch aus planerischen Gründen (Landschaftsverbrauch, Artenschutz, Minimierung des Planungsrisikos) nicht sinnvoll. Die Planstrasse A wird als Teilstück direkt im Rahmen des 1. Bauabschnittes errichtet.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht entsprochen.</b> Der Bebauungsplanentwurf setzt im nördlichen Plangebiet eine Gebäudehöhe von maximal 16m fest, wobei die maximalen Gebäudehöhen aufgrund der Geländeneigung nach Osten hin abnehmen und dort eine maximale Höhe von 14 m erreichen. Die höhere Bebauung im nördlichen Plangebiet begründet sich in der Art des Gewerbes, da in diesem Bereich vorwiegend Bürogebäude mit einer entsprechenden Geschossigkeit entstehen sollen. Durch die geplante Bebauung lässt sich ein Schattenwurf nicht zu allen Jahreszeiten ausschließen. Dieser ist jedoch auch bei einer Reduzierung der Gebäudehöhe nicht zu vermeiden. Ein Rechtsanspruch auf eine Nichtüberbauung vorhandener Freiflächen besteht nicht. Auch eine Verbreiterung des Grünstreifens stellt kein geeignetes Instrument zur Verbesserung dar, da das Gelände in diesem Bereich ansteigt. Zudem kann auch durch Pflanzungen die befürchtete Verschattung ebenfalls erfolgen.</p> <p><b>Die Anregungen sind nicht begründet.</b> Die angesprochene Wertminderung privater Wohnbaugrundstücke ist kein Abwägungsbelang im Rahmen der Bauleitplanung, da niemand einen Rechtsanspruch auf eine Nichtüberbauung angrenzender Freiflächen hat. Ob diese Minderung in diesem Falle tatsächlich eintritt, ist auch zu hinterfragen, da durch den geplanten Grünzug, die langfristige Reduzierung der Verkehrsmengen und durch die Verknüpfung von Wohnen und Arbeiten auch deutliche Verbesserungen im Wohnumfeld zu erwarten sind.</p>
19	R	16.04.07	a) Durch den Absender R wird die Anlage des Gewerbegebietes und dessen Erfordernis grundsätzlich hinterfragt und eine massive Verschuldung der Stadt Haan befürchtet.	<p><b>Die Anregungen sind nicht begründet.</b> Bzgl. des grundsätzlichen Erfordernisses des geplanten Gewerbegebietes wird auf die Ausführungen zu Nr. 1, AGNU, Punkt 1 verwiesen. Die Kosten für die Planungen zum Gewerbegebiet „Südliche Millrather Straße“ wurden kontinuierlich durch die Erarbeitung einer Kosten- und Finanzierungsübersicht dargestellt und dem Rat bzw. seinen Gremien zur Beratung vorgelegt. Den Politikern wie auch den Verantwortlichen in der Verwaltung sind daher die Kosten und Risiken</p>

Nr.	Absender	Schreiben vom	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
			<p>b) Es wird kritisiert, dass dem Bebauungsplanentwurf nicht zu entnehmen ist, wie das Gebiet zukünftig aussehen wird. Die sich im Verlauf der Planung ergebenden Veränderungen des Planentwurfes werden kritisiert.</p> <p>c) Es wird die Zerstörung schützenswürdiger Landschaft und Tierarten kritisiert.</p> <p>d) Die festgesetzte Gebäudehöhe und die Möglichkeit zur Errichtung von Werbeanlagen zur Autobahn füge sich nicht in die vorhandene Landschaft ein.</p>	<p>der Planung bekannt. Zur Minimierung des Planungsrisikos wird das Plangebiet in mehreren Bauabschnitten entwickelt.</p> <p><b>Die Anregungen sind nicht begründet.</b>  Durch einen Bebauungsplan werden nur die Rahmenbedingungen für eine zukünftige Bebauung wie z.B. die Art der Nutzung, die Höhe baulicher Anlagen etc. festgesetzt (Angebotsplanung). Die konkrete Ausgestaltung, die Nutzer etc. sind zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt. Der vorgelegte Bebauungsplan entspricht mit seinen Vorgaben üblichen Vergleichsplänen für Gewerbeplanungen in der Stadt Haan. Der Planentwurf wurde im Rahmen des Planverfahrens aufgrund von Anregungen und neu hinzu gewonnener Erkenntnissen geändert. Dies entspricht einem ganz normalen Entscheidungsprozess im Rahmen der Bauleitplanerarbeitung.</p> <p><b>Den Anregungen wird nicht entsprochen.</b>  Aufgrund des hohen Gewerbeflächenbedarfes (vgl. Ausführungen unter a) stehen aus Sicht der Stadt Haan die Belange von Natur und Landschaft im Rang nach. Im Rahmen der Bauleitplanerarbeitung wurden umfangreiche Untersuchungen zu Natur und Landschaft und hier insbesondere zum Thema Artenschutz durchgeführt. Aufgrund der im Plangebiet vorgefundenen besonders geschützten Vogelarten sollen nunmehr als Ausgleich für den zukünftigen Eingriff primär artenschutzbezogene Kompensationsmaßnahmen mit der Landwirtschaft und in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde durchgeführt werden. Die erfolgten Untersuchungen sind im Detail der Begründung zum Bebauungsplan und ihren Anlagen zu entnehmen.</p> <p><b>Den Anregungen wird nicht entsprochen.</b>  Im Bebauungsplan wird die Art der Nutzung und die Höhe baulicher Anlagen im Detail bestimmt. Aus dem Bebauungsplan ergibt sich eine max. zulässige Gebäudehöhe von 16 m über Normal Null. Im östlichen Plangebiet werden jedoch nur maximal 14m erreicht, auf den südlichen Gewerbeflächen zwischen 10-13m. Als Bauweise wird festgesetzt, dass die offene Bauweise mit der Maßgabe gilt, dass Baukörperlängen von mehr als 50m zulässig sind. Hierdurch soll insbesondere den Belangen der Wirtschaft entsprochen werden, da häufig aufgrund interner Betriebsstrukturen entsprechende Gebäudelängen benötigt werden. Die zu erwartenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Sichtbeziehungen nach und von Südwesten werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan beschrieben. Ebenso werden im Bebauungsplan festgesetzte grün-</p>

Nr.	Absender	Schreiben vom	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
			<p>e) Es wird eine erhebliche Mehrbelastung der Bürger durch die zusätzlichen Verkehre auf der Gruitener Str. befürchtet. Bereits heute sei das Ausfahren aus der Windfoche bereits schwierig. Es wird eine Erneuerung des Verkehrsgutachtens 2004 gefordert. Zur Verbesserung des Verkehrsaufkommens und der Lärmbelastung der Anwohner müsse die Umgehungsstraße sofort gebaut werden.</p> <p>f) Es wird eine erhebliche Wertminderung des Eigentums befürchtet, welches mit erheblichem Aufwand saniert wurde. Zudem wird auf den hochwertigen Gartenbereich hingewiesen..</p>	<p>ordnerische Maßnahmen beschrieben, die der landschaftsgerechten Einbindung des Gewerbegebietes in seine Umgebung dienen. Ausnahmsweise können Abweichungen von den Höhenfestsetzungen für einzelne Bauteile, z.B. Aufzüge, Lüftungsschächte zugelassen werden. Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und auch zur Bauweise entsprechen üblichen Festsetzungen in Haaner Gewerbegebieten.</p> <p><b>Den Anregungen wird nicht entsprochen.</b>  Gemäß den Ergebnissen des Verkehrsgutachtens R+T wird der Verkehr auf der Gruitener Str. im Bereich der Windfoche durch den 1. Bauabschnitt um ca. 3000 Kfz/t zunehmen. Gemäß den Untersuchungen des Gutachtens kann dieser Verkehr von der Gruitener Straße aufgenommen werden. Nach Realisierung der gesamten Planstraße A werden hingegen die Belastungszahlen auf der Gruitener Straße um 2400 KFZ/t gegenüber dem Prognose Null-Fall deutlich reduziert und werden dann nur noch bei 4200 KFZ/t liegen. Aus Sicht der Stadt Haan ist die Erhöhung der Verkehrsmengen im Rahmen des 1. Bauabschnittes unter Abwägung der privaten und öffentlichen Interessen hinnehmbar, da die Mehrbelastung nur für einen begrenzten Zeitraum auftritt. Nach Durchführung der Gesamtmaßnahme treten hingegen deutlich niedrigere Belastungen als für den Prognose „Null-Fall“ auf. Ein sofortiger Ausbau der Planstraße A ist dagegen sowohl aus wirtschaftlichen als auch aus planerischen Gründen (Landschaftsverbrauch, Artenschutz, Minimierung des Planungsrisikos) nicht sinnvoll. Zu berücksichtigen ist hierbei auch, dass es sich bei der Gruitener Straße um eine Landesstraße handelt, die zur Aufnahme des überörtlichen Verkehrs und somit auch entsprechender Verkehrsmengen vorgesehen ist. Auch eine Erneuerung des Gutachtens wird nicht für erforderlich erachtet, da das Gutachten sich bereits auf den Prognosehorizont 2015 bezieht und entsprechend die allgemeine Verkehrszunahme berücksichtigt. Bereits heute bestehende Verkehrskonflikte liegen im Aufgabenbereich des zuständigen Straßenbaulastträgers, hier des Landesbetriebs Straßen NRW. Zu berücksichtigen ist hierbei auch, dass es sich bei der Gruitener Straße um eine Landesstraße handelt, die zur Aufnahme des überörtlichen Verkehrs vorgesehen ist.</p> <p><b>Die Anregungen sind nicht begründet.</b>  Die angesprochene Wertminderung privater Wohnbaugrundstücke ist kein Abwägungsbelang im Rahmen der Bauleitplanung, da niemand einen Rechtsanspruch auf eine Nichtüberbauung angrenzender Freiflächen hat. Ob diese Minderung in diesem Falle tatsächlich eintritt, ist auch zu hinterfragen, da durch den</p>

Nr.	Absender	Schreiben vom	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
				geplanten Grünzug, die langfristige Reduzierung der Verkehrsmengen und durch die Verknüpfung von Wohnen und Arbeiten auch deutliche Verbesserungen im Wohnumfeld zu erwarten sind.
20	S	17.04.07	<p>a) Absender S befürchtet eine erhebliche Wertminderung des Eigentums, welches mit erheblichem Aufwand saniert wurde. Zudem wird auf den hochwertigen Gartenbereich hingewiesen.</p> <p>b) Die festgesetzte Gebäudehöhe und die Möglichkeit zur Errichtung von Werbeanlagen zur Autobahn füge sich nicht in die vorhandene Landschaft ein.</p> <p>c) Durch das geplante Gewerbegebiet werden gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Lärm und Abgase befürchtet.</p> <p>d) Es wird die Anlage des Gewerbegebietes und dessen Erfordernis grundsätzlich hinterfragt und eine massive Verschuldung der Stadt Haan befürchtet.</p>	<p><b>Die Anregungen sind nicht begründet.</b> Es wird auf die Ausführungen unter Nr. 19, Absender R, Punkt f) verwiesen.</p> <p><b>Den Anregungen wird nicht entsprochen.</b> Im Bebauungsplan wird die Art der Nutzung und die Höhe baulicher Anlagen im Detail bestimmt. Aus dem Bebauungsplan ergibt sich eine max. zulässige Gebäudehöhe von 16 m über Normal Null. Im östlichen Plangebiet werden jedoch nur maximal 14m erreicht, auf den südlichen Gewerbeflächen zwischen 10-13m. Als Bauweise wird festgesetzt, dass die offene Bauweise mit der Maßgabe gilt, dass Baukörperlängen von mehr als 50m zulässig sind. Hierdurch soll insbesondere den Belangen der Wirtschaft entsprochen werden, da häufig aufgrund interner Betriebsstrukturen entsprechende Gebäudelängen benötigt werden. Die zu erwartenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Sichtbeziehungen nach und von Südwesten werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan beschrieben. Ebenso werden im Bebauungsplan festgesetzte grünordnerische Maßnahmen beschrieben, die der landschaftsgerechten Einbindung des Gewerbegebietes in seine Umgebung dienen. Ausnahmsweise können Abweichungen von den Höhenfestsetzungen für einzelne Bauteile, z.B. Aufzüge, Lüftungsschächte zugelassen werden. Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und auch zur Bauweise entsprechen üblichen Festsetzungen in Haaner Gewerbegebieten.</p> <p><b>Den Anregungen wird nicht entsprochen.</b> Im Rahmen der Bebauungsplanerarbeitung spielte der Aspekt Immissionsschutz aufgrund der angrenzenden Wohngebiete eine große Rolle. Aufgrund dessen wurde das Gewerbegebiet gemäß Abstanderlass NRW 1998 gegliedert und Lärmemissionskontingente festgesetzt, die nunmehr sicherstellen, dass die erforderlichen Grenzwerte im Bereich der angrenzenden Wohnbebauung eingehalten werden.</p> <p><b>Die Anregungen sind nicht begründet.</b> Es wird auf die Ausführungen zu Nr.1 AGNU, Punkt 1) verwiesen. Die Kosten für die Planungen zum Gewerbegebiet „Südliche Millrather Straße“ wurden kontinuierlich durch die Erarbeitung einer Kosten- und Finanzierungs-</p>

Nr.	Absender	Schreiben vom	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
			<p>e) Es wird kritisiert, dass dem Bebauungsplanentwurf nicht zu entnehmen ist, wie das Gebiet zukünftig aussehen wird. Die sich im Verlauf der Planung ergebenden Veränderungen des Planentwurfes werden kritisiert.</p> <p>f) Es wird darauf hingewiesen, dass eine alte Version der Anlage 5 des Lärmgutachtens Peutz im Bauamt auslag und auch Grundlage der Entscheidungsfindung des Ausschusses war und somit das Gutachten falsch sei.</p> <p>g) Es wird die Zerstörung schützenswürdiger Landschaft und Tierarten kritisiert.</p> <p>h) Es wird eine erhebliche Mehrbelastung der Bürger durch die zusätzlichen Verkehre auf der Gruitener Str. befürchtet. Bereits heute sei das Ausfahren aus der Windfoche bereits schwierig. Es wird eine Erneuerung des Verkehrsgutachtens 2004 gefordert. Zur Verbesserung des Verkehrsaufkommens und der</p>	<p>übersicht dargestellt und dem Rat bzw. seinen Gremien zur Beratung vorgelegt. Den Politikern wie auch den Verantwortlichen in der Verwaltung sind daher die Kosten und Risiken der Planung bekannt. Zur Minimierung des Planungsrisikos wird das Plangebiet in mehreren Bauabschnitten entwickelt.</p> <p><b>Die Anregungen sind nicht begründet.</b> Durch einen Bebauungsplan werden nur die Rahmenbedingungen für eine zukünftige Bebauung wie z.B. die Art der Nutzung, die Höhe baulicher Anlagen etc. festgesetzt (Angebotsplanung). Die konkrete Ausgestaltung, die Nutzer etc. sind zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt. Der vorgelegte Bebauungsplan entspricht mit seinen Vorgaben üblichen Vergleichsplänen für Gewerbeplanungen in der Stadt Haan. Der Planentwurf wurde im Rahmen des Planverfahrens aufgrund von Anregungen und neu hinzu gewonnener Erkenntnissen geändert. Dies entspricht einem ganz normalen Entscheidungsprozess im Rahmen der Bauleitplanerarbeitung.</p> <p><b>Der Anregung wird z.T. entsprochen.</b> Es wird auf die Ausführungen unter Nr. 2, Absender A, Punkt d) verwiesen.</p> <p><b>Den Anregungen wird nicht entsprochen.</b> Aufgrund des hohen Gewerbeflächenbedarfes (vgl. Ausführungen unter a) stehen aus Sicht der Stadt Haan die Belange von Natur und Landschaft im Rang nach. Im Rahmen der Bauleitplanerarbeitung wurden umfangreiche Untersuchungen zu Natur und Landschaft und hier insbesondere zum Thema Artenschutz durchgeführt. Aufgrund der im Plangebiet vorgefundenen besonders geschützten Vogelarten sollen nunmehr als Ausgleich für den zukünftigen Eingriff primär artenschutzbezogene Kompensationsmaßnahmen mit der Landwirtschaft und in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde durchgeführt werden. Die erfolgten Untersuchungen sind im Detail der Begründung zum Bebauungsplan und ihren Anlagen zu entnehmen.</p> <p><b>Den Anregungen wird nicht entsprochen.</b> Gemäß den Ergebnissen des Verkehrsgutachtens R+T wird der Verkehr auf der Gruitener Str. im Bereich der Windfoche durch den 1. Bauabschnitt um ca. 3000 Kfz/t zunehmen. Gemäß den Untersuchungen des Gutachtens kann dieser Verkehr von der Gruitener Straße aufgenommen werden. Nach Realisierung der ge-</p>

Nr.	Absender	Schreiben vom	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
			Lärmbelastung der Anwohner müsse die Umgehungsstraße sofort gebaut werden.	<p>samtan Planstraße A werden hingegen die Belastungszahlen auf der Gruitener Straße um 2400 KFZ/t gegenüber dem Prognose Null-Fall deutlich reduziert und werden dann nur noch bei 4200 KFZ/t liegen. Aus Sicht der Stadt Haan ist die Erhöhung der Verkehrsmengen im Rahmen des 1. Bauabschnittes unter Abwägung der privaten und öffentlichen Interessen hinnehmbar, da die Mehrbelastung nur für einen begrenzten Zeitraum auftritt. Nach Durchführung der Gesamtmaßnahme treten hingegen deutlich niedrigere Belastungen als für den Prognose „Null-Fall“ auf. Ein sofortiger Ausbau der Planstraße A ist dagegen sowohl aus wirtschaftlichen als auch aus planerischen Gründen (Landschaftsverbrauch, Artenschutz, Minimierung des Planungsrisikos) nicht sinnvoll. Zu berücksichtigen ist hierbei auch, dass es sich bei der Gruitener Straße um eine Landesstraße handelt, die zur Aufnahme des überörtlichen Verkehrs und somit auch entsprechender Verkehrsmengen vorgesehen ist. Auch eine Erneuerung des Gutachtens wird nicht für erforderlich erachtet, da das Gutachten sich bereits auf den Prognosehorizont 2015 bezieht und entsprechend die allgemeine Verkehrszunahme berücksichtigt. Bereits heute bestehende Verkehrskonflikte liegen im Aufgabenbereich des zuständigen Straßenbaulastträgers, hier des Landesbetriebs Straßen NRW. Zu berücksichtigen ist hierbei auch, dass es sich bei der Gruitener Straße um eine Landesstraße handelt, die zur Aufnahme des überörtlichen Verkehrs vorgesehen ist.</p>
21	T	17.04.07	a) Durch Absender T wird vorgetragen, dass sich die festgesetzten Gebäudehöhen (18 m) nicht in die vorhandene Landschaft einfügen.	<p><b>Den Anregungen wird nicht entsprochen.</b></p> <p>Im Bebauungsplan wird die Art der Nutzung und die Höhe baulicher Anlagen im Detail bestimmt. Aus dem Bebauungsplan ergibt sich eine max. zulässige Gebäudehöhe von 16 m über Normal Null. Im östlichen Plangebiet werden jedoch nur maximal 14m erreicht, auf den südlichen Gewerbeflächen zwischen 10-13m. Als Bauweise wird festgesetzt, dass die offene Bauweise mit der Maßgabe gilt, dass Baukörperlängen von mehr als 50m zulässig sind. Hierdurch soll insbesondere den Belangen der Wirtschaft entsprochen werden, da häufig aufgrund interner Betriebsstrukturen entsprechende Gebäudelängen benötigt werden. Die zu erwartenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Sichtbeziehungen nach und von Südwesten werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan beschrieben. Ebenso werden im Bebauungsplan festgesetzte gründerische Maßnahmen beschrieben, die der landschaftsgerechten Einbindung des Gewerbegebietes in seine Umgebung dienen. Ausnahmsweise können Abweichungen von den Höhenfestsetzungen für einzelne Bauteile, z.B. Aufzüge, Lüftungsschächte zugelassen werden. Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und auch zur Bauweise entsprechen üblichen Festsetzungen in Haaner Gewerbegebieten.</p>

Nr.	Absender	Schreiben vom	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
			<p>b) Es wird der Verlust des Lebensraumes von bedrohten Vogelarten und der Verlust wertvoller Ackerfläche angeführt.</p> <p>c) Es wird der Versiegelungsgrad von 80 % kritisiert und nachgefragt, wo das anfallende Regenwasser hingeführt werden soll.</p> <p>d) Die geplante Zufahrt gegenüber dem Lindenweg wird kritisiert, da dieser Bereich bereits heute nicht ungefährlich sei.</p> <p>e) Es wird eine erhebliche Lärmbelästigung durch die Zunahme des Verkehrs auf der Millrather Straße befürchtet.</p>	<p><b>Den Anregungen wird nicht entsprochen.</b> Aufgrund des hohen Gewerbeflächenbedarfes (vgl. Ausführungen unter a) stehen aus Sicht der Stadt Haan die Belange von Natur und Landschaft im Rang nach. Im Rahmen der Bebauungsplanerarbeitung wurden umfangreiche Untersuchungen zu Natur und Landschaft und hier insbesondere zum Thema Artenschutz durchgeführt. Aufgrund der im Plangebiet vorgefundenen besonders geschützten Vogelarten sollen nunmehr als Ausgleich für den zukünftigen Eingriff primär artenschutzbezogene Kompensationsmaßnahmen mit der Landwirtschaft und in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde durchgeführt werden. Die erfolgten Untersuchungen sind im Detail der Begründung zum Bebauungsplan und ihren Anlagen zu entnehmen.</p> <p><b>Den Anregungen wird nicht entsprochen.</b> Im Bebauungsplan ist eine Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt worden. Dies entspricht üblichen Festsetzungen in Haaner Gewerbegebieten und führt zu einer optimalen Nutzung der überplanten Flächen. Zusätzlicher Landschaftsverbrauch wird vermieden. Das anfallende Regenwasser des Gewerbegebietes wird gefasst und wird dem im Südwesten geplanten Regenrückhalte-/Regenklärbecken zugeführt. Das Regenwasser wird dann gedrosselt in den Straßengraben der Ellscheider Str. geführt.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht entsprochen.</b> Es wird auf die Ausführungen unter Nr.2, Absender A, Pkt. a) verwiesen.</p> <p><b>Den Anregungen wird nicht entsprochen.</b> Durch den Bebauungsplan Nr. 162 wird sich der Verkehr auf der Millrather Straße gemäß dem Verkehrsgutachten R + T, Oktober 2004 im Jahr 2015 um ca. 1.900 –3000 KFZ/t erhöhen. Gemäß den Untersuchungen des Gutachtens kann dieser Verkehr von der Millrather Straße aufgenommen werden. Nach Realisierung der gesamten Planstraße A werden hingegen die Belastungszahlen auf der Millrather Straße um 3400-4800 KFZ/t gegenüber dem Prognose Null-Fall reduziert und werden dann nur noch bei 5600-7000 KFZ/t liegen. Aus Sicht der Stadt Haan ist die Erhöhung der Verkehrsmengen im Rahmen des 1. Bauabschnittes unter Abwägung der privaten und öffentlichen Interessen hinnehmbar, da die Mehrbelastung nur für einen begrenzten Zeitraum auftritt. Nach Durchführung der Gesamtmaßnahme treten hingegen deutlich niedrigere Belastungen als für den Prognose „Null-Fall“ auf. Ein sofortiger Ausbau der Planstraße A ist dagegen sowohl aus wirtschaftlichen als auch aus planerischen Gründen (Land-</p>

Nr.	Absender	Schreiben vom	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
			<p>f) Durch den Absender T wird die Anlage des Gewerbegebietes und dessen Erfordernis grundsätzlich hinterfragt und eine massive Verschuldung der Stadt Haan befürchtet.</p> <p>g) Es wird gefordert, dass im Bebauungsplan Dachbegrünung sowie die Nutzung von Solarenergie festgesetzt werden.</p>	<p>schaftsverbrauch, Artenschutz, Minimierung des Planungsrisikos) nicht sinnvoll. Die Planstrasse A wird als Teilstück direkt im Rahmen des 1. Bauabschnittes errichtet. Ergänzend ist anzuführen, dass es sich bei der Millrather Straße um eine Landesstraße handelt, die zur Aufnahme des überörtlichen Verkehrs und somit auch entsprechender Verkehrsmengen vorgesehen ist.</p> <p><b>Die Anregungen sind nicht begründet.</b> Es wird auf die Ausführungen zu Nr. 1, AGNU, Punkt 1) verwiesen. Die Kosten für die Planungen zum Gewerbegebiet „Südliche Millrather Straße“ wurden kontinuierlich durch die Erarbeitung einer Kosten- und Finanzierungsübersicht dargestellt und dem Rat bzw. seinen Gremien zur Beratung vorgelegt. Den Politikern wie auch den Verantwortlichen in der Verwaltung sind daher die Kosten und Risiken der Planung bekannt. Zur Minimierung des Planungsrisikos wird das Plangebiet in mehreren Bauabschnitten entwickelt.</p> <p><b>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</b> Der Bebauungsplan setzt die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht zwingend fest. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans werden jedoch weder Dachbegrünungsmaßnahmen noch die Nutzung von Solarenergie ausgeschlossen. Somit liegt die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen in der Entscheidung der zukünftigen Nutzer.</p>
22	U	17.04.07	<p>a) Durch den Absender U wird die Anlage des Gewerbegebietes und dessen Erfordernis grundsätzlich hinterfragt und eine massive Verschuldung der Stadt Haan befürchtet.</p> <p>b) Der im Rahmen des Bebauungsplanentwurfes festgesetzte Erschließungsstich gegenüber dem Lindenweg und die zukünftig hier entstehende Kreuzungssituation wird aufgrund der bereits heute bestehenden schwierigen Verkehrssituation kritisiert</p> <p>c) Es wird kritisiert, dass im Peutz-Gutachten der Erschließungsansatz gegenüber dem Lindenweg nicht dargestellt wird</p>	<p><b>Die Anregungen sind nicht begründet.</b> Es wird auf die Ausführungen zu Nr. 1, AGNU, Punkt 1) verwiesen. Die Kosten für die Planungen zum Gewerbegebiet „Südliche Millrather Straße“ wurden kontinuierlich durch die Erarbeitung einer Kosten- und Finanzierungsübersicht dargestellt und dem Rat bzw. seinen Gremien zur Beratung vorgelegt. Den Politikern wie auch den Verantwortlichen in der Verwaltung sind daher die Kosten und Risiken der Planung bekannt. Zur Minimierung des Planungsrisikos wird das Plangebiet in mehreren Bauabschnitten entwickelt.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht entsprochen.</b> Es wird auf die Ausführungen unter Nr.2, Absender A, Punkt. a) verwiesen.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht entsprochen.</b> Es wird auf die Ausführungen unter Nr.2, Absender A, Punkt. d) verwiesen.</p>

Nr.	Absender	Schreiben vom	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
			<p>und das Lärmgutachten somit falsch sei.</p> <p>d) Es wird darauf hingewiesen, dass der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde dem Bebauungsplan nicht zustimme.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Die Entscheidung des Landschaftsbeirates ist der Stadt Haan bekannt. Gemäß Mitteilung der Unteren Landschaftsbehörde hat zwischenzeitlich der Kreis Ausschuss am 4.06.2007 den Beschluss gefasst, dass die widersprechenden Festsetzungen des Landschaftsplanes mit der Rechtskraft der 18. Änderung des FNP und des Bebauungsplanes Nr. 162 außer Kraft treten. Somit wird die Planung zukünftig dem Landschaftsplan entsprechen. Die Begründungen der Bauleitpläne werden entsprechend ergänzt.</p>
23	V	17.04.07	<p>a) Die festgesetzten Höhen, die Bauweise und das Maß der Nutzung insbesondere in Bezug auf das Landschaftsbild werden kritisiert.</p> <p>b) Der geplante Erschließungsansatz gegenüber dem Lindenweg wird kritisch bewertet, da bereits heute die Verkehrsverhältnisse im Einmündungsbereich schwierig seien. Es kann nicht nachvollzogen werden, warum die Stadt von der im Vorentwurf dargestellten Erschließung der nördlichen Gewerbeflächen Abstand genommen hat. Es wird eine alternative Erschließungsplanung von der Planstraße A aus dargestellt.</p>	<p><b>Der Anregung wird nicht entsprochen.</b> Im Bebauungsplan wird die Art der Nutzung und die Höhe baulicher Anlagen im Detail bestimmt. Aus dem Bebauungsplan ergibt sich eine max. zulässige Gebäudehöhe von 16 m über Normal Null. Im östlichen Plangebiet werden jedoch nur maximal 14m erreicht, auf den südlichen Gewerbeflächen zwischen 10-13m. Als Bauweise wird festgesetzt, dass die offene Bauweise mit der Maßgabe gilt, dass Baukörperlängen von mehr als 50m zulässig sind. Hierdurch soll insbesondere den Belangen der Wirtschaft entsprochen werden, da häufig aufgrund interner Betriebsstrukturen entsprechende Gebäudelängen benötigt werden. Die zu erwartenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Sichtbeziehungen nach und von Südwesten werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan beschrieben. Ebenso werden im Bebauungsplan festgesetzte grünordnerische Maßnahmen beschrieben, die der landschaftsgerechten Einbindung des Gewerbegebietes in seine Umgebung dienen. Ausnahmsweise können Abweichungen von den Höhenfestsetzungen für einzelne Bauteile, z.B. Aufzüge, Lüftungsschächte zugelassen werden. Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und auch zur Bauweise entsprechen üblichen Festsetzungen in Haaner Gewerbegebieten.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht entsprochen.</b> Bzgl. des geplanten Erschließungsansatzes gegenüber dem Lindenweg wird auf die Ausführungen unter Nr. 2. Absender A Punkt a) verwiesen. Die vorgeschlagene Erschließung von der Planstraße A wurde durch die Verwaltung bereits geprüft. Aber auch mit dieser Alternative werden zwingend kleine Gewerbeeinheiten vorgehalten. Um sich eine größtmögliche Flexibilität bei der Vermarktung der Grundstücke zu erhalten, wird weiter die nunmehr im Bebauungsplan festgesetzte Lösung favorisiert. Sollte sich im Rahmen der zukünftigen Vermarktung herausstellen, dass eine kleinteilige Erschließung sinnvoll ist, wird ggf. durch ei-</p>

Nr.	Absender	Schreiben vom	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
			<p>c) Zur Lösung der Probleme wird der sofortige Ausbau der Planstraße gefordert.</p> <p>d) Durch Absender V wird auf ein Schreiben des Landschaftsverbandes Rheinland aus dem Jahr 1990 hingewiesen, indem mitgeteilt wird, dass der Lärm (Tags) bereits 61,5 dB(A) betrug und das der im Gutachten Peutz berechnete Wert am selben Standort von 58,2 dB(A) aufgrund der gestiegenen Verkehrsbelastung nicht richtig sein könne. Zudem wird kritisiert, dass das Lärmgutachten auf einer falschen Datenbasis erarbeitet worden sei, da der Erschließungstich gegenüber dem Lindenweg fehle.</p>	<p>ne Änderung des Bebauungsplanes auch der aufgezeigte Lösungsansatz weiter verfolgt.</p> <p><b>Den Anregungen wird nicht entsprochen.</b>  Durch den Bebauungsplan Nr. 162 wird sich der Verkehr auf der Millrather Straße gemäß dem Verkehrsgutachten R + T, Oktober 2004 im Jahr 2015 um ca. 1.900 –3000 KFZ/t erhöhen. Gemäß den Untersuchungen des Gutachtens kann dieser Verkehr von der Millrather Straße aufgenommen werden. Nach Realisierung der gesamten Planstraße A werden hingegen die Belastungszahlen auf der Millrather Straße um 3400-4800 KFZ/t gegenüber dem Prognose Null-Fall reduziert und werden dann nur noch bei 5600-7000 KFZ/t liegen. Aus Sicht der Stadt Haan ist die Erhöhung der Verkehrsmengen im Rahmen des 1. Bauabschnittes unter Abwägung der privaten und öffentlichen Interessen hinnehmbar, da die Mehrbelastung nur für einen begrenzten Zeitraum auftritt. Nach Durchführung der Gesamtmaßnahme treten hingegen deutlich niedrigere Belastungen als für den Prognose „Null-Fall“ auf. Ein sofortiger Ausbau der Planstraße A ist dagegen sowohl aus wirtschaftlichen als auch aus planerischen Gründen (Landschaftsverbrauch, Artenschutz, Minimierung des Planungsrisikos) nicht sinnvoll.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht entsprochen.</b>  Der im Gutachten Peutz genannte Wert von 58,2 d(B)A bezieht sich auf den Emissionspegel nach dem Endausbau der Haupterschließungsstraße (Planfall E 23). Aufgrund der dann erheblich geringeren Belastung der Millrather Str. ergeben sich entsprechend niedrige Pegel. Die Belastungen auf der Millrather Str. für den 1. Bauabschnitt wurden im Gutachten Peutz im Detail nicht dargestellt, sondern nur unter Punkt 5.3 auf die zukünftigen Gesamterhöhungen hingewiesen. Aufgrund der hierzu vorgebrachten Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurde das Büro Peutz im Juni 2007 mit der Erarbeitung eines Ergänzungsgutachtens beauftragt, welches die Auswirkungen für den 1. Bauabschnitt nochmals im Detail berechnet und darstellt. Im einzelnen wird hierzu auf die Ausführungen unter Nr. 2, Absender A, Punkt d) verwiesen.</p>
24	W	18.4.07	<p>a) Seitens Absender W wird kritisiert, dass die Belange der im Bereich der Hofschaf Kriekhausen nicht ausreichend berücksichtigt worden seien, da zu befürchten ist, dass nicht nur der Mahnerter Bach in seinem Oberlauf zeitweise trocken fallen kann, sondern auch der im Bereich Kriekhausen genutzte Brunnen.</p>	<p><b>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen</b>  Wie im Umweltbericht zum FNP (Punkt 2.5) dargestellt, ist die Grundwasserneubildung im Plangebiet aufgrund der bestehenden Gesteinsschichten nur gering ausgeprägt. Zudem werden heute bereits durch die landwirtschaftliche Nutzung (Bodenverdichtung, Drainage) große Teile des Niederschlagswassers oberflächlich dem Mahnerter Bach zugeführt. Aufgrund des zukünftigen Versiegelungsgrades im Plangebiet werden die Mengen oberflächlich abfließenden Nieder-</p>

Nr.	Absender	Schreiben vom	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
			<p>b) Es wird bezweifelt, dass die vorhandene Kanalisation die zukünftigen Schmutzwässer des Gewerbegebietes aufnehmen kann.</p> <p>c) Zudem spricht sich Absender W gegen den geplanten Erschließungsstich gegenüber dem Lindenweg aus. Es wird auf die Schulwegsicherung hingewiesen.</p> <p>d) Des weiteren werden die Aussagen des Gutachtens Peutz zur zukünftigen Lärmbelastung im Bereich der Millrather Straße bezweifelt. Es wird kritisiert, dass der Erschließungsstich gegenüber dem Lindenweg nicht mitberücksichtigt worden ist. Zum Schutz der Anwohner wird eine Erschließung der nördlichen Gewerbeflächen von der Planstraße A vorgeschlagen.</p> <p>e) Es wird kritisiert, dass im Bebauungsplanentwurf keine Parkplätze festgesetzt wurden und das die Planstraße nicht als zwingend festgesetzt wird</p>	<p>schlagswassers zunehmen. Da eine Versickerung von Oberflächenwasser im Plangebiet nicht möglich ist, kommt es daher in der Bilanz zu einem Wasserentzug. Dieser wirkt sich auf das Grundwasser wegen der naturräumlich bedingt geringen Grundwasserneubildungsrate jedoch nicht in relevantem Maße aus. Da der Einzugsbereich des Brunnens auch die Flächen südlich und östlich des Mahnerter Baches umfasst, ist daher nicht davon auszugehen, dass der Brunnen vollständig versiegt. Im Rahmen der Erschließungsplanung für das Gewerbegebiet wird durch die Stadtwerke Haan zudem geprüft, ob der Bereich Kriekhausen zukünftig an die öffentliche Trinkwasserversorgung angebunden werden kann. Dies erfolgt auch unter dem Aspekt, die Löschwasserversorgung für den Bereich Kriekhausen zu optimieren. Die Kosten für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung sind vom Nutzer zu tragen. Ein Anspruch auf die dauerhafte Nutzung eines Brunnens besteht nicht, da die öffentliche Versorgung vor einer privaten Einzelnutzung Vorrang hat.</p> <p><b>Die Anregungen sind unbegründet.</b> Die geplante Abführung des Schmutzwassers für das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 162 wurde nach den gesetzlich vorgeschriebenen Regeln erarbeitet. Die zuständige Behörde hat gemäß § 58 (1) Landeswassergesetz hierfür bereits die Genehmigung erteilt.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht entsprochen.</b> Es wird auf die Ausführungen unter Nr.2, Absender A, Punkt. a) verwiesen.</p> <p><b>Den Anregungen wird z.T. entsprochen.</b> Bzgl. des Gutachtens Peutz wird auf die Ausführungen unter Nr.2, Absender A, Punkt. d) verwiesen. Die vorgeschlagene Erschließung von der Planstraße A wurde durch die Verwaltung bereits geprüft. Aber auch mit dieser Alternative werden zwingend kleine Gewerbeeinheiten vorgehalten. Um sich eine größtmögliche Flexibilität bei der Vermarktung der Grundstücke zu erhalten, wird weiter die nunmehr im Bebauungsplan festgesetzte Lösung favorisiert. Sollte sich im Rahmen der zukünftigen Vermarktung herausstellen, dass eine kleinteilige Erschließung sinnvoll ist, wird ggf. durch eine Änderung des Bebauungsplanes auch der aufgezeigte Lösungsansatz weiter verfolgt.</p> <p><b>Die Anregung ist nicht begründet.</b> Die erforderlichen Stellplätze für die Arbeitnehmer und Besucher der zukünftigen Gewerbebetriebe liegen primär auf den zukünftigen Gewerbegrundstücken</p>

Nr.	Absender	Schreiben vom	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
				<p>und müssen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachgewiesen werden. Gemäß Bebauungsplanentwurf sind Parkplätze sowohl auf den überbaubaren und nicht überbaubaren Flächen zulässig. Öffentliche Parkplätze sind nur in der Planstraße B (einseitiger Parkstreifen im Straßenraum) vorgesehen. Die zwingende Ausführung der Planstraße A kann nicht im Bebauungsplan festgesetzt werden. Die Stadt wird den im Bebauungsplan Nr. 162 festgesetzten Teil der Planstraße A im Rahmen der Baumaßnahmen zum 1. Bauabschnitt anlegen.</p>
25	X	18.04.07	<p>a) Durch den Absender X wird die Anlage des Gewerbegebietes und dessen Erfordernis grundsätzlich hinterfragt und eine massive Verschuldung der Stadt Haan befürchtet.</p> <p>b) Es wird kritisiert, dass dem Bebauungsplanentwurf nicht zu entnehmen ist, wie das Gebiet zukünftig aussehen wird. Die sich im Verlauf der Planung ergebenden Veränderungen des Planentwurfes werden kritisiert.</p> <p>c) Es wird darauf hingewiesen, dass eine alte Version der Anlage 5 des Lärmgutachtens Peutz im Bauamt auslag und auch Grundlage der Entscheidungsfindung des Ausschusses war und somit das Gutachten falsch sei.</p> <p>d) Es wird die Zerstörung schützenswürdiger Landschaft und Tierarten kritisiert</p>	<p><b>Die Anregungen sind nicht begründet.</b> Es wird auf die Ausführungen zu Nr.1, AGNU Punkt 1) verwiesen. Die Kosten für die Planungen zum Gewerbegebiet „Südliche Millrather Straße“ wurden kontinuierlich durch die Erarbeitung einer Kosten- und Finanzierungsübersicht dargestellt und dem Rat bzw. seinen Gremien zur Beratung vorgelegt. Den Politikern wie auch den Verantwortlichen in der Verwaltung sind daher die Kosten und Risiken der Planung bekannt. Zur Minimierung des Planungsrisikos wird das Plangebiet in mehreren Bauabschnitten entwickelt.</p> <p><b>Die Anregungen sind nicht begründet.</b> Durch einen Bebauungsplan werden nur die Rahmenbedingungen für eine zukünftige Bebauung wie z.B. die Art der Nutzung, die Höhe baulicher Anlagen etc. festgesetzt (Angebotsplanung). Die konkrete Ausgestaltung, die Nutzer etc. sind zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt. Der vorgelegte Bebauungsplan entspricht mit seinen Vorgaben üblichen Vergleichsplänen für Gewerbeplanungen in der Stadt Haan. Der Planentwurf wurde im Rahmen des Planverfahrens aufgrund von Anregungen und neu hinzu gewonnener Erkenntnissen geändert. Dies entspricht einem ganz normalen Entscheidungsprozess im Rahmen der Bauleitplanerarbeitung.</p> <p><b>Der Anregung wird z. T. entsprochen.</b> Es wird auf die Ausführungen unter Nr. 2, Absender A, Punkt d) verwiesen.</p> <p><b>Den Anregungen wird nicht entsprochen.</b> Aufgrund des hohen Gewerbeflächenbedarfes (vgl. Ausführungen unter a) stehen aus Sicht der Stadt Haan die Belange von Natur und Landschaft im Rang nach. Im Rahmen der Bauleitplanerarbeitung wurden umfangreiche Untersuchungen zu Natur und Landschaft und hier insbesondere zum Thema Artenschutz durchgeführt. Aufgrund der im Plangebiet vorgefundenen besonders geschützten</p>

Nr.	Absender	Schreiben vom	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
			<p>e) Die festgesetzte Gebäudehöhe und die Möglichkeit zur Errichtung von Werbeanlagen zur Autobahn füge sich nicht in die vorhandene Landschaft ein.</p> <p>f) ) Es wird eine erhebliche Mehrbelastung der Bürger durch die zusätzlichen Verkehre auf der Millrather Str. befürchtet. Es wird eine Erneuerung des Verkehrsgutachtens 2004 gefordert. Zur Verbesserung des Verkehrsaufkommens und der Lärmbelastung der Anwohner müsse die Umgehungsstraße sofort gebaut werden.</p>	<p>Vogelarten sollen nunmehr als Ausgleich für den zukünftigen Eingriff primär artenschutzbezogene Kompensationsmaßnahmen mit der Landwirtschaft und in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde durchgeführt werden. Die erfolgten Untersuchungen sind im Detail der Begründung zum Bebauungsplan und ihren Anlagen zu entnehmen.</p> <p><b>Den Anregungen wird nicht entsprochen.</b> Im Bebauungsplan wird die Art der Nutzung und die Höhe baulicher Anlagen im Detail bestimmt. Aus dem Bebauungsplan ergibt sich eine max. zulässige Gebäudehöhe von 16 m über Normal Null. Im östlichen Plangebiet werden jedoch nur maximal 14m erreicht, auf den südlichen Gewerbeflächen zwischen 10-13m. Als Bauweise wird festgesetzt, dass die offene Bauweise mit der Maßgabe gilt, dass Baukörperlängen von mehr als 50m zulässig sind. Hierdurch soll insbesondere den Belangen der Wirtschaft entsprochen werden, da häufig aufgrund interner Betriebsstrukturen entsprechende Gebäudelängen benötigt werden. Die zu erwartenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Sichtbeziehungen nach und von Südwesten werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan beschrieben. Ebenso werden im Bebauungsplan festgesetzte grünordnerische Maßnahmen beschrieben, die der landschaftsgerechten Einbindung des Gewerbegebietes in seine Umgebung dienen. Ausnahmsweise können Abweichungen von den Höhenfestsetzungen für einzelne Bauteile, z.B. Aufzüge, Lüftungsschächte zugelassen werden. Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und auch zur Bauweise entsprechen üblichen Festsetzungen in Haaner Gewerbegebieten.</p> <p><b>Den Anregungen wird nicht entsprochen.</b> Durch den Bebauungsplan Nr. 162 wird sich der Verkehr auf der Millrather Straße gemäß dem Verkehrsgutachten R + T, Oktober 2004 im Jahr 2015 um ca. 1.900 –3000 KFZ/t erhöhen. Gemäß den Untersuchungen des Gutachtens kann dieser Verkehr von der Millrather Straße aufgenommen werden. Nach Realisierung der gesamten Planstraße A werden hingegen die Belastungszahlen auf der Millrather Straße um 3400-4800 KFZ/t gegenüber dem Prognose Null-Fall reduziert und werden dann nur noch bei 5600-7000 KFZ/t liegen. Aus Sicht der Stadt Haan ist die Erhöhung der Verkehrsmengen im Rahmen des 1. Bauabschnittes unter Abwägung der privaten und öffentlichen Interessen hinnehmbar, da die Mehrbelastung nur für einen begrenzten Zeitraum auftritt. Nach Durchführung der Gesamtmaßnahme treten hingegen deutlich niedrigere Belastungen als für den Prognose „Null-Fall“ auf. Ein sofortiger Ausbau der Planstraße A ist dage-</p>

Nr.	Absender	Schreiben vom	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
			g) Es wird eine erhebliche Wertminderung des Eigentums befürchtet, welches mit erheblichem Aufwand saniert wurde. Zudem wird auf den hochwertigen Gartenbereich hingewiesen.	<p>gen sowohl aus wirtschaftlichen als auch aus planerischen Gründen (Landschaftsverbrauch, Artenschutz, Minimierung des Planungsrisikos) nicht sinnvoll. Die Planstrasse A als Teilstück direkt im Rahmen des 1. Bauabschnittes errichtet. Ergänzend ist anzuführen, dass es sich bei der Millrather Straße um eine Landesstraße handelt, die zur Aufnahme des überörtlichen Verkehrs und somit auch entsprechender Verkehrsmengen vorgesehen ist. Ergänzend ist anzuführen, dass eine Erneuerung des Gutachtens nicht für erforderlich erachtet wird, da das Gutachten sich bereits auf den Prognosehorizont 2015 bezieht und entsprechend die allgemeine Verkehrszunahme berücksichtigt.</p> <p><b>Die Anregungen sind nicht begründet.</b> Die angesprochene Wertminderung privater Wohnbaugrundstücke ist kein Abwägungsbelang im Rahmen der Bauleitplanung, da niemand einen Rechtsanspruch auf eine Nichtüberbauung angrenzender Freiflächen hat. Ob diese Minderung in diesem Falle tatsächlich eintritt, ist auch zu hinterfragen, da durch den geplanten Grünzug, die langfristige Reduzierung der Verkehrsmengen und durch die Verknüpfung von Wohnen und Arbeiten auch deutliche Verbesserungen im Wohnumfeld zu erwarten sind.</p>
26	Y	18.04.07	Durch den Absender Y wird eine Beeinträchtigung der Solaranlage durch die hohe Bebauung (18m), durch hochwachsende Bäume und durch zusätzliche Stäube aufgrund des erhöhten Verkehrsaufkommens befürchtet. Zudem würde der Wohnwert durch die höhere Lärmbelastung und durch die angrenzende Gewebebebauung sinken.	<p><b>Der Anregung wird nicht entsprochen.</b> Die angesprochene Minderung des Wohnwertes und auch die mögliche Beeinträchtigung der Solaranlage ist kein Abwägungsbelang im Rahmen der Bauleitplanung, da niemand einen Rechtsanspruch auf eine Nichtüberbauung angrenzender Freiflächen hat. Durch den Bebauungsplan Nr. 162 wird sich der Verkehr auf der Millrather Straße gemäß dem Verkehrsgutachten R + T, Oktober 2004 im Jahr 2015 um ca. 1.900 – 3000 KFZ/t erhöhen. Gemäß den Untersuchungen des Gutachtens kann dieser Verkehr von der Millrather Straße aufgenommen werden. Nach Realisierung der gesamten Planstraße A werden hingegen die Belastungszahlen auf der Millrather Straße um 3400-4800 KFZ/t gegenüber dem Prognose Null-Fall reduziert und werden dann nur noch bei 5600-7000 KFZ/t liegen. Aus Sicht der Stadt Haan ist die Erhöhung der Verkehrsmengen im Rahmen des 1. Bauabschnittes unter Abwägung der privaten und öffentlichen Interessen hinnehmbar, da die Mehrbelastung nur für einen begrenzten Zeitraum auftritt. Nach Durchführung der Gesamtmaßnahme treten hingegen deutlich niedrigere Belastungen als für den Prognose „Null-Fall“ auf. Ergänzend ist anzuführen, dass es sich bei der Millrather Straße um eine Landesstraße handelt, die zur Aufnahme des überörtlichen Verkehrs und somit auch entsprechender Verkehrsmengen vorgesehen ist.</p>

Nr.	Absender	Schreiben vom	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
27	Z	18.04.07	<p>a) Aus Sicht des Absenders Z wurden die Belange des Landschaftsbildes nicht ausreichend im Rahmen der Entwurfserarbeitung berücksichtigt.</p> <p>b) Er spricht sich gegen den geplanten Erschließungsstich gegenüber dem Lindenweg aus, da hierdurch eine unnötige Belastung der angrenzenden Wohnbebauung erfolge. Er weist des weiteren auf die Schulwegsicherung hin. Stattdessen sollte das nördliche Gewerbegebiet über die Planstraße B miterschlossen werden</p> <p>c) Als Ausgleichsmaßnahme schlägt Absender Z die Anlage von Obstbaumwiesen vor.</p> <p>d) Die Lage des Gewerbegebietes in der Wasserschutzzone wird kritisiert.</p>	<p><b>Die Anregungen sind nicht begründet.</b> Die zu erwartenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Sichtbeziehungen nach und von Südwesten werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan umfassend beschrieben. Ebenso werden im Bebauungsplan festgesetzte grünordnerische Maßnahmen beschrieben, die der landschaftsgerichteten Einbindung des Gewerbegebietes in seine Umgebung dienen.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht entsprochen.</b> Bzgl. des Erschließungsstiches wird auf die Ausführungen unter Nr. 2, Absender A, Punkt a) verwiesen. Die Erschließung des nördlichen Plangebietes über eine Verlängerung der Planstraße B wurde bereits im Verkehrsgutachten 2004 (Variante B) geprüft und verworfen, da hierdurch das nördliche Plangebiet von dem bestehenden Ortsteil Gruiton räumlich getrennt würde. Zudem wären die nördlichen Gewerbeflächen, die für höherwertige Nutzungen vorgesehen sind, hierdurch im rückwärtigen Bereich des sonstigen Gewerbes angesiedelt worden. Dies entsprach nicht den städtebaulichen Zielvorstellungen. Auch ergeben sich bei einer Entwicklung in Bauabschnitten verkehrstechnische Nachteile, da der gesamte Verkehr über den Kreuzungspunkt mit der Ellscheider Straße geführt werden muss, solange die Erschließungsstraße noch nicht gebaut ist.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht entsprochen.</b> Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 162 sollen aufgrund der vorgefundenen schützenswerten Vogelarten primär artenschutzbezogene Kompensationsmaßnahmen, die in Verbindung mit angrenzenden Landwirten durchgeführt werden, greifen. Zusätzlich wurden zur Minderung des Eingriffs im Plangebiet selbst die Pflanzung von Einzelbäumen und von Grünflächen/Pflanzflächen zur Kompensation festgesetzt. Flächige Maßnahmen, wie die Pflanzung von Obstbaumwiesen sind im Gewerbegebiet nicht sinnvoll. Zusätzliche Maßnahmen außerhalb des Plangebietes, die weitere landwirtschaftliche Flächen in Anspruch nehmen, sollten zudem vermieden werden.</p> <p><b>Die Anregung ist nicht begründet.</b> Im Bebauungsplanentwurf ist die Wasserschutzzone nachrichtlich dargestellt und es wird auf die Einhaltung der Verbote und Genehmigungspflichten der Verordnung hingewiesen. Gewerbebetriebe die sich im Plangebiet ansiedeln müssen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens die Einhaltung dieser Vorgaben darlegen. Auf die Wasserschutzzone wird zudem in den Begründungen und in den Umweltberichten zu den Bauleitplanverfahren eingegangen. Wie im Umweltbe-</p>

Nr.	Absender	Schreiben vom	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
			<p>e) Es wird kritisiert, dass eine gutachterliche Untersuchung zur hydraulischen und stofflichen Beeinflussung des Mahnerter Baches fehlt. Es werden Schadstoffeinträge in den Bach befürchtet. Maßnahmen zur Verzögerung des Niederschlagsabflusses wie Dachbegrünung, Mulden und Rigolen wurden nicht vorgeschrieben.</p> <p>f) Es wird kritisiert, dass die öffentliche Grünfläche 1 im Westen direkt an der Millrather Str. ende und es wird nachgefragt, wie die Gefährdung von Fußgängern beim Überqueren der Straße verhindert werden soll.</p> <p>g) Es wird bemängelt, dass die Planstraße A abrupt ohne entsprechende Wendemöglichkeit ende.</p>	<p>richt zum FNP (Punkt 2.5) dargestellt, ist die Grundwasserneubildung im Plangebiet aufgrund der bestehenden Gesteinsschichten nur gering ausgeprägt. Die Trinkwasserschutzzone wurde in diesem Bereich auch nicht zum Schutz des Grundwassers, sondern zum Schutz des Oberflächenwassers eingerichtet, da der Mahnerter Bach an der Wassergewinnungsanlage Sandheide / Sedental vorbeiführt und vermieden werden soll, dass verunreinigtes Oberflächenwasser ins Grundwasser gelangt.</p> <p><b>Die Anregungen sind nicht begründet.</b> Das Niederschlagswasser des Bebauungsplangebietes wird einem kombinierten Regenrückhalte-/ Regenklärbecken mit nachgeschaltetem Retentionsbodenfilter zugeführt und dann gedrosselt in den Straßengraben in der Ellscheider Straße abgeführt. Da das Becken bereits im 1. Bauabschnitt seine Endausbaugröße erhält, fungiert es im 1. Bauabschnitt gleichzeitig als Hochwasserrückhaltebecken. Ob die Abflussspitzen des gesamten Plangebietes der 18. Änderung des FNP schadlos in den Mahnerter Bach abgeführt werden können, kann erst nach Erstellung des Niederschlagsabflussmodells Eselsbach beantwortet werden, mit welchem der BRW in Kürze beginnen will. Diese Problematik ist im Rahmen der Bebauungsplanverfahren für die nächsten Bauabschnitte im Detail zu klären. Hierauf wird bereits in der Begründung zur 18. Änderung des FNP unter Punkt 4.2 hingewiesen. Schadstoffeinträge sind durch die Klärung des Niederschlagswassers auszuschließen. Maßnahmen zur Regenwasserverzögerung wie Dachbegrünungsmaßnahmen können von den zukünftigen Nutzern ausgeführt werden. Eine Versickerung des Niederschlagswassers ist aufgrund der schlechten Versickerungswerte und der überwiegenden Lage des Plangebietes in der Wasserschutzzone nicht möglich.</p> <p><b>Die Anregungen sind unbegründet.</b> Im Bebauungsplanentwurf wurde nur die Straßenbegrenzungslinie festgesetzt. Die genaue Ausgestaltung des angesprochenen Kreuzungsbereichs, die Anlage von Gehwegen etc. wird im Rahmen der Ausführungsplanung festgesetzt. In diesem Zusammenhang werden entsprechende Querungsmöglichkeiten für Fußgänger vorgesehen.</p> <p><b>Die Anregung ist unbegründet.</b> Der Bebauungsplan Nr. 162 stellt nur das erste Teilstück der Planstraße A dar. Bei der Umsetzung der Planung wird ein provisorischer Wendehammer im Bereich des Weges nach Kriekhausen angelegt.</p>

Nr.	Absender	Schreiben vom	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
			<p>h) Es wird bemerkt, dass die Belange des Naturschutzes insbesondere des Feldhasen nicht ausreichend berücksichtigt wurden.</p> <p>i) Aufgrund brachliegender Gewerbeflächen werden für das Gewerbegebiet keine Vermarktungschancen gesehen.</p> <p>j) Es wird kritisiert, dass der Bebauungsplan den Zielen des Landschaftsplanes widerspricht.</p> <p>k) Es wird bemängelt, dass im Bebauungsplan nicht aufgeführt wird, dass die Flächen heute zu Erholungszwecken genutzt werden.</p> <p>l) Begründung und Gutachten gehen von einer Gesamtausführung der Planstraße A aus. Da der Bebauungsplan diese Straßenführung nicht festsetzte, liege ein Planungsfehler vor.</p> <p>m) Die Planstraße A und B sind nicht als feste Vorgabe für die Gültigkeit des Bebauungsplans definiert.</p>	<p><b>Die Anregungen sind nicht begründet.</b> Im Rahmen der Bebauungsplanerarbeitung wurden umfangreiche Untersuchungen zu Natur und Landschaft und hier insbesondere zum Thema Artenschutz durchgeführt. Aufgrund der im Plangebiet vorgefundenen besonders geschützten Vogelarten sollen nunmehr als Ausgleich für den zukünftigen Eingriff primär artenschutzbezogene Kompensationsmaßnahmen mit der Landwirtschaft und in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde durchgeführt werden. Die erfolgten Untersuchungen sind im Detail der Begründung zum Bebauungsplan und ihren Anlagen zu entnehmen. Der Feldhase stellt keine streng geschützte Art dar.</p> <p><b>Die Anregungen sind nicht begründet.</b> Es wird auf die Ausführungen zu Nr.1, AGNU, Punkt 1 verwiesen.</p> <p><b>Die Anregungen sind nicht begründet.</b> Gemäß Mitteilung der Unteren Landschaftsbehörde hat der Kreisausschuss am 4.06.2007 den Beschluss gefasst, dass die widersprechenden Festsetzungen des Landschaftsplanes mit der Rechtskraft der 18. Änderung des FNP und des Bebauungsplanes Nr. 162 außer Kraft treten. Somit wird die Planung zukünftig dem Landschaftsplan entsprechen. Die Begründungen der Bauleitpläne werden entsprechend ergänzt.</p> <p><b>Die Anregung ist nicht begründet.</b> In der Begründung zum Bebauungsplan wird in Teil II „Umweltbericht“ auf die Erholungsnutzung hingewiesen.</p> <p><b>Die Anregungen sind nicht begründet.</b> Der Bebauungsplan Nr. 162 umfasst nur den 1. Bauabschnitt des in der 18. Änderung des FNP dargestellten Gewerbegebietes. Da auf der Planstraße A nach der Realisierung des gesamten Gebietes deutlich höhere Verkehrsbelastungen auftreten als im 1. Bauabschnitt, wurden bereits im Rahmen dieses Verfahrens die höheren Werte angenommen, um langfristig den Schutz der angrenzenden Wohnnutzungen und auch der zukünftigen Gewerbetreibenden zu sichern.</p> <p><b>Die Anregungen sind unbegründet.</b> Die Planstraßen A und B wurden mit ihren Straßenbegrenzungslinien im Bebauungsplanentwurf festgesetzt. Sie werden im Rahmen des 1. Bauabschnittes soweit erforderlich entwickelt. Ein zwingender Bau kann im Bebauungsplan nicht</p>

Nr.	Absender	Schreiben vom	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
			<p>n) Der Ausbau der Kläranlage Gruiton müsse an den Bebauungsplan gekoppelt sein.</p> <p>o) Es wird angezweifelt, dass ausreichende Maßnahmen zum Artenschutz im Bebauungsplan festgesetzt wurden. Der Interessensausgleich zwischen einer schnellen Umsetzung der Bebauung stehe im Widerspruch zu der langjährigen Umsiedlung der Vögel.</p> <p>p) Aus Sicht von Absender Z haben die Bodenfunktionen nicht ausreichend Berücksichtigung gefunden.</p> <p>q) Die alternativen Planungsmöglichkeiten an den Stadtgrenzen zu Wuppertal und Solingen wurden nicht ausreichend untersucht.</p> <p>r) Es wird kritisiert, dass im Rahmen des Lärmgutachtens nicht berücksichtigt wurde, dass der Verkehr des 1. Bauabschnittes zu Mehrbelastungen auf der Millrather Straße führt.</p> <p>s) Es wird aufgeführt, dass die Aussagen aus dem Verkehrsgutachten 2004 veraltet sind.</p>	<p>festgesetzt werden.</p> <p><b>Den Anregungen wird nicht entsprochen.</b> Gemäß Schreiben des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes vom 03.04.2007 wird die notwendige Planung zur Erweiterung der Kläranlage Gruiton weitergeführt, sodass die anfallenden Schmutzwassermengen des Plangebietes aufgenommen werden können.</p> <p><b>Die Anregungen sind nicht begründet.</b> Wie unter Punkt h) bereits angeführt wurden umfangreiche Maßnahmen zum Artenschutz in der Begründung zum Bebauungsplan bzw. in seinen Anlagen dargestellt. Die aufgezeigten Maßnahmen sollen in Zusammenarbeit mit der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft durchgeführt und gesichert werden. Die hierzu erforderlichen Verträge werden mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt. Eine entsprechende Darstellung im Bebauungsplan ist nicht erforderlich. Die Maßnahmen sollen parallel zur Realisierung der Baumaßnahmen beginnen, um sicherzustellen, dass den betroffenen Vogelarten Alternativstandorte angeboten werden können.</p> <p><b>Die Anregung ist nicht begründet.</b> In der Begründung zum Bebauungsplan wurden unter Teil II „Umweltbericht“ die Auswirkungen auf den Bodenhaushalt dargestellt.</p> <p><b>Die Anregung ist nicht begründet.</b> Es wird auf die Ausführungen zu Nr. 1, AGNU, Punkt 1 verwiesen.</p> <p><b>Der Anregung wird z.T. entsprochen.</b> Es wird auf die Ausführungen unter Nr. 2, Absender A, Punkt d verwiesen.</p> <p><b>Die Anregungen sind nicht begründet.</b> Das im Oktober 2004 erstellte Gutachten stellt die nunmehr im Bebauungsplan festgesetzte Erschließung nicht genau dar. Die Ergebnisse des Gutachtens behalten aber trotz leichter Veränderungen der Erschließung ihre Aussagefähigkeit und können daher entsprechend angewendet werden. Eine Neuberechnung auf der Grundlage der nunmehr vorgesehenen Erschließung hätte nicht zu anderen Ergebnissen geführt.</p>

Nr.	Absender	Schreiben vom	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
			t) Es werden Bedenken gegen die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,8 vorgebracht.	<b>Die Anregungen sind nicht begründet.</b> Im Bebauungsplan ist eine Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt worden. Dies entspricht üblichen Festsetzungen in Haaner Gewerbegebieten und führt zu einer optimalen Nutzung der überplanten Flächen. Zusätzlicher Landschaftsverbrauch wird an anderer Stelle vermieden.
28	a	20.04.07	a) Seitens des Absenders a werden Hinweise zum vorhandenen Landschaftsraum gegeben.  b) Aufgrund der zu erwartenden Verkehrszunahme und der Lärmbelastung wird eine Wertminderung des Eigentums befürchtet.	<b>Die Hinweise wurden bereits im Rahmen der Planung berücksichtigt.</b> Die Aussagen zum Landschaftsraum und zu den vorhandenen Arten wurden im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt.  <b>Die Anregungen sind nicht begründet.</b> Die angesprochene Wertminderung privater Wohnbaugrundstücke ist kein Abwägungsbelang im Rahmen der Bauleitplanung, da niemand einen Rechtsanspruch auf eine Nichtüberbauung angrenzender Freiflächen hat. Ob diese Minderung in diesem Falle tatsächlich eintritt, ist auch zu hinterfragen, da durch den geplanten Grünzug, die langfristige Reduzierung der Verkehrsmengen und durch die Verknüpfung von Wohnen und Arbeiten auch deutliche Verbesserungen im Wohnumfeld zu erwarten sind.
29	b	20.04.07	Es wird auf die Verkehrskonflikte im Bereich der südlichen Ellscheider Straße hingewiesen. Die bestehenden Konflikte würden durch Planungsvorhaben der Stadt u.a. auch durch das Gewerbegebiet „Südliche Millrather Straße“ weiter verschärft. Es wird gefordert, dass die Verkehrsinfrastruktur in diesem Bereich noch vor der Realisierung des Gewerbeparks verbessert wird.	<b>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen</b> Die von den Bürgern aufgezeigten Konflikte werden nicht ursächlich durch das geplante Gewerbegebiet hervorgerufen und sind somit nicht Inhalt des Planverfahrens. Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Ellscheider Straße als Kreisstraße klassifiziert und somit zur Aufnahme der überörtlichen Verkehre bestimmt ist. Potentielle Maßnahmen im Straßenraum sind Aufgabe des Straßenbausträgers.
30	c	20.04.07	Es werden Bedenken gegen die Planung vorgetragen	<b>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen</b>
31	d	20.04.07	Absender d weist auf die Zunahme des Verkehrs auf der Millrather und Ellscheider Straße hin. Er fragt nach, ob diese Erhöhung auch im Verkehrsgutachten Berücksichtigung gefunden hat. Er schlägt vor, für die Bauphase nur bestimmte Straßen für die Baufahrzeuge zuzulassen.	<b>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</b> Die Erhöhung der Verkehrsbelastung auf der Millrather und Ellscheider Straße wurden im Rahmen des Verkehrsgutachtens des Büros R+T dargestellt und berücksichtigt. Die beiden Straßen können die zusätzlichen Verkehre aufnehmen und sind von ihrer Funktion als Landes- bzw. Kreisstraße auch zur Aufnahme der überörtlichen Verkehre vorgesehen. Entsprechend wurden keine Maßnahmen zur Verkehrsregelung vorgesehen. Die Anregung, die Baufahrzeuge nur über die Millrather Straße abzuführen ist nicht Inhalt der Bauleitplanverfahren. Dies ist im Rahmen der Bauausführung zu prüfen.